Konkursstrafrecht

nach

deutschem, englischem und französischem Recht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vorgelegt von

Karl Werner Grosse

aus Halle a. d. S.

Berichterstatter: Professor Dr. Schwinge.

1936

Druck: BUCHDRUCKEREI JOH. MOLTZEN, LEIPZIG O 5
Wurzner Straße 9

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548122_0148

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung: Geschichtliche Entwicklung des Konkursstrafrechts.

I. Das älteste Strafrecht (§ 1) 1
1. Römisches Recht 1
2. Die deutschen Volksrechte 2
II. Das Mittelalter und die neuere Zeit (§ 2) 3
1. Die Stadtrechtsbücher des Mittelalters 3
2. Die italienischen Stadtrechte 3
3. Die partikulare Gesetzgebungsepoche 4
III. Die Entwicklung des französischen und englischen Konkursstrafrechts (§ 3) 5
1. Das französische Recht 5
2. Das englische Recht 6

1. Teil: Das Konkursstrafrecht Frankreichs.

A. Vorbemerkungen.
I. Die Tatbestände der reinen Konkursdelikte (§ 4) 8
1. banqueroute simple, art. 585 c.d.c. 8
2. banqueroute simple, art. 586 c.d.c. 8
3. banqueroute frauduleuse, art. 591 c.d.c. 9
II. Die strafbaren Personen (§ 5) 10
1. Der Kaufmann 10
2. Der minderjährige Kaufmann 10
3. Die Ehefrau 11
4. Die Nichtkaufleute 11
III. Der Einfluß des Gesetzes vom Jahre 1838 auf den c.d.c. Napoleons (§ 6) 11
1. Änderungen prozeßualer Art 11
2. Änderung der Tatbestände des Bankerutts 13
B. Banqueroute simple.
I. Banqueroute simple obligatoire, art. 585 c.d.c. (§ 7) 14
1. Dépenses excessives 14
2. Opérations hasardeuses 15
3. Moyens ruineux de se procurer des fonds 16
4. Payement d'un créancier au préjudice de la masse 17
II. Banqueroute simple facultative, art. 586 c.d.c. (§ 8) 17
1. Concentrations sans valeurs en échange 18
2. Faillite nouvelle 18
3. Infractions de la loi sur le registre de commerce 18
4. Faute de déclaration au tribunal de commerce 19
5. Faute de représentation 20
6. Faute de la tenue de livres 20
C. Banqueroute frauduleuse, art. 591 c.d.c.
I. Eléments intentionels (§ 9) 21

Seite

II. Eléments matériels (§ 10) 22
1. Soutractions des livres 22
2. Détournement de l'actif 23
3. Reconnaissance de dettes fictives 23

D. Die Sonderbestimmungen der Konkursdelikte.

I. Die Teilnahmebestimmung des art. 593 c.d.c. (§ 11) 24
1. Soustraction des biens du failli 24
2. Présentation de dettes supposés 24
3. Infractions de l'art. 591 sous un nom supposé 25

II. Vergehen nach art. 597 c.d.c. (§ 12) 25
1. Stipulations des avantages à raison du vote 25
2. Traité particulier à la charge de l'actif 27

2. Teil: Das Konkursstrafrecht Englands.

A. Vorbemerkungen.

I. Die Strafbestimmungen im Rahmen der Konkursgesetze (§ 13) . 28
1. Ziele des Konkursrechts 28
2. Einfügung der Strafbestimmungen 29

II. Die strafbaren Personen und ihr Verschulden (§ 14) 29
1. Die strafbaren Personen 29
2. Das subjektive Schuldelement 32

B. Die reinen Konkursdelikte.

I. Fraudulent debtors, sect. 154 B. A. 1914 (§ 15) 33
1. Discovery of property to the trustee 33
2. Delivering up property to the trustee 34
3. Delivering up books to the trustee 35
4. Concealing of property 35
5. Removing of property 35
6. Omission in statements 35
7. False debts 35
8. Production of books or documents 35
9. Concealing of books or documents 36
10. False entries in books 36
11. Altering of books 36
12. Fictitious losses 36
13. Obtaining credit by false representation 36
14. Obtaining credit 37
15. Disposing of unpaid property 38
16. Obtaining of creditor's consent 39

II. Frauds by bankrupts, sect. 156 B. A. 1914 (§ 16) 39
1. Obtaining credit by fraud 40
2. Transfer of property 41
3. Concealing of property 41

C. Verwandte Delikte.

I. Bankrupt guilty of gambling, sect. 157 B. A. 1814 (§ 17) 42
1. Gambling and hazardous speculations 42
2. Failure to give explanation 43

II. Bankrupt failing to keep proper accounts, sect. 158 B. A. 1914 (§ 18) 44
1. Changes within the sect. 44
2. Failure to keep proper books 44

III. Bankrupt absconding with property, sect. 159 B. A. 1914 (§ 19) 45

Seite

D. Sonderbestimmungen.
I. Undischarged bankrupt obtaining credit, sect. 155 B. A. 1914 (§ 20) 46
II. False claims by creditor, sect. 160 B. A. 1914 (§ 21) 48
III. Fraudulent preference, sect. 44 B. A. 1914 (§ 22) 48

3. Teil: Das deutsche Konkursstrafrecht.

A. Vorbemerkungen.
I. Entwicklung und Stellung der Konkursdelikte in der Reichsstrafgesetzgebung (§ 23) 50
1. In den Strafgesetzbüchern 50
2. In den Nebengesetzen 51
II. Das geschützte Rechtsgut (§ 24) 51
III. Die strafbaren Personen (§ 25) 52
1. Der Schuldner 52
2. Die Kaufleute 53
3. Minderjährige Kaufleute 53
4. Die Ehefrau 53
5. Sonderbestimmungen des französischen Rechts 53
B. Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung innerhalb der Konkursdelikte.
I. Begriffsbestimmung der Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung (§ 26) 54
1. Nach deutschem Recht 54
2. Nach französischem Recht 55
II. Rechtliche Natur der Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung (§ 27) 56
1. Tatbestandsmerkmale? 56
2. Bedingungen der Strafbarkeit? 57
3. Tatbestandsmerkmale im weiteren Sinne? 58
III. Verhältnis der Bankerutthandlungen zu der Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung (§ 28) 58
1. Keine Verbindung? 58
2 Objektive Bindung? 58
3. Tatsächliche Beziehung? 59
4. Objektive und subjektive Bindung? 59
5. Die Ansicht des Reichsgerichts 59
C. Der betrügerische Bankerutt, § 239 KO.
I. Die Bankerutthandlungen (§ 29) 60
1. Verheimlichung von Vermögensstücken 60
2. Aufstellung erdichteter Rechtsgeschäfte 61
3. Unterlassene Buchführung 62
4. Vernichtung von Handelsbüchern 62
II. Der subjektive Tatbestand (§ 30) 63
D. Der einfache Bankerutt, § 240 KO.
I. Die Bankerutthandlungen (§ 31) 64
1. Aufwand, Spiel und Wette 64
2. Verschleuderung von Waren oder Wertpapieren 66
3. Unterlassene Buchführung 66
4. Unterlassene Bilanzziehung 67
II. Der subjektive Tatbestand (§ 32) 68
E. Die Verbrechensformen des einfachen und betrügerischen Bankerutts.

Seite

I. Teilnahme (§ 33) 70
1. Nach deutschem Recht 70
2. Nach französischem Recht 70
3. Nach englischem Recht 70
II. Versuch (§ 34) 72
1. Nach deutschem Recht 72
2. Nach französischem Recht 73
3. Nach englischem Recht 73
III. Verjährung (§ 35) 73
1. Nach deutschem Recht 73
2. Nach französischem Recht 74
3. Nach englischem Recht 74
IV. Konkurrenz (§ 36) 75
1. Nach deutschem Recht 75
2. Nach französischem Recht 75
3. Nach englischem Recht 76

F. Verwandte Delikte

I. Gläubigerbegünstigung, § 241 KO. (§ 37) 77
1. Der objektive Tatbestand 77
2. Der subjektive Tatbestand 78
II. Schuldnerbegünstigung, § 242 KO (§ 38) 78
1. Der objektive Tatbestand 78
2. Der subjektive Tatbestand 79
3. Teilnahme 79
4. Das englische Recht 80
III. Stimmenverkauf, § 243 KO (§ 39) 80
VI. Erweiterte Täterschaft der Bankeruttdelikte, § 244 KO (§ 40) . 82
1. Die strafbaren Personen 82
2. Das Verschulden 82
3. Das französische Recht 83
4. Das englische Recht 83

Schluß: Die strafrechtliche Bewertung der Tatbestände (§ 41).

1. Im deutschen Recht 86
2. Im französischen Recht 86
3. Im englischen Recht 86

Literaturverzeichnis.

Archbold: Archbold's Pleading, Evidence & Practice in Criminal Cases. The Twenty-Ninth Edition by Robert Ernest Ross and Theobald Richard Fitzgerald Butler. London 1934.

v. Babo: Der betrügerische Bankrott, Diss., Heidelberg 1908.

Baldwin: E. T. Baldwin, A Treatise upon the Law of Bankruptcy and Bills of Sale. Ninth Edition, London 1904.

Beling, L. v. V.: Ernst Beling, Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906.

Berner: Albert Friedrich Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Auflage, Leipzig 1898.

Bethmann-Hollweg: Der römische Civilprozeß, Band 2. Bonn 1864.

Binding, Lb.: Karl Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, Erster Band. 2. Aufl., Leipzig 1902.

Binding: Das bedingte Verbrechen im Gerichtssaal (Ger.S.), Band 68, Seite 1ff.

Birkmeyer: Über das Vermögen im juristischen Sinne. Erlangen 1879.

Chauveau et Faustin Hélie: Théorie du Code pénal. 6 éd. Tome 5.

Clarus: Die Konkursverbrechen nach dem Gegenentwurf, verglichen mit dem geltenden Recht. Berlin 1914.

Cohendy-Darras: Em. Cohendy — Alcide Darras, Code De Commerce. Tome Deuxième (Art. 437 à 648). Paris 1903.

Dahm: Das Strafrecht Italiens im angehenden Mittelalter (Untersuchungen über die Beziehung zwischen Theorie und Praxis im Strafrecht des Spätmittelalters, namentlich im 14. Jahrh.). Berlin und Leipzig 1931.

Davis-Johnston: C. Tindale Davis — I. R. I. Johnston, The Bankruptcy Act, 1914, and The Deeds of Arrangement Act, 1914. 8th Edition. London 1923.

Dernburg: Pandekten, Band 2. Berlin 1886.

Eckstein: Felix Eckstein, Das englische Konkursrecht, Heft 12 der Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Berlin und Leipzig 1935.

Finger: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Band 1. Berlin 1904.

Frank: Reinhard Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1931.

Frank: Reinhard Frank, Rechtsprechung des Reichsgerichts, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), Bd. 14, S. 354 ff.

Garraud: R. Garraud, Traité Théorique et Pratique du Droit Pénal Français. Tome sixième, 2 éd. Paris 1902.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht, Berlin u. Leipzig 1922.

Gibson: Gibson's Bankruptcy, Ninth Edition, London: The „Law Notes" Publishing Offices, 1928.
Goyet: Francisque Goyet, Précit de Droit Pénal Spécial. Paris 1925.
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht, Band 2, Abteilung 1, Bonn 1884.
Helferich: Die Bedeutung von Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung in den Strafbestimmungen der Konkursordnung. Diss., Greifswald 1920.
v. Hoiningen: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung des strafbaren Bankerutts in Deutschland. Diss., Bonn 1878.
Jäger: Carl Jäger in Ernst Jäger, Kommentar zur Konkursordnung. 2. Auflage, Berlin 1904.
Keller: Der römische Civilprozeß und die Actionen. Leipzig 1852.
Kenny, Outlines: Kenny, Outlines of Criminal Law, Cambridge 1934.
Klefisch: Theodor Klefisch in Juristische Wochenschrift 1931, Seite 2573 Anm. 14.
Kleinfeller: Zur Lehre vom strafbaren Bankerutt, in Gerichtssaal, Band 43, Seite 161 ff.
Lacour-Bouteron: Léon Lacour — Jacques Bouteron, Précis de Droit Commercial. Tome deuxième. Paris 1925.
Lee-Wace: Lawford Yate Lee — Henry Wace, The Law and Practice of Bankruptcy and Imprisonment for Debt. Second Edition. London 1884.
Léh: Tibor Nicolas Léh, La Faillite dans le Droit Européen Continental. Comparaison des principales lois des groupes latin et germanique présente dans le cadre de la plus récente loi européenne d'ensemble. Bibliothèque de l'Institut De Droit Comparé de Lyon. Tome 29. Paris 1932.
Leipziger Kommentar: Ebermayer, Lobe, Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch, 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1929.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 25. Auflage. Berlin und Leipzig 1927.
Löning: Der Vertragsbruch im deutschen Recht. Straßburg 1876.
Lyon-Caen et Renault: Traité de Droit Commercial. 4 éd. Tome huitième. Paris 1916.
Mentzel: Kommentar zur Reichskonkursordnung. 4. Aufl., Mannheim, Berlin, Leipzig 1932.
Merkel: in v. Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts, Band 3. Berlin 1874.
Meves: Studien über das Wesen und den Thatbestand des einfachen Bankerotts, in Goltdammers Archiv, Band 36, Seite 377 ff.
Meyer-Allfeld: Hugo Meyer — Philipp Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 8. Aufl., Leipzig und Erlangen 1922.
Neumeyer: Historische und dogmatische Darstelllung des strafbaren Bankerotts unter besonders eingehender Untersuchung der Schuldfrage. München 1891.

Niebuhr: Römische Geschichte, Band 2, Berlin 1836.
Odger: Odgers on the Common Law of England. Third Edition by Roland Burrows. Vol. 2. London 1927.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Aufl., Band 2, Berlin 1927.
Petersen-Kleinfeller: Julius Petersen — Georg Kleinfeller, Konkursordnung für das deutsche Reich. 4. Aufl. Lahr 1900.
v. Philippovich: Grundriß der Politischen Oekonomie. Band 2, Teil 2. Tübingen 1907.
Rappaport: Emil Stanislaw Rappaport, La Banqueroute dans la Législation Moderne Comparée. Paris 1927.
Reichart: Der strafbare Bankerott, in Gerichtssaal, Band 48, Seite 81 ff.
Ringwood: Ringwood's Principles of Bankruptcy. 15 th Edition by G. L. Haggen and A. Roper. London 1927.
v. Rohland: Die Gefahr im Strafrecht, Festschrift, Dorpat 1886.
Roux: I. A. Roux, Cours de Droit Criminel Français. 2 éd. Tome deuxième, Procédure Pénale, Paris 1927.
Rubo: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin 1879.
Russell: Wm. Oldnall Russell, A Treatise on Crimes and Misdemeanors. Vol. 1, 8 th Edition. London 1923.
Schaffstein: Friedrich Schaffstein, Die Behandlung der Schuldarten im ausländischen Strafrecht seit 1908, in Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 232, Breslau 1928.
Schmidt: Der Strafbare Bankbruch in Historisch-Dogmatischer Entwicklung, mit besonderer Berücksichtigung der Schuldfrage. München 1893.
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin 1914.
Schwarz: Andreas B. Schwarz, Das englische Recht und seine Quellen, in Die Zivillgesetze der Gegenwart, Band 2. Mannheim 1931.
v. Sarwey: Die Konkurs-Ordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1879.
Segesser v. Brunnegg: Die Konkursverbrechen des deutschen Rechts, in Gerichtssaal, Band 82, Seite 218 ff.
Stenglein: Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des deutschen Reiches. 5. Aufl., Band 2, Berlin 1931.
Stephen: James Fitzjames Stephen, A Digest of the Criminal Law. 7 th Edition, London 1926.
Stephen: Stephen's Commentaries on the Law of England. Vol. 4 Crimes and Criminal Procedure by Edward Jenks. London 1922.
Stephen: Stephen's Commentaries on the Law of England. Vol. 4 Criminal Law, Constitutional Law by C. C. Cheshire. 19 th Edition. London 1929.
Stiebel: Arthur Stiebel, Company Law and Precedents. Third Edition. Vol. 2. London 1929.
Thaller: Edmond Thaller, Des Faillites en droit comparé. Tome premier. Paris 1887.

Thaller: Traité Général Théorique et Pratique de Droit Commercial. Des Faillites et Banqueroutes et des Liquidations Judiciaires, par I. Percerou. Tome deuxième. Paris 1913.
Vidal-Magnol: Georges Vidal — Joseph Magnol, Cours de Droit Criminel et de Sience pénitentiaire. 7 éd. Paris 1928.
Wach: Der Bankerutt und die verwandten Delikte in vergleichender Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, (VDBT) Band 8, Seite 1 ff. Berlin 1906.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.
Weber: Zum Leipziger Bank-Prozeß, (Die subjektive Seite des Bankeruttdelikts, in Gerichtssaal, Band 65, Seite 63 ff.
Williams, Roland L. Vaughan Williams, The Law and Practice in Bankruptcy. Thirteenth Edition. London 1925.
Wolff, B.: Bernhard Wolff, Der Bankerutt, Diss., Würzburg 1906.
Wolff, Th.: Die Konkursordnung. 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1921.

Abkürzungen.

art.	= Article.
B. A. 1914	= Bankruptcy Act, 1914.
Bull. crim.	= Bulletin des Arrêts de la Cour de Cassation. Rendus en Materière Criminelle.
C A.	= Company Act, 1929.
c. d. c.	= Code de commerce.
c. instr. crim.	= Code d'instruction criminelle.
C. pén.	= Code pénal.
Dp	= Jurisprudence générale de Dalloz; Recueil périodique.
P	= Journal du Palais, Collection chronolique du Journal du Palais refondue jusqu'en 1835 inclusivement pour la Jurisprudence des Cours et Tribunaux et continuée jusqu'en 1890 pour la Jurisprudence administrative.
RGSt	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
S	= Sirey, Recueil Général des Lois et des Arrêts.
S. et P.	= Sirey et Palais, Recueil Général des Lois et des Arrêts.
sect.	= Section.

Statutes.

34 & 35 Henry VIII. c. 4 (Bankruptcy, 1542)
13 Elis. c. 7 (Act touching orders for Bankrupts, 1570)
2 Jac. I. c. 15 (Bankruptcy, 1604)
21 Jac. I. c. 19 (Bankruptcy, 1623)
4 Anne c. 17 (Bankruptcy, 1705)
4 Geo. II. c. 30 (Bankruptcy, 1731)
12 & 13 Vict. c. 106 (Bankrupt Law Consolidation Act, 1849)
14 & 15 Vict. c. 100 (Criminal Procedure Act, 1851)
20 & 21 Vict. c. 85 (Matrimonial Causes Act, 1857)
24 & 25 Vict. c. 134 (Bankruptcy, 1861)
24 & 25 Vict. c. 94 (Accessories and Abettors Act, 1861)
42 & 43 Vict. c. 49 (Summary Jurisdiction Act, 1879)
46 & 47 Vict. c. 52 (Bankruptcy, 1883)
8 Edw. VII. c. 59 (Prevention of Crime Act, 1908)
3 & 4 Geo. V. c. 34 (Deeds of Arrangement Act, 1913)
4 & 5 Geo. V. c. 59 (Bankruptcy, 1914)
6 & 7 Geo. V. c. 50 (Larcency Act, 1916)
16 & 17 Geo. V. c. 7 (Deeds of Arrangement Act, 1926)
19 & 20 Geo. V. c. 23 (Companies Act, 1929)
23 Geo. V. 9 (Children and Young Person's Act, 1933)

Table of Cases.

Ayres v. Ayres, (1901) W. N. 204.
Beardsley v. Giddings, (1904) 1 K. B. 847.
Belton v. Hodges, 9 Bing. 365.
Booth v. Helliwell, (1914) 3 K. B. 252.
British Thomson-Houston v. Sterling Accessories, (1924) 2 Ch. 33.
Brooks v. Bagshaw, (1904) 2 K. B. 798.
Bulawayo Market and Office (1907) 2 Ch. D. 458.
Church Trustees v. Hibbard, (1902) 2 Ch. 784 C. A.
Harper v. McIntyre, (1908) 99 L. J. R. 191.
Jackson v. Mawby, 1 C. D. 86.
Keays, ex p. 9 Morrell 18, C. A.
Kemp v. Elisha, (1918) 1 K. B. 228.
London County Council v. Worley, (1894) 2 Q. B. 826.
Lovell v. Beauchamp, (1894) App. Cas. 607; 63 L. J. Q. B. 802.
Manico, ex p. 17 Jur. 359.
Performing Right Society v. Cyril Theatrical Syndicate, (1924) 1 K. B. 1.
Rainham Chemical Works v. Belvedere Fish Guano Co., (1921) 2 A. C. 465.
R. v. Benson, (1908) 2 K. B. 270.
„ „ Bolus, 23 L. T. 339.
„ „ Boughton, 75 I. P. N. 545.
„ „ Brownlow, 26 L. T. R. 345.
„ „ Bryant, 63 J. P. 376.
„ „ Butler, 6 E. & P. 368.
„ „ Carpenter, 22 Cox 618.
„ „ Clapman, 1 Den. 432.
„ „ Clayton, 1 C. & K. 128.
„ „ Cole, 1 Ld. Raym. 443.
„ „ Cosnett, (1901) 84 L. T. 800.
„ „ Coyne, 69 J. P. 151.
„ „ Crab, 11 Cox 8 t; C. C. R.
„ „ Creese, (1874) L. R. 2 C. C. R. 105.
„ „ Courtwright, (1886) R. & R. 107.
„ „ Duckworth, (1892) 2 Q. B. 83.
„ „ Duke of Leinster, (1924) 1 K. B. 311.
„ „ Dyson, (1894) 2 Q. B. 170.
„ „ Finegold, C. C. A. 17; Cr. App. R. 80.
„ „ Fryer, 7 Cr. App. R. 183.
„ „ Greenwood, 2 Den. 453.

R. v. Grubb, (1915) 2 K. B. 683.
„ „ Gordon, Dears. 586.
„ „ Gorrie, 83 J. P. 136.
„ „ Governor of Brixton Prison, (1926); 1 K. B. 127.
„ „ Hale, 1 F. & F. 33.
„ „ Hensler, 11 Cox 570.
„ „ Heymann, L. R. & Q. B. 102.
„ „ Higgins, 2 East 521.
„ „ Hill, 1 C. & K. 168.
„ „ Hilton, 2 Cox 318.
„ „ Humphris, (1904) 2 K. B. 89.
„ „ Ingham, 29 L. J. M. C. 18.
„ „ Jones, 4 B. & Ad. 345.
„ „ Juby, 55 L. T. 788.
„ „ King, (1897) 1 Q. B. 214; 66 L. J. Q. B. 87.
„ „ Kinnersley, 1 Str. 196.
„ „ Marny, (1907) 1 K. B. 388.
„ „ Martin, 2 Mood. 123.
„ „ Mauser, 4 F. & F. 45.
„ „ Michell, 50 L. J. M. C. 76; 43 L. T. 572.
„ „ Molard, 2 Mood. 276.
„ „ Muirhead, (1908) 53 S. J. 164.
„ „ Owen, 4 C. & P. 236.
„ „ Philipps, 85 J. P. 148.
„ „ Priestley, 49 J. P. 148.
„ „ Ransford, 13 Cox 9.
„ „ Rhodes, (1899) 1 Q. B. 77; 68 L. J. Q. B. 83.
„ „ Roderich, 7 C. & P. 795.
„ „ Rowlands, 8 Q. B. D. 530.
„ „ Smith, 1 Cox 260.
„ „ Steel, 5 Cr. App. Rep. 289.
„ „ Taylor, 1 F. & F. 511.
„ „ Thomas, 11 Cox 535.
„ „ Turner, (1904) 1 K. B. 181.
„ „ Vamplew, 3 F. & F. 520.
„ „ Watson, Dears. & B. 348; 27 L. J. M. C. 18.
„ „ Welham, 1 Cox 192.
„ „ Wilson, 5 Q. B. D. 28.
„ „ Wisemann, 9 Mans. 12.
Re Barlow, 3 Morrell 304.
„ Bird, ex p. Hill, (1883) 23 Ch. D. 695, C. A.
„ Bishop, ex p. Claxton, (1891) 9 Morrell 221.
„ Bourne, Davey v. Bourne, (1906) 1 Ch. 697.
„ Clark, ex p. Pope (1914) 112 L. T. 873.
„ Cranston, (1892) 9 Morrell 160.
„ Fewster, (1901) 1 Ch. 447.

Re Hodgson, ex p. Brett, (1875) 1 Ch. 151.
„ Goldsmid, ex p. Taylor, (1886) 18 Q. B. D. 295, C. A.
„ Rankin, 5 Morrell 36.
„ Rogers, 13 Q. B. D. 438; C. A.
„ Stainton, 19 Q. B. D. 182; 5 Morrell 242.
„ Wilkins, (1901) W. N. 202.
„ Young, 2 Morrell 37, C. A.
Reg. v. Boyd, 5 Cox, C. C. 502.
„ „ Cherry, 50 L. T. 466.
„ „ Ellis, (1899) 1 Q. B. 230.
„ „ Hopkins and Ferguson, (1896) 1 Q. B. 652, C. C. R.
„ „ Peters, 16 Q. B. 636.
„ „ Pierce, (1887) 56 L. T. 532.
„ „ Raudnitz, 4 F. & F. 165.
Scammel, G. & Nephew v. Hurley, (1929) 1 K. B. 419.
Said v. Butt, (1920) 3 K. B. 497.
Salaman, ex p., 14 Q. B. D. 936, C. A.
Salomon, ex p., Q. B. D. 28; L. J. Newsp. 879.
Stallard, ex p., L. R. 3 Ch. 408.

Einleitung.

Geschichtliche Entwicklung des Konkursstrafrechts.

Das älteste Strafrecht.

§ 1.

1. Der Begriff Konkursstrafrecht war bis zum Anfang des Mittelalters weder dem römischen noch dem deutschen Recht bekannt. Der Grund dafür mag die für unsere Verhältnisse überaus strenge Haftung des Schuldners sowohl im ältesten römischen Schuldrecht als auch bei den Germanen gewesen sein. Erfüllte der Schuldner die ihm obliegende Leistung nicht, so haftete er seinem Gläubiger mit Leib und Leben ohne Rücksicht darauf, ob er für seinen Vermögenszerfall verantwortlich zu machen war oder nicht. Es ist für diese Periode des ältesten Rechts bezeichnend, daß man zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Verantwortlichkeit den Unterschied noch nicht zu ziehen vermochte. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gab es nur eine strafrechtliche Reaktion: Die Rache des Gläubigers. Später wurde die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht nur als ein Vergehen gegen die Gläubiger, sondern im Sinne des mehr als sakralen Rechts als ein Vergehen gegen die Gottheit aufgefaßt. Aber die Initiative der Exekution verblieb dem Gläubiger, der nach seinem Belieben mit dem zahlungsunfähigen Schuldner verfahren konnte. Von dem zustehenden Recht der Tötung des Schuldners wird allerdings nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht worden sein; Schuldknechtschaft und Verkauf galten als ausreichende Sühne.

Diese sogenannte Personalexekution war bei den alten Römern Gesetz geworden und in der Zwölftafelgesetzgebung gab es nur diese Haftung des Schuldners mit Leib und Leben. Die Absicht des Gesetzes war, mit seinen Schrecknissen den Schuldner zu zwingen, seine Schuld durch Arbeit abzutragen[1]). Jedoch hatte die immer mehr fortschreitende Trennung des Vermögens von der Person zur Folge, daß der Personalexekution des bisherigen drückenden Schuldrechts abgeholfen wurde. So wurde in Rom bereits im Jahre 428 durch die lex Poetelia dem Gläubiger, dem Tötung und Verkauf des

[1]) vgl. Niebuhr, 2. Bd., S. 670.

Schuldners längst unbequem erschienen sein mochte, gestattet, ohne den Umweg über die Person des Haftenden nehmen zu müssen, sich unmittelbar an dessen Vermögen zu halten[2]). Tötung und Verkauf eines römischen Bürgers wurden somit verboten. Im Laufe der Entwicklung des Schuldrechts wurde auch das Konkursverfahren bei den Römern weiter ausgebildet[3]) und ein neues Befriedigungsververfahren eingeführt. Unter Erklärung seiner Zahlungsunfähigkeit trat der Schuldner freiwillig sein Vermögen an seine Gläubiger ab — cessio bonorum — und erhielt dafür das beneficium competentiae, wonach er weder jetzt noch bei einer Wiederholung der Exekution in sein später erworbenes Vermögen in Schuldhaft genommen werden konnte[4]). Für den Fall, daß der Schuldner die Gläubigerrechte durch Entäußerung von Vermögensstücken schädigte, hatte der Praetor den Gläubigern Klagen gegeben[5]). Die Folgen waren privatrechtlicher Natur. Den hier bereits voll ausgebildeten Tatbestand der schuldhaften Zahlungsunfähigkeit auch strafrechtlich gegen den Schuldner zu verwerten, ist den Römern nicht gelungen. Abgesehen davon, daß sie als erste die schuldhafte Herbeiführung der Zahlungseinstellung und die Verletzung der Gläubigerrechte durch Entäußerung von Vermögensteilen des Schuldners erkannt haben, ist das römische Recht ohne Einfluß auf die Entwicklung des Konkursstrafrechtes geblieben.

2. Ansätze strafrechtlicher Betrachtung der Verletzung der Gläubigerrechte hat im Gegensatz zum römischen Recht das deutsche Recht (Volksrechte)[6]) schon aufzuweisen, als es seinen Einfluß auf die Rechtsentwicklung zu äußern begann. So besonders das langobardische Recht (edicta Luitprandi c. 63), wo der Richter den Schuldner unter Ausschluß des Selbsthilferechtes des Gläubigers[7]) „pro servo in manu eius cui culpam fecit“[8]), übergab. Aber man kann annehmen, daß die Rechte der meisten germanischen Völkerschaften nicht über den Begriff Schuldknechtschaft als Sühne für den nicht

---

[2]) vgl. Birkmeyer, S. 7, Anm. 20; Thaller, Des Faillites, S. 8: „Ce n'est plus sur le corps du débiteur que la main du créancier va s'appesantir, mais sur le patrimoine qui est l'émanation de la personne.

[3]) Über die Einzelheiten vgl. Keller: § 78a, § 85 III u. IV.

[4]) vgl. Dernburg: Pandekten Bd. II, S. 153; Bethmann-Hollweg: Bd. II, S. 689.

[5]) Die hauptsächlichste war die actio Pauliana. Sie setzte die schädigende Absicht des Schuldners voraus (animo fraudandi) und zog auch Mitschuldige heran. So Dernburg: Pandekten, Bd. II, S. 368.

[6]) Eine Übersicht der einzelnen Gesetze findet sich bei Schmidt, S. 23 ff.

[7]) vgl. S. 1/2 oben.

[8]) Schmidt, S. 26.

zahlenden Schuldner hinausgekommen sind [9]). Im allgemeinen mußte der Schuldner solange dienen, bis seine Arbeitsleistung der geschuldeten Summe gleichkam.

II. Das Mittelalter und die neuere Zeit.

§ 2.

1. Unter dem langsam einsetzenden Einfluß des Sachsenspiegels hörten zwar die Mißhandlungen seitens der Gläubiger auf, und der Schuldner blieb ein Freier, aber die Schuldknechthaft wurde in diesem Rechtsbuch in aller Strenge für den nichtzahlenden Schuldner beibehalten, und ein Unterschied zwischen Schuldnern, welche durch Unglück und solche, welche durch eigenes Verschulden zahlungsunfähig geworden waren, nicht gemacht [10]).

Der Übergang von der Schuldknechtschaft zur Schuldhaft vollzog sich unter der Herrschaft der Stadtrechtsbücher des Mittelalters [11]), die sich wiederum in dieser Hinsicht auf den Schwabenspiegel stützten. Hier kamen auch zuerst Stadtverweisung und Einlager [12]) als Exekutionsmittel gegen den zahlungsunfähigen Schuldner zur Anwendung.

2. In Italien ist dann zunächst das Konkursrecht infolge des immer steigenden Handels und Verkehrs weiter entwickelt worden. Auf Grund der erweiterten Handelsbeziehungen, die mit einem großen Kreditbedürfnis verbunden waren, fühlte man ganz richtig „die Gefahr einer neuen Kriminalität“ [13]). Trotzdem hat das Strafrecht lange Zeit hindurch nur dann die Möglichkeit zum Eingreifen gegeben, wenn der Schuldner die Flucht ergriff, ohne seinen Gläubigern die geringsten Befriedigungsobjekte zurückzulassen. Um die Gläubiger in ihrem Vermögen zu schützen und um den Schuldner vor unbesonnenen Schritten zurückzuhalten, wurde er mit härtesten Strafen bedroht (Acht und Bann, Amtsunfähigkeit und Infamie) [14]).

---

[9]) Thaller, Des Faillites, S. 48: „Toutes les codifications faites par les Barbares, à partir du jour où ils s'implantèrent en Occident, traduisent invariablement cette même pensée: gage sur la personne, gage à prendre sur les biens.

[10]) vgl. Hoiningen, S. 8/9.

[11]) Eine Übersicht der einzelnen Gesetze findet sich bei Schmidt: S. 32 ff.

[12]) d. h. Aufenthalt des Schuldners auf eigene Kosten außerhalb des Stadtgebietes mit dem Zwecke, ihn auf Grund der damit verbundenen Nachteile zu zwingen, sich zur Erfüllung der geschuldeten Leistung zu entschließen. Vgl. Loening: S. 241.

[13]) So Dahm, S. 480.

[14]) Dahm, S. 481.

Aber neben dem Verbot des Handels und selbst der Todesstrafe, war auch die Tortur des betrügerischen Schuldners und derjenigen Personen, die ihn verbargen oder sich sonstige Vorteile sicherten, später in Italien nicht unbekannt[15]). Auf die in den italienischen Handelsstädten bestehende Sitte, den Zahltisch des Wechslers, der seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen konnte, zu zerbrechen (banca rotta, später banco rotto), ist die Bezeichnung Bankrutt zurückzuführen[16]), die als Kennzeichnung der Zahlungsunfähigkeit zunächst in Frankreich Eingang fand und sich von dort aus in den meisten Ländern eingebürgert hat.

3. Für die Weiterentwicklung des Konkursstrafrechts in Deutschland wurde die Augsburger Reichspolizeiordnung von einschneidender Bedeutung. Vor allem hat sie den Gedanken, daß der schuldlos zahlungsunfähig gewordene Schuldner eine andere Behandlung verdient als der schuldhafte, zum ersten Mal zum Ausdruck gebracht[17]). Um hier gleich eine scharfe Trennung durchzuführen, war die Reichspolizeiordnung allerdings noch viel zu sehr in unklaren Begriffen befangen. Auch den Gesetzgebern der partikularen Gesetzgebungsepoche des 16. und 17. Jahrhunderts gelang es nur, den Rahmen eines allgemeinen Deliktes aufzustellen. Lediglich die Unterscheidung zwischen betrüglichem und mutwilligem Konkurs wurde zunächst schärfer betont[18]), bis schließlich die Bankrotthandlungen als Unterscheidungsmerkmale der unverschuldeten und verschuldeten Zahlungsunfähigkeit entwickelt wurden. Die übermäßige Betonung der Bankrotthandlungen führte schließlich in Preußen zu der ungesunden Regelung, daß eine große Zahl von Einzelfällen im Gesetz festgelegt wurde[19]), wodurch jede Übersichtlichkeit verloren ging.

---

[15]) Thaller, Des Faillites, S. 60, Anm. 1: „Les banqueroutiers frauduleux étaient soumis à la torture. L'interdiction du commerce constituait la pénalité la plus encourue par leur crime. Une bulle de Pie V de 1570, prononça contre eux la peine de mort. Quiconque récelait la personne du débiteur ou ses biens, subissait une amende et devenait solidaire avec le lailli. De même du créancier qui s'était assuré un avantage particuliers."

[16]) Andere Überlieferungen bei Neumeyer, S. 26, und Schmidt, S. 1 — der Fallit habe selbst als Zeichen seiner Zahlungsunfähigkeit seinen Wechslertisch zerbrochen.

[17]) vgl. Hoiningen, S. 24.

[18]) So unterschieden die Lüneburger Statuten (1679) zwischen denjenigen, welche mutwilligerweise die Leute aufborgten und alsdann, ohne tatsächlich insolvent zu sein, zu deren Schaden flüchtig wurden oder sich sonst verbargen, und denjenigen, welche wirklich in Insolvenz gerieten. Vgl. Hoiningen, S. 77. Ähnlich das Augsburger Copienbuch von 1580. Vgl. Hoiningen, S. 38.

[19]) So enthält das Preußische Landrecht von 1794 in den §§ 1452 II 20

III. Die Entwicklung des französischen und englischen Konkursstrafrechts.

§ 3.

1. Wie in Deutschland zur Zeit des Mittelalters und des Spätmittelalters, wurde auch in Frankreich gegen den Schuldner ohne Rücksicht darauf, ob er verschuldet oder unverschuldet seine Zahlungen eingestellt hatte, mit den härtesten Strafen vorgegangen. In Frankreich waren es besonders die königlichen Ordonnanzen des 16. und 17. Jahrhunderts, die mit der Todesstrafe, der Einsetzung in den Kerker und der Einziehung des Vermögens nicht nur den betrügerischen insolventen Schuldner, sondern auch dritte Personen, die mit ihm zusammen die Rechte der Gläubiger verletzt hatten, bedrohten [20]). Die Liquidation des Vermögens des Schuldners völlig außer Acht lassend, berücksichtigten die Ordonnanzen lediglich den Umfang der Exekution gegen ihn [21]). Aber die für die damalige Zeit bedeutende Entwicklung der italienischen Stadtrechte [22]) sollte nicht ohne Einfluß auf das Konkursrecht Frankreichs bleiben und so wurde in Lyon im Jahre 1667 auf Anregung der Kaufleute zum ersten Male dieses Rechtsgebiet nach italienischem Vorbild geregelt. Allerdings war „das Profil des Konkurses noch reichlich verschwommen" [23]). Auch wurde dem insolventen Schuldner weiterhin mit der Todesstrafe gedroht, wie die Ordonnanz vom Jahr 1673 zeigt [24]).

Ein neuer Impuls für die weitere Ausgestaltung des Konkursstrafrechts war die Einführung des Code de Commerce im Jahr 1808. Die klare und abstrakte Sprache dieses Gesetzes, sowie die

---

vier Begehungsarten des Bankrotts: 1. den betrüglichen, 2. den mutwilligen, 3. den freiwilligen, 4. den unbesonnenen.

[20]) Thaller, Des Faillites, S. 62, Anm. 1: „Ordonn. de François Ier, du 10 octobre 1536, donnée à Lyon (punition corporelle, apposition au carcan et pilori en cas de fraudes et d'abus démontré). — Ordonn. de Charles IX, de 1560 (peine capitale, confiscation). — Ordonn. de Henri IV, de mai 1609 (extension de ces peines aux complices qui acquerraient des biens du failli en fraude des droits des créansiers, et à ceux qui produiraient des titres fictifs, défense de traiter un atermoiement avec un baqueroutier). — Ordonn. Marillac de Louis XIII, de 1629 (maintien de la peine de mort).

[21]) Les Ordonnances royales, qui se succèdent de François Ier à Louis XIII, laissant toute liquidation de bien à l'écart n'envisagent que le côté de la repression et édictent contre le banqueroutier la peine terrible de la mort. So Thaller, Des Faillites, S. 61.

[22]) vgl. S. 5/6.

[23]) Thaller, Des Faillites, S. 61: „Dans le document de Lyon, le profil de la faillite est encore bien nébuleux."

[24]) Thaller, a. a. O. „... édictent contre le banqueroutier la peine terrible de la mort, que devait reproduire d'alleurs l'Ordonnance de 1673.

Zurückführung der Bankrott-Tatbestände auf zwei Fälle, die als „banqueroute simple" und „banqueroute frauduleuse" strafbar sein sollten [25]), machen den erstaunlichen Einfluß des französischen Rechts auf die Konkursgesetze fast aller Kulturstaaten, insbesondere seine Bedeutung als Quelle des deutschen Rechts, verständlich.

2. Das englische Konkurrsstrafrecht hat seinen Ursprung nicht im „Common Law", sondern stützt sich lediglich auf das „Statute Law" [26]). Die erste „Bankruptcy Act" stammt aus dem Jahre 1542 (34 & 35 Henry VIII c. 4) [27]). Sie richtet sich gegen Kaufleute und Nichtkaufleute, die sich unter Zuhilfenahme betrügerischer Mittel der Bezahlung ihrer Schulden entziehen wollten und bezeichnet diejenigen als „bankrupt", die sich „betrügerisch Credit verschafft hatten, um plötzlich, unbekannt wohin, zu entfliehen, weder zurückkehrten noch ihre Gläubiger befriedigten, sondern das fremde Vermögen unrechtmäßig und gegen jede gute Sitte verstoßend zu ihrem Vergnügen und in Luxus verzehrten" [28]). Der entflohene Schuldner war gehalten, sich innerhalb dreier Monate zu melden: Wer seine Flucht begünstigt hatte, wurde mit Geld- und Gefängnisstrafen bedroht. Jeder Gläubiger konnte über die Person oder über das Vermögen des flüchtigen Schuldners nach Belieben verfügen [29]). Die nächste „Bankruptcy Act" (An Act touching Orders for Bankrupts, 13 Elis. c. 7) vom Jahr 1570 beschränkte die Möglichkeit, Konkurs zu eröffnen, auf Kaufleute allein; diese Begrenzung sollte bis zum Jahre 1861 in England Gesetz bleiben [30]). Der Schuldner, der Nichtkaufmann war, blieb jedoch den rigorosen Regeln der Schuldhaft unterworfen [31]). Die beiden nächsten Gesetze, die die Behandlung der

---

[25]) Das Gesetz vom 28. Mai/8. Juni 1838 hat an diesem gesetzgeberischen System nichts geändert. Vgl. auch Wach, VDBT, S. 6.

[26]) Eine eingehende Schilderung dieser beiden Rechtsquellen und ihrer Bedeutung für das englische Recht findet sich bei Schwarz, S. 9/11.

[27]) Davis-Johnston (Introduction) VII, Léh, a. a. O. S. 5.

[28]) Davis-Johnston, Intr. VII: „who craftily obtaining into their hands great substance of other men's good, do suddenly flee to parts unknown, not minding to pay or return to pay any of their creditors their debts an duties, but at their own wills an pleasures, sonsume the substance obtained from other men, for their own pleasure and delicate living, against all reason, equity and good conscience."

[29]) Thaller, Des Faillites, S. 109, Anm. 1: „Le débiteur en fuite était sommé de se présenter dans les trois mois: quiconque avait favorisé son départ encourait l'amende et l'emprisonnement." — „Tout créancier pouvait disposer de la personne et des biens du débiteur en fuite ou caché."

[30]) Davis-Johnston, Intr. VII.

[31]) Léh, S. 6: „Le débiteur non commerçant restait soumis aux règles rigoureuses de la contrainte par corps."

insolventen Schuldner zum Gegenstand hatten (2 Jac. I c. 15 aus dem Jahre 1604 und 21 Jac. I c. 19 aus dem Jahre 1623), wurden auf Grund der immer mehr ansteigenden Zahl von betrügerischen Konkursen für notwendig erachtet [32]) und drohten für diese Fälle schwerste Strafen an. Wurden bisher die zahlungsunfähigen Schuldnerr vom Gesetz mehr oder weniger als Verbrecher behandelt, so sollte das nächstfolgende Gesetz (4 Anne c. 17 [1705] und Geo II c. 30 [1731]) [33]) insofern eine Änderung bringen, als hier zum ersten Male ein Unterschied in der Bestrafung zwischen betrügerischen und schuldlosen zahlungsunfähigen Schuldnern gemacht wurde; von nun an galten nur noch die betrügerischen Schuldner als Verbrecher. Die „Bankrupt Law Consolidation Act" aus dem Jahre 1849 (12 & 13 Vict. c. 106) brachte die Zweiteilung der Bankerutthandlungen, welche hauptsächlich in der Zerstörung und in dem Beiseiteschaffen der Handelsbücher oder Vermögenswerte vor dem Zugriff der Gläubiger erblickt wurden, in Verbrechen und Vergehen und setzte hierfür Höchststrafen ein [34]). Seit dem Inkrafttreten der „Bankruptcy Act" des Jahres 1861 (24 & 25 Vict. c. 134) fallen sämtliche Personen, Kaufleute und Nichtkaufleute unter die geltenden Konkursgesetze [35]). Die dann unmittelbar folgende „Debtor's Act" vom Jahre 1869 (32 & 33 Vict. c. 62), die als strafrechtliche Ergänzung der „Bankruptcy Act" vom selben Jahre (32 & 33 Vict. c. 71) anzusprechen ist, brachte eine einschneidende Änderung: Die Aufhebung der Schuldhaft [36]). Aber sämtliche bisher in den verschiedenen Gesetzen entwickelten Strafbestimmungen des Konkurses wurden beibehalten [37]) und in der „Bankruptcy Act" des Jahres 1883 (46 & 47 Vict. c. 52) und der „Deeds of Arrangement Act" vom Jahre 1913 (3 & 4 Geo. V c. 34) erneut und unverändert aufgenommen. Erweitert wurden die Strafbestimmungen der englischen Konkursgesetze durch die jetzt geltende „Bankruptcy Act" des Jahres 1914 (4 & 5 Geo V c. 59) und der „Deeds of Arrangement Act" aus dem Jahre 1926 (16 & 17 Geo. V. c. 7).

[32]) Davis-Johnston, Intr. VIII: „for that Frauds an Deceits, as new Diseases, daily increase amongst such as live by buying and selling."

[33]) Davis-Johnston, Intr. IX.

[34]) Davis-Johnston, Intr. XIV: „Offences by the bankrupt were divided into felonies and misdemeanours and maximum punishments were prescribed."

[35]) Davis-Johnston, Intr. XV: „The chief alteration in the law affected by it was the inclusion of all persons whether traders or not within the operations of the Bankruptcy Laws."

[36]) sect. 4 der „Debtor's Act" lautet: „With the exceptions hereinafter mentioned, no person shall be arrested or imprisoned for making default of a sum of money."

[37]) Davis-Johnston, Intr. XVII: „The offences against creditors and in the course of bankruptcy proceedings appearing in the ealier Acts, with addition. were declared to be misdemeanours and punishable accordingly."

1. Teil:

Das Konkursstrafrecht Frankreichs.

A. Vorbemerkungen.

I. Die Tatbestände der reinen Konkursdelikte.

§ 4.

1. Bei Betrachtung des französischen Konkursstrafrechts sind es zunächst zwei Gesichtspunkte, die, ohne vom deutschen Recht übernommen worden zu sein, hier zuerst Berücksichtigung erfahren und bei dem bedeutendem Einfluß des französischen Rechts auch bei anderen Staaten[1]) Aufnahme gefunden haben. Das ist zunächst die Behandlung des Konkursstrafrechts als Standesdelikt des Kaufmanns und sodann die Einordnung der Tatbestände im Handelsgesetzbuche und der Strafdrohungen im Strafgesetzbuche. Der c. d. c. vom Jahre 1808 in der Neufassung des Gesetzes vom 28. Mai/8. Juni 1838 enthält in den art. 585 ff. die Tatbestände und der code pénal vom Jahre 1810 in den art. 402 ff. die Strafdrohungen der Konkursvergehen.

Der c. d. c. trifft als erstes Gesetzbuch die von den späteren gesetzgeberischen Werken der meisten Kulturstaaten übernommene Unterscheidung in einfachen und betrügerischen Bankerutt.

Wegen einfachen Bankerutts wird der in Konkurs gefallene Kaufmann bestraft (art. 585), der übermäßige persönliche oder häusliche Aufwendungen gemacht hat, der in reinen Zufallsgeschäften oder erdichteten Börsen- oder Warengeschäften große Beträge verbraucht hat, der in der Absicht der Verzögerung seines Konkurses Ankäufe getätigt hat, um unter dem laufenden Preise wieder zu verkaufen oder Darlehen aufgenommen, Effekten in Umlauf gesetzt oder andere zugrunderichtende Mittel angewandt hat, um sich Gelder zu verschaffen, und der schließlich nach seiner Zahlungseinstellung zum Nachteil der Masse einen seiner Gläubiger befriedigt hat[2]).

---

[1]) Eine Übersicht findet sich bei Wach, VDBT, S. 8.

[2]) Art. 585 hat folgenden Wortlaut: Sera déclaré banqueroutier simple tout commerçant failli qui se trouvera dans un des cas suivants:

1. Si ses dépenses personelles ou les dépenses de sa maison sont jugées excessive;

2. Nach art. 586 c. d. c. wird derjenige in Konkurs gefallene Kaufmann wegen einfachen Bankerutts bestraft, der für Rechnung Dritter übermäßige Verpflichtungen ohne entsprechenden Gegenwert eingegangen ist, der von einem Konkurs erklärt worden ist, ohne seinen Verpflichtungen aus einem vorhergehenden Zwangsvergleich nachgekommen zu sein, der sich einer in den art. 18 und 19 des Gesetzes vom 18. März 1919 (über die Handelsregister) vorgesehenen Verfehlungen schuldig gemacht hat, der nicht innerhalb von 15 Tagen nach seiner Zahlungseinstellung die durch die art. 438 und 439 vorgeschriebene Erklärung auf der Gerichtsschreiberei gemacht hat, oder, wenn diese Erklärung nicht die Namen aller samtverbindlichen Gesellschafter enthält, der, ohne rechtmäßig verhindert zu sein, sich in Person den Verwaltern in den bestimmten Fällen und Fristen, oder der nach Erhalt des sicheren Geleits sich nicht dem Gericht gestellt hat und schließlich, der keine Bücher geführt oder genau das Inventar aufgestellt hat, der seine Bücher und Inventarien unvollständig oder unregelmäßig gehalten hat, oder wenn sie nicht die wirkliche Vermögenslage darstellen, ohne daß jedoch Betrug vorliegt [3]).

3. Des betrügerischen Bankerutts, art. 591 c. d. c., ist jeder in Konkurs befindliche Kaufmann schuldig, der seine Bücher unter-

2. S'il a consommé de fortes sommes, soit à des opérations de pur hasard, soit à des opérations fictives de bourse ou sur marchandise;
3. Si, dans l'intention de retarder sa faillite, il a fait des achats pour revendre au-dessous du cours; si dans la même intention, il s'est livré à des emprunts, circulations d'effets, ou autres moyens ruineux de se procurer des fonds;
4. Si, après cessation de ses payements, il a payé un créancier au préjudice de la masse.

[3]) Art. 586 hat folgenden Wortlaut: Pourra être déclaré banqueroutier simple tout commerçant failli qui se trouvera dans un des cas suivants:
1. S'il a contracté, pour le compte d'autrui, sans recevoir des valeurs en échange, des engagements jugés trop considérables en égard à sa situation lorsqu'il les a contractés.
2. S'il est de nouveau déclaré en faillite sans avoir satisfait aux obligations d'un précédent concordat.
3. S'il s'est rendu coupable de l'une des infractions prévues et punies par les articles 18 et 19 de la loi du 18 mars 1919 sur le registre de commerce.
4. Si, dans les quinze jours de la cessation des paiements, il n'a pas fait au greffe la déclarations exigées par les articles 438 et 439, ou si cette déclaration ne contient pas les noms de tout associés solidaires.
5. Si, sans empêchement légitime, il ne s'est pas présenté en personne aux syndics dans les cas et dans les délais fixés, ou si, après avoir obtenu un sauf-conduit, il ne s'est pas représenté à justice.
6. S'il n'a pas tenu de livres et fait exactement inventaire, si ses livres ou inventaire sont incomplets ou irrégulièrement tenus, ou s'ils offrent pas sa véritable situation active ou passive, sans néanmoins qu'il y ait fraude.

schlagen, einen Teil seines Vermögens beiseitegeschafft oder verschwiegen hat, oder welcher, sei es in seinen Schriften oder in öffentlichen oder privaten Urkunden oder in seiner Bilanz, sich betrügerischerweise als Schuldner nicht geschuldeter Summen bekannt hat [4]).

II. Die strafbaren Personen.

§ 5.

1. Die Bestrafung der soeben geschilderten Tatbestände ist an zwei Voraussetzungen gebunden. Einmal muß der Täter Kaufmann sein, und zum anderen muß er der Vorschrift des art. 437 c. d. c. entsprechend sich im Zustand des Konkurses befinden [5]), d. h., er muß seine Zahlungen eingestellt haben [6]).

2. Ob diejenigen zahlungsunfähigen Personen, welche grundsätzlich unfähig sind, Handelsgeschäfte vollgültig abzuschließen, oder denen die Ausübung eines Handelsgewerbes untersagt ist, wegen Bankerutts bestraft werden können, ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. So kann der Minderjährige, der selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, bestraft werden, wenn die vom Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Dem Wortlaut des art. 2 c. d. c. [7]) entsprechend muß die Erlaubnis seines Vaters oder seiner Mutter beim Handelsgericht (Tribunal de Commerce) seines Wohnortes niedergelegt worden sein.

---

[4]) Art. 591 hat folgenden Wortlaut: Sera déclaré banqueroutier frauduleux, et puni des peines portées au Code pénal, tout commerçant failli qui aura soustrait ses livres, détourné ou dissimulé une partie de son actif, ou qui, soit dans ses écritures, soit par des actes publics ou des engagements sans signatures privée, soit par son bilan, se sera frauduleusement réconnu débiteur de sommes, qu'il ne devait pas.

[5]) art. 437: „Tout commerçant qui cesse ces payements est en état de faillite."

[6]) Goyet a. a. O., S. 288; Garraud a. a. O., S. 4; Lyon-Caen et Renault a. a. O., S. 266. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß der zahlungsunfähige Nichtkaufmann im Falle der Schädigung der Gläubigerrechte wegen Diebstahls (art. 405 C. pén.) oder wegen Vertrauensbruches (Abus de confiance, art. 406 C. pén.) bestraft werden kann.

[7]) Tout mineur émancipé de l'un ou de l'autre sexe, âgé de dix-huit ans accomplis, qui voudra ... de faire le commerce, ne pourra en commencer les opérations ... 1. s'il n'a été préablement autorisé par son père, ou par sa mère ... 2. si l'acte d'autorisation n'a pas été enscrit sur le registre de commerce.

3. Derjenige, welcher wegen Verschwendung unter Kuratel gestellt worden ist, kann ebensowenig wie die Ehefrau im Falle des Betriebes eines eigenen Erwerbsgeschäftes grundsätzlich unter die Strafbestimmungen des Konkurses fallen; denn dem Verschwender ist jegliche kaufmännische Tätigkeit untersagt, und die Ehefrau bedarf der ausdrücklichen Genehmigung dazu. Ist diese jedoch der Ehefrau erteilt worden, so gilt sie als Kaufmann im Sinne des Gesetzes und kann bei Verletzung der Konkursdelikte bestraft werden [8]).

4. Auch diejenigen Personen — Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher usw. — denen die Ausübung eines Handelsgewerbes wie im deutschen so auch im französischen Recht auf Grund der Unvereinbarkeit mit ihren eigentlichen Berufspflichten untersagt ist, können, wenn sie dieses Verbot durchbrechen, wegen einfachen oder betrügerischen Bankerutts bestraft werden. Zur Begründung wird angeführt: Wenn dieser Personenkreis gegen die Vorschrift, die ihm untersagte, einem Erwerbsgeschäft nachzugehen, verstoßen hat, so hat das zur Folge, daß diese Personen als Kaufleute im Sinne des Gesetzes anzusprechen sind und damit sowohl Konkurs eröffnen als auch wegen Bankerutts bestraft werden können [9]).

III. Der Einfluß des Gesetzes vom Jahre 1838 auf den c. d. c. Napoleons.

§ 6.

1. Im Gegensatz zur ursprünglichen Fassung der Strafbestimmungen des einfachen, beziehungsweise des betrügerischen Bankerutts im c. d. c. des Jahres 1807, die folgendermaßen lautete: „sera poursuivi comme banqueroutier et pourra déclaré tel", bedient sich heute das Gesetz der prozessualen Ausdruchsweise: „sera déclaré", beziehungsweise: „pourra être déclaré banqueroutier", um damit anzudeuten, daß die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft in der Strafverfolgung der Konkursdelikte hier, wie bei allen strafbaren Handlungen [10]) gewahrt ist [11]). Diese durch das Gesetz vom Jahre

---

[8]) Garraud, a. a. O., S. 4.

[9]) Garraud, a. a. O., S. 5.

[10]) vgl. auch art. 1 c. instr. crim.: „L'action pour l'application des peines n'appartient qu'aux fonctionnaires auxquels elle est confiée par la loi." Und ergänzend dazu art. 22 c. instr. crim.: „Les procureurs de la République sont chargées de la recherche et la poursuite de tous délits dont la connaissance appartient aux tribunaux de police correctionelle ou aux cours d'assises."

[11]) Garraud, a. a. O., S. 10.

1838 [12]) eingeführte Regelung war nicht willkürlich, sondern sollte Mißständen, die sich auf Grund der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vom Jahre 1807 eingestellt hatten, abhelfen. Die Gesetzgebung Napoleons hatte die prozessuale Seite der Konkursdelikte nicht genügend beachtet und nur mangelhaft geregelt. So wurden dem Wortlaut des art. 589 c. d. c. alter Fassung nach [13]) die Kosten des Strafverfahrens der Konkursmasse auferlegt, wenn der „syndic" die Initiative der Strafverfolgung ergriff. Und der art. 590 alter Fassung [14]) setzte fest, daß die Gläubiger des falliten Kaufmannes, die ein Strafverfahren wegen Bankerutts gegen ihn angestrengt hatten, die Kosten des Verfahrens im Falle seiner Freisprechung zu tragen hatten; wurde er dagegen verurteilt, so gingen die Kosten zu Lasten der Konkursmasse. Diese beiden Artikel [15]) trugen nicht dazu bei, in den Gläubigern des zahlungsunfähigen Kaufmannes ein Interesse an seiner Verurteilung wegen der Konkursdelikte zu erwecken, und das damit verbundene Risiko zu übernehmen. Denn sowohl Freisprechung als auch Verurteilung ihres gemeinsamen Schuldners mußten für sie eine materielle Einbuße bedeuten, sei es, daß sie direkt, sei es, daß sie indirekt auf dem Wege über die Konkursmasse die Kosten des Verfahrens zu tragen hatten. Im übrigen lag ihnen aus dem Grunde nichts an einem Bankeruttstrafverfahren, weil damit die Möglichkeit eines privaten Vergleiches mit dem zahlungsunfähigen Schuldner, bei dem sie besser abzuschneiden hofften, von vornherein verschlossen war [16]). Unter diesen Umständen ist es verwunderlich, daß der art. 588 des c. d. c. vom Jahre 1807 die Gläubiger zu den hauptsächlichsten Anklägern des zahlungsunfähigen Kaufmannes stempelte und dem Staatsanwalt erst eine

---

[12]) vgl. auch oben, S. 14.

[13]) art. 589: „Les frais de poursuite en banqueroute simple seront supportés par la masse, dans le cas où la demande aura été introduite par les syndics de la faillite."

[14]) art. 590: „Dans le cas où la poursuite aura été intentée par le créancier, il supporta les frais si le prévenu est déchargé; lesdits frais seront supportés par la masse s'il est condamné."

[15]) art. 587 bis 590 neuer Fassung machen die Konkursmasse für die Kosten der Strafverfolgung wegen einfachen Bankerutts haftbar mit der einen Ausnahme, wo die Gläubigermehrheit den „syndic" autorisiert hat, einen dahingehenden Antrag zu stellen. Lyon-Caen et Renauld, S. 904; ebenso Rappaport, a. a. O., S. 73, Anm. (1).

[16]) Rappaport, a. a. O., S. 73.

Außerdem fürchtete man, daß die Machtbefugnis des Staatsanwaltes insofern einen zu großen Einfluß ausüben könnte, als hierdurch das freie Ermessen des „juge-commissionaire", eines von den Kaufleuten gewählten Mitgliedes des „Tribunal de Commerce", beeinflußt werden könnte. So Rappaport, a. a. O., S. 73, Anm. 2.

untergeordnete Rolle der Strafverfolgung zuwies[17]). Durch die Reform des Jahres 1838 ist dieses System, wie bereits angedeutet, geändert, und die Selbständigkeit der Staatsanwaltschaft gewährleistet worden[18]).

2. Die Konstruktion des betrügerischen Bankerutts (banqueroute frauduleuse) im c. d. c. war bis zum Jahre 1838, dem beim einfachen Bankerutt befolgten System entsprechend, die Zweiteilung in fakultativ und obligatorisch strafbare Tatbestände.

So enthielt der art. 593 alter Fassung in sieben Nummern obligatorische Fälle des betrügerischen Bankerutts:

1. s'il a supposé des dépenses ou des pertes ou ne justifie pas de l'emploi de toutes ses recettes;
2. s'il a détourné une somme d'argent, une dette active, une marchandise, denrées ou effets mobiliers;
3. s'il a fait des négociations supposées;
4. s'il a supposé des dettes entre lui et des créanciers fictifs;
5. s'il applique à son profit les fonds ou la valeur des objets sur lesquels portait son mandat ou le dépôt;
6. s'il a acheté des immeubles ou des effets mobiliers à la faveur d'un prête-nom;
7. s'il a caché ses livres.

Durch die Redaktion des Gesetzes im Jahre 1838 sind die Nummern 1, 2 und 3 des art. 593 alter Fassung in den neuen art. 591, allgemeiner gefaßt, als Beseitigung und Verheimlichung von Aktiven (détourné ou dissimulé une partie de son actif), die Nummer 4 als betrügerische Anerkennung fiktiver Passiva (ou qui, soit dans ses écritures, soit par des actes publics ou des engagements sans signature privée, soit par son bilan se sera frauduleusement reconnu débiteur de sommes qu'il ne devait pas) und die Nummer 7 als Entziehung der Bücher (qui aura soustrait ses livres) wieder aufgenommen worden. Ganz weggefallen ist die praktisch bedeutungslose Nummer 6 und der durchaus selbständige Tatbestand der Nummer 5, der jedoch durch den art. 408 C. pén. (Abus de confiance)

---

[17]) vgl. art. 588 alter Fassung: „Les cas de banqueroute simple seront jugés par les tribunaux de police correctionelle, sur la demande des syndics ou sur celle de tout créancier du failli, ou sur la poursuite d'office qui sera fait par le ministère public.

[18]) Der neue art. 459 c. d. c. macht das „Tribunal de Commerce" wegen laufender Konkurse der Staatsanwaltschaft gegenüber mitteilungspflichtig und der neue art. 482 c. d. c. stellt zwischen Staatsanwalt und „syndic" eine völlig unparteiische Persönlichkeit, den „juge-commissionaire", und verpflichtet den „syndic" innerhalb 15 Tagen Bericht zu erstatten, während der „juge-commissionaire" diesen Bericht durchsehen und dem Staatsanwalt weiterleiten muß.

strafrechtlich miterfaßt wird[19]). Die beiden fakultativ strafbaren Buch- und Gestellungsdelikte des art. 594 alter Fassung: le failli, qui n'a pas tenu de livres ou dont les livres ne présenteront pas sa véritable situation active et passive, und: celui qui, ayant obtenu un sauf-conduit, ne se sera représenté à justice sind als Nummer 5 und 6 dem art. 586 neuer Fassung eingereiht worden, so daß die bisherige Unterscheidung des betrügerischen Bankerutts in fakultative und obligatorische Fälle illusorisch geworden ist.

B. Banqueroute simple.

I. Banqueroute simple obligatoire, art. 585 c. d. c.

§ 7.

1. Das französische System hat dem einfachen Bankerutt zwei Paragraphen mit einer Reihe von Einzeltatbeständen gewidmet. So gibt es Fälle, in denen der zahlungsunfähige Schuldner wegen einfachen Bankerutts bestraft werden muß, sobald der Richter eine Verletzung der im Gesetz vorgesehenen Tatbestände feststellt, die sogenannten obligatorischen Fälle des art. 585 c. d. c. Es gibt aber auch andere, wo es im freien Ermessen des Richters liegt, ob er die Strafen des einfachen Bankerutts verhängen will oder nicht, die sogenannten fakultativen Fälle des art. 586 c. d. c.

Das Charakteristikum des französischen Systems ist die Art der tatbestandlichen Normierung, die kasuistische, „objektive Methode"[20]), unter völliger Außerachtlassung des subjektiven Tatbestandes. Das Gesetz bestraft hier nicht die betrügerische Absicht, durch unlautere Mittel die Gläubigergesamtheit zu schädigen, sondern die einfache Nachlässigkeit. Bestraft wird lediglich die Unvorsichtigkeit des Kaufmannes[21]).

Die einzelnen Tatbestände des obligatorischen Bankerutts, art. 585 c. d. c., ergeben folgendes Bild.

1. Si les dépenses personelles ou les dépenses de la maison sont jugés excessives.

Durch das Gesetz des Jahres 1838 ist der frühere harte Zusatz: „qu'il est tenu d'inscrire mois par mois sur son livre journal" in Fortfall geraten, dagegen sind neben den „dépenses de sa maison" die

---

[19]) Rappaport, a. a. O., S. 31, Anm. (6).

[20]) Wach, VDBT, S. 6.

[21]) Cass., 2 juin 1870 (S. 70. 1. 412).

„dépenses personelles" neu aufgenommen worden. Es ist Aufgabe des „Tribunal de Commerce", die Ausgaben des zahlungsunfähigen Kaufmannes auf ihre Übermäßigkeit hin zu untersuchen, seine Entscheidung in dieser Beziehung ist endgültig und entgeht der Nachprüfung durch die „Cour de Cassation" [22]). Um die Höhe der Ausgaben einwandfrei feststellen zu können, hat das Gesetz eine doppelte Vorsichtsmaßregel ergriffen. Es verpflichtet den Kaufmann, die Summe, welche er als Entgelt für seine Arbeitsleistung der Kasse entnimmt, in ein Tagebuch einzutragen [23]) und zwingt ihn, eine Übersicht seiner persönlichen Ausgaben in einem Anhang seiner Bilanz zu veröffentlichen [24]).

2. S'il a consommé de fortes sommes, soit à des opérations de pur hasard, soit à des opérations fictives de bourse ou sur marchandise.

Auch hier hat das „Tribunal de Commerce" die ausschließliche Befugnis, nachzuprüfen, ob übermäßige Summen vom Schuldner ausgegeben worden sind [25]). Unter „opérations de pur hasard, soit à des opérations fictives de bourse ou sur marchandise" ist das Eingehen von Differenzgeschäften zu verstehen, bei deren Abschluß von vornherein vereinbart wird, daß an Stelle der wirklichen Lieferung die Zahlung der Preis- oder Kursdifferenz treten soll [26]). Dem steht nicht entgegen, daß nach art. 1 des Gesetzes vom 28. März 1885 [27]) die Zeitgeschäfte rechtlich anerkannt sind, und bei Verpflichtungen aus Differenzgeschäften die Einrede des Spieles gemäß art. 1965 des Code civil nicht mehr geltend gemacht werden kann [28]). Die reinen Handelsspekulationen, bei denen das Moment des Zufalls nicht die ausschlaggebende Rolle spielt, sollen jedoch nicht unter den vorliegenden Tatbestand fallen, da anderenfalls jedes Handelsgeschäft durch die Tatsache allein, daß es einen gewissen Unsicherheitsfaktor in sich birgt, im Falle der Zahlungseinstellung zur Bestrafung wegen einfachen Bankerutts führen könnte [29]). Daraus folgt, daß auch alle Spekulationen, die darauf abzielen, durch Selbst-

---

[22]) Cohendy-Darras, a. a. O., art. 585, Nr. 7.

[23]) art. 8 c. d. c.

[24]) art. 439 c. d. c.

[25]) Cohendy-Darras, a. a. O., art. 585, Nr. 8; Garraud, a. a. O., S. 12.

[26]) Gaurraud, a. a. O., S. 12.

[27]) „Tous marché à terme sur effets publics et autres, tous marchés à livrer sur denrées et marchandises, sont reconnus légaux. Nul ne peut, pour se soustraire aux obligations qui en résultent, se prévaloir de l'article 1965 du Code civil, lors même qu'ils se résoudraient par le payement d'une simple différence."

[28]) Lacour-Bouteron, a. a. O., S. 660.

[29]) Trib. corr. Chambéry, 2 févr. 1888 (S. 88. 2. 142).

übernahme des Risikos [30]) Vorteile zu gewinnen, erlaubt und nicht strafbar sind [31]). Der legislatorische Zweck dieser Stelle ist unschwer zu erkennen. Durch die hier ausgesprochene Strafdrohung soll der Kaufmann davon abgehalten werden, sich durch gefährliche Börsenspekulationen, die außerhalb seines Geschäftsbetriebes stehen [32]), zu ruinieren.

3. Si, dans l'intention de retarder sa faillite, il a fait des achats pour revendre au-dessous du cours; si dans la même intention, il s'est livré à des emprunts, circulations d'effets, ou autres moyens ruineux de se procurer des fonds.

Mit der Absicht der Verzögerung wird sich in der Person des Schuldners auch das Bewußtsein der Unausweichlichkeit des Konkurses verbinden und kann den hier zusammengefaßten höchst unwirtschaftlichen, die Gläubiger schädigenden Machenschaften den subjektiv schuldhaften Charakter aufdrücken [33]). Aus diesem Grunde soll der Richter in allen in Frage kommenden Fällen zunächst feststellen, ob der Schuldner die Handlungen in der Absicht vorgenommen hat, seine Zahlungseinstellung zu verzögern [34]). Das ist dort von besonderer Wichtigkeit, wo der zahlungsunfähige Kaufmann nicht in der Absicht der Hinauszögerung des Konkurses mit Verlust verkauft hat, sondern um dem weiteren Absinken des Marktes zuvorzukommen [35]). Bestrafung soll hier so wenig eintreten wie dort, wo der Kaufmann sich auf dieselbe Weise Mittel verschaffen wollte, um ein luxuriöses Leben zu führen [36]). Der hauptsächlichste und praktisch bedeutsamste Fall, der durch den vorliegenden Tatbestand betroffen werden soll, ist die Ausstellung von Wechseln in der Absicht, auf diesem Wege die bereits drohende Zahlungseinstellung aufzuhalten. Da der Kaufmann, dessen Konkurs bevorsteht, auf jeden Fall versuchen muß, die von ihm akzeptierten Papiere zu prolongieren, hat man auch darin bereits ein zugrunderichtendes Mittel der Geldverschaffung im Sinne dieses Artikels gesehen [37]). Allgemein werden jedoch die vom Schuldner aus Gefälligkeit akzeptierten Wechsel nicht in diesem Sinne aufgefaßt [38]).

[30]) Z. B. Warenexpedition ohne genügende Versicherung.

[31]) Cohendy-Darras, a. a. O., art. 585, No. 6.

[32]) Cohendy-Darras, a. a. O., art. 585, No. 9.

[33]) Wach, VDBT, S. 15, dem es zweifelhaft erscheint, ob die hier angeführten Fälle nicht den betrügerischen Bankerutthandlungen gleichzuwerten und besser dort eingefügt worden wären, ohne die Frage jedoch zu entscheiden.

[34]) Cass., 29 juin 1883 (Bull. crim. no. 168); Lyon, 27 juin 1899 (S. et P. 99. 2. 272).

[35]) Lyon-Caen et Renault, a. a. O., S. 270.

[36]) Lyon, 27 juin 1899 (S. et P. 99. 2. 272).

[37]) Rennes, 17 janv. 1849 (S. 52. 2. 301).

[38]) Cass., 14 mai 1886 (Bull. crim. no. 177); Garraud, a. a. O., S. 13.

4. Si, après cessation de ses paiements, il a payé un créancier au préjudice de la masse.

Dem Code vom Jahre 1807 war dieser Fall des einfachen Bankerutts unbekannt. Da jedoch die Tatsache, daß zahlungsunfähige Kaufleute ihre sämtlichen Aktiven unter einige ihrer Gläubiger verteilten, große Beunruhigung bei den anderen Gläubigern hervorrief, wurde dieser Tatbestand im Jahre 1838 dem art. 585 c. d. c. angegliedert [39]). Im Gegensatz zu den anderen, in art. 585 erwähnten Bankerutthandlungen, deren Begehungen alle der Zahlungseinstellung als eine ihrer hauptsächlichsten Ursachen vorangehen müssen, folgt ihr die hier in Frage kommende Handlung nach. Es ist Aufgabe des „Tribunal de Commerce", diesen Zeitpunkt festzustellen, wobei zu beachten ist, daß die „Cour de Cassation" an die von dieser Seite gemachte Feststellung nicht gebunden ist, sondern nach freiem Ermessen auch einen vorhergehenden Zeitpunkt als maßgebend annehmen kann [40]). Darüber herrscht Einstimmigkeit, daß die Nichtigkeit der vom zahlungsunfähigen Kaufmann geleisteten Zahlungen nach art. 446 c. d. c. [41]), seiner Bestrafung nicht entgegensteht [42]). Dem Wortlaut des Gesetzes nach ist es ohne Belang, von welcher Absicht sich der Schuldner bei Verletzung des Tatbestandes hat leiten lassen [43]); zur Bestrafung ist das objektive Vorliegen der Benachteiligung der Konkursmasse erforderlich und ausreichend. Nur in dem Falle soll Freisprechung erfolgen, wo der Schuldner nach Zahlungseinstellung einen bevorrechtigten Gläubiger befriedigt hat [44]).

II. Banqueroute simple facultative, art. 586 c, d. c.

§ 8.

Im art. 586 führt der c. d. c., wie oben bereits angedeutet wurde, in sechs Fällen fakultative Gründe für die Bestrafung wegen einfachen Bankerutts an, fakultativ, weil es im richterlichen Er-

[39]) Garraud, a. a. O., S. 270, Anm. (4).

[40]) Cass., 10 mars 1870 (S. 72. 2. 57).

[41]) „Sont nuls et sans effet, relativement à la masse, lorsque'ils auront été faits par le débiteur depuis l'époque déterminée par le tribunal comme étant celle de la cessation de ses payements, ou dans les dix jours qui auront précédé cette époque": Von diesem Zeitpunkt an sollen nichtig sein:

1. Übertragungen von beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücken.
2. Zahlungen nicht bestehender Schulden.
3. Hypothekarische Sicherungen von zeitlich vorhergehenden (vor Zahlungseinstellung) Schulden.

[42]) Cohendy-Darras, a. a. O., art. 585, No. 15; Garraud, a. a. O., S. 14, Anm. (19); Lacour-Bouteron, a. a. O., S. 662.

[43]) Cass., 30 juill. 1841 (S. 42, 1. 479).

[44]) Cass., 9 mars 1883 (S. 83. 1. 148).

messen liegt, ob Strafverfolgung eintreten soll oder nicht. Die richterliche Freiheit geht so weit, daß im Fall der Verurteilung des Schuldners kein Motiv anzugeben werden braucht[45]).

1. S'il a contracté, pour le compte d'autrui, sans recevoir des valeurs en échange, des engagements jugés trop considérables en égard à sa situation lorsqu'il les a contractées.

In Frage kommen hier ausschließlich Gefälligkeitshandlungen des Schuldners, die er außerhalb des Rahmens des von ihm betriebenen Erwerbsgeschäftes einem Dritten erweist[46]). Darunter fallen die Abtretungen von Vermögensstücken an einen Dritten, ohne daß ein entsprechender Gegenwert gegeben wird. Straflosigkeit soll aber nur dann zugebilligt werden, wenn die Zuwendungen unter Berücksichtigung ihres Umfanges und mit Rücksicht auf die gesamte finanzielle Lage des Schuldners als Freigiebigkeitshandlungen des Schuldners aufgefaßt werden können[47]).

2. S'il est de nouveau déclaré enfaillite sans avoir satisfait aux obligations d'un précédent concordat.

Das Gesetz hat diejenigen Kaufleute, die ihren Verpflichtungen aus einem früheren Vergleich nicht nachgekommen sind, strafrechtlich erfassen wollen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Konkurs infolge mangelhafter Erfüllung der Vergleichsverpflichtungen oder infolge neu hinzukommender Schuldner eröffnet worden ist[48]). Es wird allgemein angenommen, daß es sich im ersteren Falle lediglich um eine Neueröffnung des früheren Konkurses handelt[49]). Was den zweiten Fall anbetrifft, so besteht ohne Zweifel die Möglichkeit, daß im Zeitpunkt der erneuten Zahlungseinstellung neben den Konkursschulden auch Verpflichtungen aus dem Vergleich noch nicht erfüllt worden sind. Trotzdem soll der vorliegende Tatbestand zum Zuge kommen, da sich der Schuldner durch die erneute Aufnahme von Schulden außer Stande setzt, den Verpflichtungen des früheren Vergleichs nachzukommen, dessen Forderungen gegen ihn im Zeitpunkt der Konkurseröffnung sofort beitreibbar werden[50]).

3. S'il est rendu coupable de l'une des infractions prévues et punies par les articles 18 et 19 de la loi du 18 mars 1919 sur le registre de commerce.

---

[45]) Lyon-Caen et Renault, a. a. O., S. 268: „Le tribunal, ayant, à cet égard, un pouvoir d'appréciations absolu, peut écarter ces peines sans avoir à donner aucun motif.

[46]) Garraud, a. a. O., S. 14.

[47]) Cass., 21 nov. 1879 (Bull. crim. no. 198).

[48]) Cass., 2 juin 1870 (S. 70. 1. 412).

[49]) Garraud, a. a. O., S. 14.

[50]) Cass., 8 août 1867 (S. 68. 1. 349).

Dieser Fall ist durch Gesetz vom 21. März 1931 als dritter Untertatbestand dem art. 586 c. d. c. eingefügt worden. Ausgeschieden ist damit die frühere Bestimmung, die handeltreibende Eheleute bestrafte, wenn sie zur Zeit der Verheiratung ihre eherechtlichen Güterverhältnisse nicht, wie es art. 69 c. d. c. vorschreibt, veröffentlicht hatten.

Die art. 18 und 19 des Gesetzes vom 18. März 1919 über die Handelsregister sind Strafbestimmungen, die sich gegen diejenigen Kaufleute oder Handelsgesellschaften richten, welche nicht rechtzeitige oder fehlerhafte Eintragungen im Handelsregister erwirkt haben. So trifft nach art. 18 dieses Gesetzes jeden Kaufmann, Geschäftsführer oder Direktor einer nichtfranzösischen Handelsgesellschaft eine Geldstrafe, welcher nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Eintragungen vornehmen läßt[51]). Mit einer Geldstrafe oder in schwereren Fällen mit Gefängnis werden gemäß art. 19 absichtlich ungenaue Handelsregistereintragungen bestraft[52]).

4. Si, dans les quinzes jours de la cessation des paiements, il n'a pas fait au greffe la déclaration exigée par les articles 438 et 439, ou si cette déclaration ne contient pas les noms de tout associés solidaires.

Die erforderliche Anzeige der Zahlungseinstellung ist gemäß art. 438 (1) c. d. c. an eine Frist von 15 Tagen gebunden und muß, wenn es sich um eine Handelsgesellschaft handelt, auch die Namen der Gesellschafter enthalten[53]). Eine genaue Bilanzaufstellung muß gemäß art. 439 c. d. c. der Anzeige beigefügt sein[54]). Das Gesetz vom 9. Mai 1871, „sur les concordats amiables", hat an dem art. 438 und dem hier behandelten Tatbestand nichts geändert, denn bereits unter der Herrschaft dieses Gesetzes hatte die Nichtanzeige der Zahlungs-

---

[51]) art. 18 (1): Est puni d'une amende de seize francs à deux cent francs tout commerçant, tout gérant ou administrateur d'une société étrangère qui ne requiert pas dans le délais prescrit les inscriptions obligatoires.

[52]) art. 19 (1): Toute indication enexacte donnée de mauvaise foi en vue de l'immatriculation ou de l'inscription dans le registre de commerce est punie d'une amende de cent francs à deux mille francs et d'un imprisonnement d'un mois à six mois ou de l'un des deux peines seulement.

[53]) art. 438 (1): Tout failli sera tenu, dans les quinze jours de la cessation des payements, d'en faire la déclaration au greffe du tribunal de commerce de son domicile ... (2) En cas de failli d'une société en nom collectif, la déclaration contiendra le nom et l'indication du domicile de chacun des associés solidaires ...

[54]) art. 439 (1): La déclaration du failli devra être accompagné du dépot du bilan, ou contenir l'indication des motifs qui empècheraient le failli de le déposer ...

einstellung eine Bestrafung wegen einfachen Bankerutts zur Folge [55]).

5. Si, sans empêchement légitime, il ne s'est pas présenté en personne aux syndics dans les cas et dans les délais fixés, ou si, après avoir obtenu un sauf-conduit, il ne s'est pas représenté à justice.

Das Gesetz verfolgt hier die Absicht, den Schuldner zu veranlassen, sich zur Verfügung seiner Gläubiger zu halten. Aus diesem Grunde ist der Schuldner grundsätzlich dazu verpflichtet, den Anweisungen des „syndic" Folge zu leisten [56]). Eine gewisse Erleichterung gewährt ihm jedoch das Gesetz insofern, als es dem „juge-commissionaire" gestattet, einen „sauf-conduit provisoire" auszustellen [57]), so daß der Schuldner eine gewisse Bewegungsfreiheit zurückerhält. Die endgültige Entscheidung über die Freilassung des Schuldners hat jedoch das „Tribunal de Commerce", welches einmal den „sauf-conduit" zu bestätigen hat, zum anderen aber auch die Gestellungspflicht des Schuldners durch dessen Verbürgung sichern kann [58]). Der Schuldner ist demnach verpflichtet, sich sowohl dem „syndic" als auch dem „Tribunal de Commerce" zu stellen [59]).

6. S'il n'a pas tenu de livres et fait exactement inventaire, si ses livres ou inventaire sont incomplets ou irrégulièrement tenus, ou s'ils n'offrent pas sa véritable situation active ou passive, sans néanmoins qu'il y ait fraude.

Im Gegensatz zu den bisher behandelten Tatbeständen des art. 586 betont das Gesetz hier den Mangel der betrügerischen Absicht: sans néanmoins qu'il y ait fraude. Daraus folgt, daß bereits Nachlässigkeit oder mangelnde Überwachung der Buchführung den Kaufmann strafbar werden lassen [60]). Wenn er sein Geschäft richtig führen

---

[55]) Cass., 7 févr. 1874 (S. 74. 1. 403).

[56]) vgl. art. 475 (1): „Les syndics appelleront le failli auprès d'eux pour clore et arrêter les livres en sa présence. S'il ne se rend pas à l'invitation, il sera sommé de comparaître dans les quarante-huit heures au plus tard."

[57]) art. 472: „Le juge-commissionaire, d'après l'état apparent des affaires du failli, pourra proposer sa mise en liberté avec sauf-conduit provisoire de sa personne."

[58]) art. 472 (2): „Si le tribunal accorde le saufconduit, il pourra obliger le failli à fournir caution de se représenter sous peine de payement d'une somme que le tribunal arbitrera, et qui sera dévolue à la masse.

[59]) Cohendy-Darras, a. a. O., art. 586, No. 9 und Garraud, a. a. O., S. 16; vgl. auch art. 475 c. d. c.: „Soit qu'il ait ou non obtenu un sauf-conduit, il pourra comparaître par fondé de pouvoir, s'il justifie de causes d'empêchement reconnues valables par le juge-commissionaire.

[60]) Cass., 24 nov. 1836 (S. 37. 1. 38.); 21 août 1852 (Dp. 61. 5. 224); Amiens, 16 janv. 1837 (P. 37. 1. 470).

will, soll er die gesetzlich vorgeschriebene Buchführungspflicht nicht außer Acht lassen. So ist er den Vorschriften der art. 8 und 9 c. d. c. entsprechend gehalten, ein Inventar- und Tagebuch zu führen. Die Vorschrift ist zwingend, so daß auch dann Bestrafung erfolgen soll, wo es dem besonderen Zweig des vom zahlungsunfähigen Kaufmanne betriebenen Handelsgewerbes nicht üblich war, Inventarbücher zu führen [61]). Es erscheint daher selbstverständlich, daß die Buchführungspflicht auch dann fortbesteht, wenn der Geschäftsbetrieb nach der Zahlungseinstellung fortgesetzt wird [62]). Auch soll zur Bestrafung genügen, wenn der Kaufmann in seinen Handelsbüchern eine andere Situation darzustellen versucht hat, als wirklich vorhanden war [63]). Interessant ist hier jedoch, daß in neuerer Zeit die Verletzung dieser Bestimmung nur in ausgesprochen schweren Fällen strafrechtlich geahndet wird. Die Praxis läßt hier über den Wortlaut des Gesetzes hinaus auf Grund der Tatsache, daß es sich hier im allgemeinen nicht um schuldfreie Handlungen, sondern um mehr oder weniger verzeihliche Nachlässigkeiten und Unterlassungen des zahlungsunfähigen Kaufmannes handelt, insofern eine gewisse Nachgiebigkeit walten, als sie hier nur dann die Strafen des einfachen Bankerutts verhängt, wenn sich noch andere Verfehlungen hinzugesellen [64]).

C. Banqueroute frauduleuse, art. 591 c. d. c.

I. Eléments intentionels.

§ 9.

Obwohl beim betrügerischen Bankerutt das französische System von der bereits beim einfachen Bankerutt verfolgten kasuistischen Regelung des Delikts nicht abgewichen ist, so trennt beide strafbaren Handlungen die völlig verschiedenartige Ausgestaltung der Schuldseite. Während der einfache Bankerutt in dieser Hinsicht dadurch gekennzeichnet war, daß die subjektive Seite des Vergehens bewußt keine Beachtung gefunden hat, ist man beim betrügerischen Bankerutt andere Wege gegangen. Hier kann Bestrafung nur dann erfolgen, wenn die vom Gesetz angeführten Einzeltatbestände betrügerischerweise begangen worden sind. Aus dem eben Gesagten ergibt sich, daß es nicht genügt, wenn das Gericht nachprüft, ob

[61]) Cass., 8 déc. 1849 (P. 51. 1. 480); 7 févr. 1874 (S. 74. 1. 403).

[62]) Cass., 9 juin 1864 (S. 64. 1. 343).

[63]) Cass., 20 oct. 1899 (S. et P. 1901. 1. 543).

[64]) Garraud, a. a. O., S. 16.

der objektive Tatbestand dieses Artikels erfüllt ist. Darüber hinaus muß die Verurteilung von der Feststellung der betrügerischen Absicht in der Person des Schuldners abhängig gemacht werden [65]). Da dieses subjektive Unrechtselement jedoch nur in dem dritten Fall des art. 591 c. d. c. Erwähnung gefunden hat (se sera frauduleusement réconnu), erscheint es auf den ersten Blick zweifelhaft, ob das Wort „frauduleusement" sich auch auf die beiden ersten Fälle dieses Artikels bezieht. Eine entsprechende Scheidung der Tatbestände des betrügerischen Bankerutts hat man in Frankreich treffen wollen unter Verkennung der Tatsache, daß sich das Verschulden nicht auf die einzelnen Bankerutthandlungen — Art und Weise der Begehung des Delikts — beziehen soll, sondern auf die Schädigung der Gläubigergesamtheit — die Konkursmasse [66]).

II. Eléments matériels.

§ 10.

Was die objektive Seite der strafbaren Handlung anbetrifft, so hat man es nicht für ausreichend erachtet, daß das Gericht in der Urteilsbegründung lediglich feststellt, ob betrügerischer Bankerutt vorliegt oder nicht. Vielmehr wird gefordert, wenn der Staatsakt nicht fehlerhaft sein soll, daß die dem Täter zur Last gelegte Bankerutthandlung vom Gericht substanziiert werden muß [67]). Auf diese Weise kann, wenn die Anklage auf Verletzung mehrerer Tatbestände dieses Artikels lautet, Verurteilung wegen einer Bankerutthandlung und Freisprechung wegen einer anderen möglich sein [68]).

Die einzelnen Tatbestände des betrügerischen Bankerutts, art. 591 c. d. c., ergeben folgendes Bild.

1. Qui aura saustrait ses livres.

Es wird allgemein angenommen, daß die Verletzung dieses Tatbestandes mit Notwendigkeit Betrugsabsicht in der Person des Schuldners voraussetzt, so daß in der Anklageschrift darauf nicht hingewiesen werden braucht [69]). Hier ist nicht erforderlich, daß der

[65]) Cass., 14 avr. 1827 (Bull. crim. no. 83): „mais que l'existence de ces faits ne constitue la banqueroute frauduleuse qu'autant que le failli s'en est rendu coupable, c'est à dire qu'il les a commis de mauvaise foi." Im selben Sinne Cass., 13 mai 1826 (Bull. crim. no. 16); 19 sept. 1828 (Bull. crim. no. 271); 6 janv. 1876 (Bull. crim. no. 5).

[66]) Garraud, a. a. O., S. 19.

[67]) Cohendy-Darras, a. a. O., art. 591, No. 1.

[68]) Cass., 14 nov. 1873 (S. 73. 1. 92).

[69]) Cass., 16 janv. 1840 (P. 43. 1. 852). Ebenso Cass., 21 déc. 1854 (S. 55. 1. 79); 6 janv. 1876 (S. 76. 1. 48), allerdings bezüglich No. 2 des art. 591.

zahlungsunfähige Kaufmann sämtliche Handelsbücher zerstört hat, es genügt zur Bestrafung, daß er diejenigen Unterlagen hat verschwinden lassen, die seine wahre Lage aufzeigen könnten [70]). Auch die unordentliche Buchführung kann unter diesen Tatbestand fallen, wenn damit betrügerische Absichten verfolgt werden [71]), so daß art. 586 c. d. c. Nummer 6 [72]) nicht zur Anwendung gelangen kann. Wenn der zahlungsunfähige Kaufmann mit den Unregelmäßigkeiten seiner Buchführung außerdem das Ziel verfolgt, seine Aktiven zu verringern und seine Passiven zu erhöhen, um seine Gläubiger zu schädigen, kann eine Bestrafung auch unter dem Gesichtspunkt der Nummern 2 und 3 dieses Artikels in Frage kommen [73]).

2. Détourné ou dissimulé une partie de son actif.

Die Beseitigung oder Verheimlichung der Aktiven gelten als zwei voneinander unabhängige Fälle, so daß Verurteilung wegen eines von ihnen und Freisprechung wegen des anderen möglich ist [74]). Auch soll es keinen Einfluß auf die Bestrafung ausüben, ob die beiden Bankerutthandlungen in die Zeit vor oder nach der Konkurseröffnung fallen, da die Konkursmasse, deren Verminderung das Gesetz verhüten will, in beiden Fällen gleich gefährdet ist [75]). Wenn das Konkursverfahren mangels Masse eingestellt worden ist, sollen die nach diesem Zeitpunkt vom Schuldner vorgenommenen Unterschlagungen strafbar sein, da der Konkurs in seinen rechtlichen Folgen bestehen bleibt [76]). Die Praxis steht einer erweiterten Auslegung der beiden Begriffe „détournement" und „dissimulation" und somit der Bestrafung unter ähnlichen Gesichtspunkten ablehnend gegenüber [77]).

3. Qui, soit dans ses écritures, soit par son bilan, se sera frauduleusement réconnu débiteur de sommes, qu'il ne devait pas.

Dieser letzte Fall des betrügerischen Bankerutts — betrügerische Anerkennung nicht existierender Schulden — hat zu Streitfragen

---

[70]) Garraud, a. a. O., S. 17.

[71]) Cohendy-Darras, a. a. O., art. 591, No. 10.

[72]) vgl. S. 9.

[73]) Garraud, a. a. O., S. 17.

[74]) Garraud, a. a. O., S. 19.

[75]) Cass., 14 nov. 1872 (Bull. crim. no. 269); 5 mars 1813 (S. 4. 294) mit dem Hinweis, daß die meisten hier in Frage kommenden Fälle erst nach der Konkurseröffnung begangen werden können.

[76]) Cass., 14 nov. 1872 (Bull. crim. no. 269): „attendu que la clôture des opérations de la faillite pour insuffisance d'actif laisse subsister l'état de faillite avec toutes les conséquences légales."

[77]) So Cass., 13 janv. 1854 (Bull. crim. no. 9). In diesem Urteil wird festgestellt, daß ein falliter Kaufmann bei Vergeudung (dissipation) seines Vermögens nicht wegen Bankerutts bestraft werden kann.

keinen Anlaß gegeben und bedarf daher keines genaueren Eingehens. Über die Bedeutung des hier erwähnten subjektiven Schuldelements frauduleusement" innerhalb des Tatbestandes des art. 591 c. d. c. ist oben S. 38 bereits Auskunft gegeben worden.

D. Die Sonderbestimmungen der Konkursdelikte.

I. Die Teilnahmebestimmungen des art. 593 c, d. c.

§ 11.

Dritte Personen, die im rechtlichen Sinne nicht als Teilnehmer am betrügerischen Bankerutt[78]) angesehen werden können, sind in ihrer Behandlung durch das Gesetz in art. 593 c. d. c. diesen angenähert und in drei Gruppen den Strafen des betrügerischen Bankerutts ausgesetzt.

1. Les individus convaincus d'avoir, dans l'intérêt du failli soustrait, recélé ou dissimulé tout ou partie de ses biens, meubles ou immeubles: le tout sans préjudice des autres cas prévus par l'article 60 du Code pénal[79]).

Wenn zwischen diesen Personen und dem zahlungsunfähigen Schuldner ein Einverständnis irgendwelcher Art besteht, was häufig der Fall sein wird, sind sie Teilnehmer und werden als solche nach art. 60 c. pén. bestraft[80]). Da es aber genügt, daß sie in seinem Interesse gehandelt haben[81]), sind die Strafen des betrügerischen Bankerutts verwirkt, wenn es an einer direkten Verbindung mit dem falliten Kaufmann fehlt[82]). Haben sie lediglich eigene Interessen verfolgt, entfällt eine Bestrafung unter dem hier behandelten Gesichtspunkt; jedoch kann der Tatbestand des Diebstahls (art. 379 c. pén.) auf sie anwendbar sein[83]).

2. Les individus convaincus d'avoir frauduleusement présenté dans la faillite et affirmé, soit en leur nom, soit par interposition de personnes, des créances supposées[84]).

---

[78]) Auf die Teilnahme am Bankerutt wird später noch genauer zurückzukommen sein.

[79]) Zerstörung, Verhehlung oder Verschweigung von Aktiven des falliten Kaufmanns.

[80]) Garraud, a. a. O., S. 21/22.

[81]) Cass., 18 mars 1852 (S. 53. 1. 446).

[82]) Cass., 2 mai 1840 (S. 43. 1. 837); 3 juin 1843 (S. 43. 1. 838); 9 févr. 1850 (D. p. 50. 5. 114).

[83]) Garraud, a. a. O., S. 22; Cheveau et Faustin Hélie, a. a. O., S. 364.

[84]) Betrügerische Anmeldung nicht existierender Forderungen im Konkurs.

Hier soll es ohne Einfluß auf die Bestrafung sein, ob der Dritte im eigenen oder im Interesse des zahlungsunfähigen Schuldners oder im Einverständnis mit ihm gehandelt hat oder nicht [85]). Auch ist es dem Wortlaut des Gesetzes nach ohne Einfluß auf die Bestrafung, ob der falsche Gläubiger selbst oder durch einen Vertreter die nicht existierende Forderung angemeldet hat. Wenn aber der Beauftragte von dem betrügerischen Charakter der Anmeldung Kenntnis gehabt hat, wird er gemäß art. 60 c. pén. als Teilnehmer des betrügerischen Bankerutts bestraft [86]). Es handelt sich demnach hier um einen Tatbestand, der keinen Fall der Teilnahme darstellt, sondern ohne jegliche Beteiligung des falliten Kaufmanns von dritten Personen verletzt werden kann.

3. Les individus qui, faisant le commerce sous le nom d'autrui ou sous un nom supposé, se seront rendus coupables des faits prévus par l'article 591 [87]).

Dieser Tatbestand soll vor allen Dingen diejenigen Personen strafrechtlich erfassen, die nicht selbst ein Erwerbsgeschäft betreiben, sondern sich hierzu eines Strohmannes (homme de paille) bedienen. Um zu verhindern, daß sich im Falle des betrügerischen Konkurses der wahrhaft Schuldige hinter dem von ihm vorgeschobenen Strohmann verbirgt, droht das Gesetz mit den Strafen des Bankerutts. Der Dritte nun, der sich in Kenntnis der Sachlage als Strohmann hat benutzen lassen, kann als Teilnehmer nach art. 60 c. d. c. bestraft werden [88]).

II. Vergehen nach art. 597 c. d. c.

§ 12

Ein weiterer Tatbestand, der wegen seines engen Zusammenhanges mit den reinen Konkursdelikten noch einer genaueren Betrachtung unterzogen werden soll, ist der des art. 597 c. d. c. mit den beiden Sonderdelikten der Konkursgläubiger: Stimmverkauf und Vorteilsversprechung auf Kosten der Konkursmasse.

Art. 597 bedroht mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von 2000 Francs und mit Gefängnis bis zu einem Jahr:

1. Le créancier qui aura stipulé, soit avec le failli, soit avec toutes autres personnes, des avantages particuliers à raison de son vote dans les déliberations de la faillite.

---

[85]) Cass., 19 nov. 1859 (S. 60. 1. 180); 2 mai 1840 (S. 43. 1. 837).

[86]) Garraud, a. a. O., S. 22.

[87]) Verletzung des art. 591 c. d. c. von Personen, die unter angenommenen Namen Handel treiben.

[88]) Garraud, a. a. O., S. 22.

Hier ist allgemein anerkannt, daß das Delikt ein bereits schwebendes Konkursverfahren zur Voraussetzung hat[89]). Das Gesetz bestraft die Stimmabgabe des Gläubigers, welche durch die Gewährung eines besonderen Vorteils beeinflußt worden ist. Daraus folgt, daß das Delikt bereits im Zeitpunkt der Übereinkunft vollendet ist[90]) und auch dann schon Bestrafung eintritt, wenn auf Grund der Verweigerung der „homologation" durch das „Tribunal de Commerce" ein greifbarer Erfolg nicht erreicht werden konnte[91]). Art. 597 soll sowohl dann zum Zuge kommen, wenn der einzige Schaden für die Gläubigergesamtheit in der betrügerischen zahlenmäßigen Vergrößerung der gleichlautenden Stimmen besteht[92]), als auch dann, wenn sich der Gläubiger die Vorteile von einer dritten Person versprechen läßt, so daß die Konkursmasse nicht beeinträchtigt worden ist; der Tatbestand dieses Artikels ist verletzt, sobald der Gläubiger in eine objektiv günstigere oder andere Situation als seine Mitgläubiger gesetzt wird[93]). Der Vorteil, den sich der Gläubiger ausbedungen hat, braucht nicht in Geld zu bestehen[94]), es genügt zur Bestrafung, wenn er seine Stimmabgabe von einer gewissen Garantierung seiner Forderung abhängig macht[95]). Der zahlungsunfähige Schuldner oder dritte Personen, die den Gläubiger durch Vorteilsversprechungen beeinflußt haben, sollen aus dem Grunde straflos bleiben, da das Gesetz ihnen die Möglichkeit, ihre Verfehlungen noch rechtzeitig rückgängig zu machen, nicht hat verschließen wollen[96]). Allerdings ist auch der Fall möglich, daß beide, sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner sich strafbar machen. Dann nämlich, wenn der Schuldner nach Zahlungseinstellung aus der Konkursmasse und zum Nachteil der Gläubigergesamtheit sich die Mittel verschafft, um den Gläubiger zu beeinflussen. Seiner Bestrafung gemäß art. 585 Nummer 4 steht dann nichts entgegen[97]).

---

[89]) Cohendy-Darras, a. a. O., Art. 597 No. 3.

[90]) Lyon-Caen et Renault, a. a. O., S. 288: „Le délit est donc sonsommé dès que la convention est intervenue."

[91]) Garraud, a. a. O., S. 29; Lyon-Caen et Renault, a. a. O., S. 288.

[92]) Cass., 22 juin 1877 (S. 77. 1. 388).

[93]) Cass., 9 août 1862 (S. 62. 1. 220); 1 avril 1863 (S. 75. 1. 440); Lyon, 20 janv. 1869 (S. 69. 268); Aix, 16 juin 1870 (S. 70. 2. 288); Paris, 5 mars 1879 (S. 79. 2. 286); Paris, 17 juin 1887 (S. 89. 2. 126); Bordeaux, 1 déc. 1887 (S. 90. 2. 165).

[94]) Cass., 9 août 1862 (S. 62. 1. 220); Paris, 17 juin 1887 (S. 89. 2. 126).

[95]) Cass., 10 mars 1852 (Bull. crim. no. 105).

[96]) Cohendy-Darras, a. a. O., Art. 597 No. 34, vgl. auch art. 598 c. d. c.: Les conventions seront, en autre, déclarées nulles à l'égard de toutes personnes, et même à l'égard du failli. Le créancier sera tenu de rapporter à qui de droit les sommes qu 'il aura reçues en vertu des conventions annullées.

[97]) Cohendy-Darras, a. a. O., Art. 597 No. 34.

2. Ou qui aura fait un traité particulier duquel résülterait en sa faveur un avantage à la charge de l'actif du failli.

Drei Bedingungen sind erforderlich, damit der vom Gläubiger abgeschlossene Vertrag unter die Strafdrohungen dieses Artikels fallen kann.

a) Im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages muß der Schuldner seine Zahlungen eingestellt haben[98]).

b) Der Gläubiger muß diese Situation gekannt haben.

c) Er muß einen bestimmten Vorteil auf Kosten der Konkursmasse erhalten haben[99]).

Der art. 597 c. d. c. kommt dann nicht zur Anwendung, wenn durch den Abschluß des Vertrages die Aktivmasse des Gemeinschuldners nicht verringert wird, so daß das Vermögen der Gläubigergesamtheit keine Einbuße erlitten hat[100]). Wenn demnach ein Dritter die Forderung des Gläubigers durch Verbürgung sicherstellt, ist der Gläubiger nicht strafbar, obwohl er seinen Mitgläubigern gegenüber begünstigter erscheinen muß[101]). Schließlich fällt auch dann ein Vertragsabschluß nicht unter den vorliegenden Tatbestand, wenn die einem einzelnen Gläubiger zugestandenen Vorteile öffentlich zur Kenntnis aller Gläubiger gelangt sind[102]).

---

[98]) Alle vor diesem Zeitpunkt ausbedungenen Vorteile bleiben straflos: Cass. 26 déc. 1888 (S. 88. 1. 461); Bordeaux, 1 déc. 1887 (S. 90. 2. 169); 29 févr. 1888 (S. 89. 2. 125); Cass., 17 nov. 1870 (S. 71. 1. 62).

[99]) Garraud, a. a. O., S. 29.

[100]) Im entgegengesetzten Falle tritt Bestrafung ein. Vgl. Cass., 24 déc. 1857 (S. 58. 1. 175).

[101]) Garraud, a. a. O., S. 29.

[102]) Agen, 23 juin 1859 (S. 59. 2. 408).

2. Teil:

Das Konkursstrafrecht Englands.

A. Vorbemerkungen.

I. Die Strafbestimmungen im Rahmen der Konkursgesetze.

§ 13.

1. Das englische Konkursrecht verfolgt seinem Aufbau und Inhalt nach zwei Ziele, die sich kurz zusammengefaßt, folgendermaßen bestimmen lassen. Einmal will es die Sicherstellung der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger aus der Konkursmasse, d. h. den Schutz der Gläubiger untereinander gewährleisten [1]), zum anderen soll der Schuldner, wenn er sich durch sein Verhalten dessen würdig gezeigt hat, in dem Konkursverfahren durch gerichtliche Anordnung [2]) für die Zukunft Befreiung von seiner Haftung für die Konkursforderungen erlangen [3]), so daß er sein Leben, von alten Verpflichtungen befreit, neu beginnen kann [4]). Außerdem soll jedes Konkursverfahren vor der Konkurseröffnung dem Schuldner die Möglichkeit geben, durch Abschluß eines Zwangsvergleichs den eigentlichen Konkurs zu vermeiden [5]).

Um eine restlose Durchführung dieser Gesichtspunkte zu gewährleisten, hat das Gesetz Sorge tragen müssen, daß die Befreiung des

---

[1]) Das auf die Verteilung der Masse unter die Gläubiger abzielende Verfahren spielt sich außergerichtlich ab; seine Durchführung liegt im wesentlichen dem Konkursverwalter „trustee" ob.

[2]) Zuständig ist die „High Court" und die „county courts". Vgl. sect. 96 B. A. 1914: The courts having jurisdiction in bankruptcy shall be the High Court and the county courts.

[3]) Das Verfahren, das die Erteilung der Schuldbefreiung zum Gegenstande hat, ist ein gerichtliches Verfahren. Die Interessen des Staates und der Allgemeinheit nimmt daran nicht der Konkursverwalter, sondern der „Official Receiver", ein unter der Aufsicht des „Board of Trade" stehender amtlicher Sequester wahr. Vgl. Eckstein, a. a. O., S. 294.

[4]) Überhaupt legt das englische Konkursrecht schon seit der Zeit der ersten Codifikationen dieser Materie mehr Wert auf diese Seite als auf die unbedingte Sicherstellung der Gläubigerrechte. Vgl. hierzu Thaller, Des Faillites S. 108.

[5]) Eckstein, a. a. O., S. 281 ff.

Schuldners von seinen Verpflichtungen nicht auf betrügerischem Wege möglich sein kann, daß keine privaten Abmachungen zwischen dem Schuldner und einem seiner Gläubiger zum Nachteil der anderen Gläubiger zustandekommen, und daß schließlich die Gläubigergesamtheit nicht um die ihnen zustehenden Befriedungsobjekte betrogen werden können [6]).

2) Durch die Einfügung der Strafbestimmungen in den Rahmen der allgemeinen Konkursgesetze hat man dies zu erreichen versucht. Obwohl das angelsächsische Recht bei der Entwicklung des Konkurses durchaus eigene Wege gegangen ist, lassen sich hinsichtlich der Strafbestimmungen gewisse Ähnlichkeiten mit den Rechten anderer, hauptsächlich in dieser Beziehung unter dem Einfluß des französischen Rechts stehender Staaten, nachweisen, was darauf schließen läßt, daß man in England bei der Neuregelung des gesamten Konkursverfahren im Jahre 1914 auch bei der Neuordnung der Strafbestimmungen fremden Einflüssen nachgegeben hat. Das zeigt sich insbesondere wie später noch dargestellt werden soll, bei den bis dahin unbekannten Buchdelikten und der Bestrafung von Spiel und Wette.

Die Unterscheidung in einfachen und betrügerischen Bankerutt nach französischem Vorbild ist vom englischen Recht nicht übernommen worden. Vielmehr versucht man in hochgradig kasuistischer Methode möglichst alle vorkommenden Fälle von Betrügereien innerhalb des Konkurses strafrechtlich zu erfassen. Die Tatbestände und Strafdrohungen finden sich in der „Bankruptcy Act" des Jahres 1914 [7]) in den sect. 154 ff. mit einigen Abänderungen und Zufügungen durch die „Deeds of Arrangement Act" aus dem Jahre 1926 [8]).

II. Die strafbaren Personen und ihr Verschulden.

§ 14.

1. a) Die aus dem Jahre 1861 stammende Regelung, daß die Konkursgesetze und damit auch die Strafbestimmungen nicht nur auf Kaufleute, sondern auf alle Personen Anwendung finden sollen, ist beibehalten worden [9]). Damit fällt jeder „adjuged bankrupt" [10])

---

[6]) vgl. hierzu Odgers Vol. 2, S. 777.

[7]) 4 & 5, Geo. V. c. 59.

[8]) 16 & 17, Geo. V. c. 7.

[9]) vgl. auch oben S. 7.

[10]) Sog. Bankerutterklärung. Siehe darüber im einzelnen Eckstein, a. a. O., S. 292 ff., 258. Die Bankerutterklärung setzt einen vom Schuldner, vom „Offi-

oder gegen den „receiving order“[11] ergangen ist, unter die Strafbestimmungen des Konkurses[12]). „Discharge“[13]) oder „composition or scheme of arrangement[14]) nach Maßgabe der B. A. 1914 stehen jedoch einer etwaigen Bestrafung des Schuldners nicht entgegen[15]).

b) Minderjährige Schuldner (Infants)[16]) können grundsätzlich nicht Konkurs eröffnen, da seit dem Inkrafttreten der „Infants Relief

---

cial Receiver“ oder von einem oder mehreren Gläubigern gestellten Antrag voraus. Sie erfolgt erst, wenn der Versuch, einen Zwangsvergleich zustande zu bringen (vgl. oben S. 50 und Anm. [1]), gescheitert ist.

[11]) Sog. Sequestrationsanordnung, womit das Verfahren eingeleitet wird und die Erklärung, daß gegen den Schuldner „receiving order“ erlassen, und daß der „Official Receiver“ zum „receiver“ eingesetzt wird, enthält. Vgl. die Einzelheiten bei Eckstein, S. 258, 275/276.

„Receiving order“ kann jeder Gläubiger gegen einen nichtzahlenden Schuldner unter bestimmten Voraussetzungen erwirken. Wenn der Schuldner nicht erfüllen kann oder will, kann es zu einem Zwangsvergleich kommen, aber erst wenn dieser gescheitert ist, kann Bankerutterklärung erfolgen. Daraus folgt, daß die „receiving order“ dem eigentlichen Konkursverfahren immer zeitlich vorangehen und nicht unbedingt zu diesem führen muß. Aber andererseits ist das Konkursverfahren von der vorhergehenden „Receiving order“ abhängig.

[12]) vgl. sect. 154 ff., B. A. 1914.

[13]) Sog. Schuldbefreiung. Sie setzt einen Antrag des Schuldners voraus, sobald er in Konkurs gefallen ist und unterliegt der Entscheidung des Gerichtes. Vgl. oben S. 28 und Anm. (3) sowie Eckstein, a. a. O., S. 295 f.

[14]) Der Inhalt des Zwangsvergleichs (vgl. oben S. 28) ist entweder eine „Composition“, d. h. ein Vergleich, bei dem der Schuldner sein Vermögen behält und ihm ein Teil der Schulden erlassen oder Stundung gewährt wird, oder ein „Scheme of Arrangement“, d. h. eine cessio bonorum, eine Übertragung des Vermögens des Schuldners auf einen Treuhänder zugunsten der Gläubiger gegen Erlaß der Schulden. Eckstein, a. a. O., S. 282. Eine entsprechende Regelung fand sich bereits im römischen Recht (vgl. oben S. 2).

[15]) sect. 162: Where a debtor has been guilty of any criminal offence, he shall not be exempt from being proceeded against therefore by reason that he has obtained his discharge or that a composition or scheme of arrangement has been accepted or approved.

[16]) Das englische Strafrecht unterscheidet bezüglich der Deliktsfähigkeit jugendlicher Personen unter 21 Jahren folgende Gruppen:

a) Kinder (Infants) unter 8 Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich. sect. 52 und sect. 107 der „Children and Yooung Person's Act“ des Jahres 1933 (23 Geo. V. c. 12).

b) Kinder im Alter von 8 bis 14 Jahren. Bestrafung ist hier nur möglich, wenn die jugendliche Person von dem Strafbaren der Handlung Kenntnis gehabt hat. R. v. Owen, 4 C. & P. 236; R. v. Smith, 1 Cox 260; R. v. Gorrie, 83 J. P. 136; R. v. Vamplew, 3 F. & F. 520.

Act" aus dem Jahre 1847 [17]) sämtliche von ihnen eingegangenen Handelsverpflichtungen (trade debts) von vornherein nichtig sind. Anders ist die Regelung jedoch, wenn ihre Überschuldung nicht auf „trade debts" sondern auf übermäßige „debts for necessaries" zurückzuführen ist. In diesem Falle können sie, wie die Praxis annimmt [18]), unter die B. A. 1914 und damit auch unter die Strafbestimmungen dieses Gesetzes fallen [19]). In der Literatur dagegen wird die Frage, ob der Minderjährige überhaupt konkursfähig ist, als zweifelhaft bezeichnet [20]).

c) Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch die Ehefrau unter die Konkursgesetze fallen, denn nämlich, wenn sie gemäß sect. 125 sub-sect. 1 der B. A. 1914 Handel oder ein Geschäft [21]) betreibt [22]), wenn ihr Ehemann ein „convict" ist, d. h. wegen eines Verbrechens zum Tode oder zu Zwangsarbeit verurteilt worden ist [23]), wenn sie gemäß den „Matriomonial Causes Act" des Jahres 1857 [24]) sect. 5 und sect. 15 einen „decree of judicial separation (d. h. eine Art Scheidung von Tisch und Bett auf Zeit) erwirkt hat [25]) und schließlich, wenn sie gemäß sect. 21 des genannten Gesetzes, nachdem ihr Ehemann sie verlassen hat, ohne für ihren Unterhalt zu

---

c) Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren. Diese sind voll deliktsfähig. Hinsichtlich der gegen sie zu verhängenden Strafarten wird jedoch zwischen (adults), Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren und 17 bis 21 Jahren (juvenile adults) unterschieden, wie sich aus sect. 52 und sect. 107 der „Children and Vuung Person's Act" des Jahres 1933 und aus sect. 1 der „Prevention of Crime Act" des Jahres 1908 (8 Edw. 7. c. 59) ergibt.

17) 37 & 38, Vict. c. 62.

18) R. v. Wilson, 5 Q. B. D. 28; 49 L. J. M. C. 13; Lovell v. Beauchamp, (1894) A. C. 607; 63 L. J. Q. B. 802.

19) vgl. S. 53 Anm. (2) über die verschiedenartige Bestrafung Jugendlicher.

20) vgl. hierzu Eckstein, a. a. O., S. 17.

21) every married woman who carries on a trade or business.

22) Die Meinungen gehen hinsichtlich der genauen Bestimmung des „trade or business" auseinander, da es an einer Unterscheidung in Voll- oder Minderkaufleute, dem deutschem Recht entsprechend, fehlt. Allgemein wird in der Rechtssprechung das Vorliegen eines Geschäftsbetriebes davon abhängig gemacht, ob ein Geschäftslokal vorhanden ist und laufend An- und Verkäufe mit Gewinnabsichten getätigt worden sind. Re Clark, exp. Pope, (1914) 112 L. T. 873; R. v. King, (1897) 1 Q. B. 214; 66 L. J. Q. B. 87; R. v. Rhodes, (1899) 1 Q. B. 77; 68 L. J. Q. B. 83; R. v. Watson, Dears. & B. 348; 27 L. J. M. C. 18; R. v. Crab, 11 Cox 85, C. C. R.

23) Eckstein, a. a. O., S. 16.

24) 20 & 21 Vict. c. 85.

25) Eckstein, a. a. O., S. 16.

sorgen, eine „protection order" zum Schutze des von ihr erworbenen Vermögens und Einkommens erwirkt hat[26]).

Eigentümlich ist, daß gewisse Tatbestände des Bankerutts nicht nur von den soeben erwähnten, sondern von allen Personen, die weder in Konkurs gefallen noch zu ihm in einem kausalen Verhältnis zu stehen brauchen, verletzt und entsprechend bestraft werden können. So finden sich die gleichen Tatbestände und Strafdrohungen in sect. 156 B. A. 1914 und in der durch dieses Gesetz nicht aufgehobenen Bestimmung, sect. 13, der „Debtors Act" vom Jahre 1869. Die eine hat nur die Schuldner im Auge, die in Konkurs gefallen sind, die andere will alle anderen betrügerischen Personen strafrechtlich erfassen.

2. Als allgemeines Charakteristikum der Konkursdelikte tritt die Richtung auf die Schädigung der Gläubiger hervor, und zwar vorzüglich in subjektiver Beziehung[27]), wie sich aus der oftmaligen Betonung der betrügerischen Absicht (intent to defraud) im Gesetz ergibt, soweit diese nicht ipso facto nachzuweisen ist. Die Tatsache, daß der Angeklagte zu beweisen hat[28]), ob er ohne betrügerische Absicht gehandelt hat, läßt den Schluß zu, daß das Gesetz ihr Vorliegen zunächst nur vermutet. Diese, dem deutschen Recht unbekannte Regelung der Beweislast, ist dem englischen Strafverfahren eigentümlich und keineswegs auf den Konkurs beschränkt[29]). Neben der betrügerischen Absicht hat in manchen Fällen ein anderes subjektives Unrechtselement Erwähnung gefunden, die Absicht der Verheimlichung des Vermögensstandes und der Gesetzesverletzung (intent to conceal the state of his affairs or to defeat the law)[30]). Auch hier ist es Sache des Angeklagten, diese Vermutung zu entkräften, da andernfalls Bestrafung erfolgen muß. Ein Unterschied zwischen der „intention to defraud" und dem zweiten hier erwähnten subjektiven Schuldelement ist auf den ersten Blick nicht zu erkennen. Doch soll er insofern vorhanden sein, als es möglich ist, daß der Schuldner versucht, seinen wahren Vermögenszustand zu verheimlichen, ohne sich von der Absicht leiten zu lassen, jemanden zu betrügen. Auch braucht die Absicht der Vermögensverheimlichung und der Gesetzesverletzung keineswegs auszuschließen, daß der Schuldner seinen Gläubigern gegenüber ordnungsmäßig (fairly and honestly) verfahren will; denn schließlich kann die Möglichkeit bestehen, daß der Schuldner lediglich seinen Vermögenszustand nicht jedermann offenbaren wollte[31]). Wenn auch die Schädigung der Gläubiger-

[26]) Eckstein, a. a. O., S. 17.

[27]) Wach VDBT S. 37.

[28]) vgl. Ringwood, a. a. O., S. 215.

[29]) vgl. auch Schaffstein, a. a. O., S. 28: „.. daß im englischen Strafrecht die Tat als prima facie Beweis für die Schuld gilt."

[30]) z. B. in sect. 154, B. A. 1914.

[31]) vgl. hierzu Ringwood, a. a. O., S. 216.

gesamtheit, wie oben bereits angedeutet, in subjektiver Beziehung damit hervortritt, so entsprechen dem die Bankerutthandlungen insofern nicht, als der Erfolg der Gläubigerbenachteiligung vom Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt wird; aber die Natur der Sache weist darauf hin [32]).

B. Die reinen Konkursdelikte.

I. Fraudulent debtors, sect. 154 B. A. 1914,

§ 15.

Im einzelnen ergibt die Betrachtung der Strafbestimmungen des Konkurses folgendes Bild.

Nach Maßgabe der sect. 154 B. A. 1914 ist wegen „misdemeanour" jeder „adjuged bankrupt" oder gegen den „receiving order" ergangen ist, strafbar, wenn er

1. nicht nach bestem Wissen und Gewissen dem „trustee" sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen offenbart hat, und wann und weshalb er über Teile davon verfügt hat, mit der Ausnahme persönlicher und geschäftlicher Ausgaben [33]).

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die sachlich übereinstimmende Vorschrift der „Debtors Act" vom Jahre 1869, sect. 11, aufgehoben worden. Praktisch ist jedoch das Gesetz nicht geändert, sondern vielmehr die unter der Herrschaft von 32 & 35 Vict. 5., c. 62, sect. 11 herausgebildete Rechtsprechung nur gesetzlich sanktioniert worden [34]). Vor allen Dingen ist die gegen den Schuldner sprechende Schuldvermutung beibehalten worden, so daß es Sache des Angeklagten ist, diese Vermutung zu widerlegen [35]). Im Verlaufe der Beweisaufnahme muß über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der betrügerischen Absicht in der Person des Angeklagten Beweis erhoben werden, und wenn es diesem gelingt, die „Court" von der

---

[32]) Wach VDBT S. 37.

[33]) If he does not to the best of his knowledge and belief fully and truly discover to the trustee all his property, real and personal and how and to whom and for what consideration and when he disposed of any part thereof, except such part as has been disposes of in the ordinary way of his trade (if any) or laid out in the ordinary expense of his family, unless he proves that he had no intent to defraud.

[34]) R. v. Thomas, 11 Cox 535.

[35]) R. v. Thomas, wie oben; R. v. Bolus, 23 L. T. 339; Reg. v. Cherry, 50. L. T. 466.

Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsgebarung zu überzeugen, muß diese ihn auf Grund der „Verneinung der betrügerischen Absicht“ [36]) freisprechen.

Interessant ist hier, daß auch einzelne Fälle vorkommen, wo die betrügerische Absicht beim Schuldner unwiderleglich vermutet wird. So wird der Schuldner, der seine gesamten Aktiven einem seiner Gläubiger übertragen hat, mit den Strafen des hier behandelten Tatbestandes belegt. Kraft des dolus ex re wird angenommen, daß die betrügerische Absicht in der Person des Schuldners vorgelegen haben muß, denn durch die Vermögensübertragung auf einen Gläubiger sind die anderen Gläubiger de facto um ihre Befriedigungsobjekte betrogen [37]). Im übrigen ist nicht beabsichtigt, die Anzeigepflicht auf das zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandene Vermögen des Schuldners zu beschränken [38]), vielmehr sollen auch die vor diesem Zeitpunkt vorhanden gewesenen Aktiven Berücksichtigung finden. Der legislatorische Zweck ist unschwer zu erkennen. Soll doch auf diesem Wege nachgeprüft werden, ob nicht der Schuldner in Voraussicht des finanziellen Zusammenbruchs durch unlautere Machenschaften Vermögensstücke der Konkursmasse zu entziehen versucht [39]). Aber auch hier ist eine Ausnahme gemacht worden. Nicht immer sind Vermögenswerte, die vor Konkurseröffnung vom Schuldner in der Absicht weggegeben worden sind, sie als Befriedigungsobjekte seinen Gläubigern zu entziehen, um sie sich später wieder anzueignen, anzeigepflichtig. Liegt der Abtretung ein Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Dritten zugrunde, so ist das schuldrechtliche Geschäft, obwohl es von dem „trustee in liquidation“ nach der Konkurseröffnung angefochten werden kann, zunächst gültig zustandegekommen. Aus diesem Grunde wird angenommen, daß der Schuldner, wenn er die genannte Übertragung anzuzeigen unterläßt, nicht wegen des in Frage stehenden Tatbestandes bestraft werden kann [40]).

2. dem „trustee“ oder nach seinen Anordnungen seine Vermögensobjekte nicht aushändigt [41]).

---

[36]) „negativating intent“, vgl. hierzu R. v. Wiseman, 9. Mans. 12; R. v. Hill, 1 C. & K. 168, R. v. Hilton, 2 Cox 318; R. v. Ingham, 29 L. I. M. C. 18; R. v. Mauser, 4 F. & F. 45; R. v. Gordon, Dears. 586.

[37]) R. v. Thomas, wie oben.

[38]) R. v. Michell, 50 L. J. M. C. 76; 43 L. T. 572.

[39]) vgl. auch Baldwin, a. a. O., zu sect. 154.

[40]) vgl. R. v. Creese (1874), L. R. 2, C. C. R. 105: „Held that, though the assignment, not having been registered as a bill of sale, was void as against the trustee in liquidation, still, inasmuch as, at the time of the fraudulent removal the assignment was in force and the property in the stock removed in the trustees under the assignment, he could not properly be convicted.“

[41]) If he does not deliver up to the trustee, or as he directs, all such

3. dem „trustee" oder nach seinen Weisungen Bücher, Urkunden usw. nicht aushändigt[42]).
4. nach dem Eröffnungsantrag oder innerhalb der letzten zwölf Monate zuvor Vermögen im Werte von 10 Pfund oder mehr oder eine Schuld oder Forderung verheimlicht[43]).
5. Nach dem Eröffnungsantrag oder innerhalb der letzten zwölf Monate zuvor betrügerisch Eigentum im Werte von 10 Pfund oder mehr beseitigt[44]).

Hier hat man selbst dann Bestrafung eintreten lassen, wenn der Schuldner sein gesamtes Vermögen einem Treuhänder mit der Bestimmung abgetreten hat, es unter seine Gläubiger zu verteilen, und er vier Monate vor Konkurseröffnung mit dem 120 Pfund betragenden Rest seines Vermögens England verlassen hat[45]).

6. im Status etwas Sachliches beiseite läßt[46]).
7. überzeugt von der Grundlosigkeit einer im Konkurs nachgewiesenen Forderung es unterläßt, den „trustee" innerhalb eines Monats darüber aufzuklären[47]).
8. nach dem Eröffnungsantrag die Vorlegung von zur Sache gehörigen Büchern, Urkunden usw. unterläßt[48]).

---

parts of his real and personal property as is in his custody or under his control, and which he is required by law to deliver up, unless he proves that he had no intent to defraud.

[42]) If he does not deliver up to the trustee, or as he directs, all books, documents, papers, and writings in his custody or under his control relating to his property of affairs, unless he proves that he had no intent to defraud.

[43]) If, after the presentation of a bankruptcy petition by or against him, or within (twelve) months next before such presentation, he conceals any part of his property to the value of ten pounds or upwards, or conceals any debt due to or from him, unless he proves that he had no intent to defraud.

[44]) If, after the presentation of a bankruptcy petition by or agains him, or within (twelve) months next before such presentation, he fraudulently removes any part of his property to the value of ten pounds or upwards.

[45]) R. v. Humphris, (1904) 2 K. B. 89.

[46]) If he makes any material omission in any statement relating to his affairs, unless he proves that he had no intent to defraud.

[47]) If, knowing or believing that a false debt has been proved by any person under the bankruptcy, he fails fo a period of a month to inform the trustee thereof.

[48]) If, after the prosecution of a bankruptcy petition by or against him, he prevents the production of any book, dacument, paper, or writing affection or relating to his property or affairs, unless he proves that he had no intent to conceal the state of his affairs or to defeat the law.

Über das hier und in den beiden nächstfolgenden Tatbeständen erwähnte subjektive Unrechtselement (intent to conceal the state of his affairs and to defeat the law) ist oben S. 56 bereits gesprochen worden.

9. nach dem Eröffnungsantrag oder innerhalb der letzten zwölf Monate zur Sache gehörige Bücher, Urkunden usw. verheimlicht, zerstört, beschädigt, fälscht oder an einer der genannten Handlungen teilnimmt[49]).

Unter der Herrschaft der „Debtors Act" des Jahres 1869 waren vier Monate vor dem Eröffnungsantrag als Frist gesetzt. Die „Deeds of Arrangement Act" des Jahres 1926 hat in sect. 5, sub-sect. 1 alle wiederkehrenden Zeitbestimmungen innerhalb der sect. 154 B. A. 1914 auf zwölf Monate erhöht.

10. zu dieser Zeit falsche Eintragungen bewirkt oder daran teilnimmt[50]).
11. zu dieser Zeit betrügerisch Urkunden beseitigt, ändert oder in ihnen Auslassungen vornimmt oder an einer der genannten Handlungen teilnimmt[51]).
12. nach dem Eröffnungsantrag oder in einer Gläubigerversammlung innerhalb der letzten zwölf Monate zuvor erdichtete Vermögensverluste oder Ausgaben in Rechnung stellt[52]).
13. innerhalb von zwölf Monaten nach dem Eröffnungsantrag oder im Falle der Ergehung einer „receiving order" oder nach dem Eröffnungsantrag und bevor „receiving order" er-

---

[49]) If, after the presentation of a bankruptcy petition by or against him, or within (twelve) months next before such presentation, he conceals, destroys, mutilates, or falsifies, or is privy to the concealment, destruction, mutilation, or falsification of any book or document affecting or relating to his property or affairs, unless he proves that he had no intent to conceal the state of his affairs or to defeat the law.

[50]) If, after the presentation of a bankruptcy petition by or against him, or within (twelve) months next before such presentation, he makes or is privy to the making of any false entry in any book or document affecting or relating to his property of affairs, unless he proves that he had no intent to conceal the state of his affairs or to defeat the law.

[51]) If, after the presentation of a bankruptcy petition by or against him, or within the (twelve) months next before such presentation, he fraudulently parts with, alters, or makes any omission in, or is privy to the fraudulently parting with, altering, affecting or relating to his property or affairs.

[52]) If, after the presentation of a bankruptcy petition by or against him, or at a meeting of his creditors within (twelve) months next before such presentation, he attempts to account for any part of his property by fictitious losses or expenses.

gangen ist, unter Vorspiegelungen oder durch Betrug etwas auf Kredit erwirbt und nicht bezahlt[53]).

Die Absicht des Kreditbetruges durch falsche Vorspiegelungen verbindet sich hier mit der Absicht der Gläubigerbenachteiligung[54]). Zur Bestrafung wird es jedoch nicht als ausreichend erachtet, daß lediglich falsche Vorspiegelungen stattgefunden haben; die Betroffenen müssen tatsächlich geschädigt worden sein[55]). So soll eine Bestrafung wegen dieses Tatbestandes nicht eintreten, wenn der Schuldner Waren eingekauft hat lediglich in dem Bewußtsein, sie nicht bezahlen zu können, ohne sich aber dabei betrügerischer Mittel der oben genannten Art bedient zu haben[56]). Ist jedoch vom Schuldner beim Abschluß eines Kaufvertrages der Versuch gemacht worden, seine Vermögenslage auf Befragen zu verschleiern, z. B. wenn er dem Verkäufer vorgespiegelt hat, der von ihm ausgestellte Scheck würde honoriert werden, obwohl er tatsächlich über die Mittel seiner Einlösung nicht verfügte, so soll der vorliegende Tatbestand anwendbar sein[57]). Schwierigkeiten haben auch die Fälle bereitet, in denen sowohl örtlich als auch zeitlich die Vorspiegelungen und die daraufhin auf Kredit erfolgte Warenlieferung auseinanderfallen. Wenn in Schottland vom Schuldner die Betrügereien verübt und die Waren in England daraufhin geliefert worden sind, so hat man die Gesetze des Landes für anwendbar erklärt, in dem der Lieferungsort gelegen ist[58]).

14. innerhalb dieser Zeit unter der Vorspiegelung der Kaufmannseigenschaft oder als Kaufmann im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb etwas auf Kredit erwirbt und nicht bezahlt[59]).

---

[53]) If, within (twelve) months next before the presentation of a bankruptcy petition by or against him, or, in the case of a R. O. made under the section one hundred and seven of this Act before the date of the order, or after the presentation of a bankruptcy petition and before the making of a R. O., he, by any false representation or other fraud, has obtaines any property on credit and has not paid for the same.

[54]) Reg. v. Mauser, 4 F. & F. 45: „Property obtained on credit by false representation meant an intent to defraud the general body of creditors."

[55]) ex p. Stallard, L. R. 3 Ch. 408; ex p. Brett, re Hodgson, (1875) 1 Ch. D. 151.

[56]) ex p. Brett, wie oben.

[57]) R. v. Cosnett, (1901), 84 L. T. 800.

[58]) Reg. v. Ellis, (1899), 1 Q. B. 230.

[59]) If, within (twelve) months next before the presentation of a bankruptcy petition by or against him, or, in the case of a R. O. made under section on one hundred and seven of this Act, before the date of the order, or after the presentation of a bankruptcy petition and before the making of a R. O., he obtains under the false pretence of carrying on business, and, if a trader, of

Diese und die nächstfolgende Bestimmung sind aus der „Debtors Act" des Jahres 1869 [60]) übernommen worden. Unter der Herrschaft dieses Gesetzes waren die entsprechenden Vorschriften nur auf Kaufleute beschränkt [61]). Schwierigkeiten haben die Fälle bereitet, in denen der Verkäufer in Kenntnis der schlechten Vermögenslage dem Schuldner Waren geliefert hat. Wenn nun der Verkäufer diesen veranlaßt, die von ihm erhaltenen Waren möglichst schnell, auch zu einem geringeren als dem Einkaufspreis zu verkaufen und ihm den Erlös als Gegenwert seiner Kaufpreisforderung zu übergeben, so soll dennoch den Schuldner insofern ein Verschulden treffen, als er diesen Gläubiger vor seinen anderen bevorzugt. Denn jener muß zwar mit einem geringen Verlust auf Grund des Notverkaufes rechnen, die anderen Gläubiger können jedoch bei Eintritt des Konkurses unter Umständen mit ihren Forderungen leer ausgehen [62]). Der hier grundlos bevorrechtigte Gläubiger kann, wenn sich nachweisen läßt, daß er mit der Absicht gehandelt hat, sich den anderen Gläubigern gegenüber einen unberechtigten Vorteil zu verschaffen, wegen Beihilfe (aiding and abetting) mit den gleichen Strafen wie der betrügerische Schuldner belegt werden [63]). Die vorliegende Bestimmung soll schließlich auch die Fälle treffen, wo zu Vertragsabschlüssen Beauftragte den Vertragsgegnern vorspiegeln, für eigene Rechnung abzuschließen, um auf diese Art und Weise in den Besitz von Werten zu gelangen, die ihnen der Verkäufer bei Kenntnis der Sachlage niemals kreditiert hätte [64]).

15. innerhalb dieser Zeit etwas auf Kredit Erlangtes nicht bezahltes Eigentum verpfändet oder anderweitig darüber verfügt, es sei denn, er ist Kaufmann und verfügt darüber im Rahmen seines Handelsgewerbes [65]).

---

dealing in the ordinary way of his trade, any property on credit and has not paid for the same.

[60]) 32 & 33 Vict. c. 62.

[61]) Re Boughton, 75 J. P. N. 545.

[62]) Reg. v. Boyd, 5 Cox, C. C. 502; Reg. v. Raudnitz, 4 F. & F. 165; ex p. Brett, re Hodgson, 1 Ch. 151.

[63]) R. v. Finegold, C. C. A., 17 Cr. App. R. 89.

[64]) Reg. v. Cherry, 50 L. T. 466.

[65]) If, within (twelve) months next before the presentation of a bankruptcy petition by or against him, or, in the case of a R. O. made under section one hundred and seven of this Act, before the date of the order, or after the presentation of a bankruptcy petition and before the making of a R. O., he pawnes, pledges, or disposes of any property, which he has obtained on credit and has not paid for, unless, in the case of a trader, such pawning, pledging, or disposing is the ordinary way of his trade, and unless in any case he proves that he had no intent to defraud.

Das Erlaubte oder Unerlaubte hier zu trennen und entsprechend zu erkennen, ist nicht möglich, ohne zu berücksichtigen, daß Fälle möglich sind, in denen der Kaufmann bei Verfügungen über noch nicht bezahlte Waren sich keineswegs von der Absicht hat leiten lassen, seine Gläubiger zu betrügen. Kann es doch sein, daß er die Verfügung in der Hoffnung auf ein Ansteigen des Marktes vorgenommen hat, um die Waren dann mit gutem Gewinn verkaufen zu können. Eine Bestrafung soll in diesem Falle nicht eintreten [66]).

Der Erwähnung bedarf noch, daß, wenn in den Fällen 13, 14 und 15 dieser Bestimmung ein Antrag auf Anordnung der Haft gemäß sect. 5 der „Debtors Act" des Jahres 1869 gestellt worden ist, das Gericht, wenn es die Haft nicht anordnen will, nach sect. 107 sub-sect. 4 B. A. 1914 [67]) mit Zustimmung des Gläubigers gegen den Schuldner, ohne daß eine Bankerutthandlung vorzuliegen braucht, eine „receiving order" erlassen kann, deren Erlaß selbst als Bankerutthandlung gelten soll [68]).

16. Zustimmung oder Abkommen von einem Gläubiger erschwindelt [69]).

Zum Schluß ist vom Gesetz noch darüber Auskunft gegeben worden, welche Bedeutung dem Wort „trustee" im Rahmen dieser Bestimmung zukommt [70]). „Trustee" ist demnach sowohl der „official receiver" des schuldnerischen Vermögens, als auch der Verwalter dieses Vermögens im Interesse der Gläubigergesamtheit.

II. Frauds by bankrupts, sect. 156 B. A. 1914.

§ 16.

Nach sect. 156 B. A. 1914 wird wegen „misdemeanours" jeder „adjuged bankrupt" oder gegen den „receiving order" ergangen ist, bestraft, der

---

66) ex p. Manico, 17 Jur. 359 und Lee-Wace, a. a. O., S. 782.

67) Where under sect. five of the Debtors Act, 1869, application is made by a judgment creditor to a court ... for the committal of a judgment debtor, the court may ... decline to commit and ... with the consent of the judgment creditor ... making a receiving order against the debtor. In such case the judgment debtor shall be deemed to have committed an act of bankruptcy at the time the order is made ...

68) vgl. hierzu auch Gibson, a. a. O., S. 69, Anm. (6).

69) If he is guilty of any false representation or other fraud for the purpose of obtaining the consent of his creditors or any of them to an agreement with reference to his affairs or to his bankruptcy.

70) For the purpose of this section, the expression Trustee means the Official Receiver of the debtor's estate or trustee administering his estate for the benefit of his creditors.

a) auf betrügerische Weise Kredit erschwindelt[71]),
b) in der Absicht, seine Gläubiger zu betrügen, sich seines Vermögens entäußert[72]),
c) in gleicher Absicht Vermögen innerhalb zweier Monate vor seiner Verurteilung oder „order for judgment" verheimlicht oder beseitigt hat[73]).

Die gleichlautende Bestimmung der „Debtors Act" vom Jahre 1869, sect. 13, ist durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht aufgehoben, sie bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Personen, gegen die ein Konkursverfahren nicht anhängig ist[74]).

1. Die ausdrückliche Betonung des Schuldmoments innerhalb dieser Bestimmung weist darauf hin, daß eine Bestrafung des Schuldners nur dann möglich ist, wenn ihm Betrugsabsicht nachgewiesen werden kann[75]). Beachtenswert ist hier, daß die vom Gesetz vorgenommene Scheidung in „false pretence" und „any other fraud" nicht willkürlich ist, sondern daraufhin weisen soll, daß es sich um zwei durch die Schuldseite voneinander abgrenzbare Einzeltatbestände handelt[76]). Eine Verurteilung wegen Kreditbetruges ist somit möglich, ohne daß auf Seiten des angeklagten Schuldners auch falsche Vorspiegelungen vorzuliegen brauchen[77]). Unbedingte Voraussetzung ist jedoch, daß der Schuldner tatsächlich Kredit erhalten hat[78]); ob er in Form eines Darlehens oder in sonstiger Weise gegeben wurde, soll die Bestrafung nicht beeinflussen[79]). Somit fällt auch der Kreditempfang auf Grund der Ausstellung von Wechseln unter diesen Tatbestand, in denen der Schuldner die Unterschriften gefälscht hat[80]). Nicht in Betracht kommen die Fälle, in denen der

---

[71]) in incurring any debt or liability has obtained credit under false pretences or by means of any other fraud.

[72]) with intent to defraud his creditors or any of them has made or caused to be made any gift or transfer of, or charge on, his property.

[73]) with intent to defraud his creditors, has concealed or removed any part of his property since, or within two months before, the date of any unsatisfied judgment or order for payement of money obtained against him.

[74]) R. v. Governor of Brixton Prison, (1926), 1 K. B. 127; R. v. Rowlands, 8 Q. B. D. 530 und vgl. auch oben S.

[75]) R. v. Muirhead, (1908), 53 S. J. 164; R. v. Brownlow, 26 L. T. R. 345.

[76]) Williams, a. a. O., zu sect. 156 sub-sect. 1.

[77]) R. v. Benson, (1908) 2 K. B. 270.

[78]) Keine Kreditierung liegt demnach vor, wenn Waren auf Grund der Vorspiegelung geliefert worden sind, daß der ausgestellte Scheck honoriert würde. Denn die Absicht des Schuldners ging hier nicht auf Kreditbetrug, sondern zunächst auf die Erlangung der Waren. Vgl. R. v. Cosnett, wie oben.

[79]) Ex. p. Salomon, Q. B. D. 28, L. J. Newsp. 879; R. v. Carpenter, 22 Cox 618.

[80]) Reg. v. Pierce, (1887) 56 L. T. 532.

Schuldner der irrigen Meinung war, seine Betrügereien hätten Erfolg gehabt, obwohl er in Wahrheit keinen Kredit erlangt hat[81]).

2. Um etwa entstehende Zweifel zu beseitigen, ist durch die „Deeds of Arrangement Act" des Jahres 1926 in sect. 6 bestimmt worden, daß ein „adjudged bankrupt" oder gegen den „receiving order" ergangen ist, der betrügerisch zum Schaden seiner Gläubiger gegen eine gerichtliche Beschlagnahme seines Vermögens nichts unternommen hat, ebenso bestraft werden soll, wie wenn er obige Vorschrift verletzt hätte[82]). Mit Recht ist darauf hingewiesen worden[83]), daß diese Regelung Zweifel hinsichtlich der Behandlung der nach sect. 13 „Debtors Act" strafbaren Personen, die nicht Konkurs zu sein brauchen, bestehen läßt.

3. Der Schuldner soll wegen des vorstehenden Tatbestandes nicht bestraft werden, wenn die Person, die er betrügen wollte, in Wirklichkeit nicht sein Gläubiger gewesen ist. So ist denn auch in dem konkreten Falle Freisprechung erfolgt, wo der Schuldner im Verlauf einer von seinem Gläubiger angestrengten Schadensersatzklage seine gesamte Möbeleinrichtung weggegeben hatte, um die Vollstreckung des gegen ihn sprechenden Urteils in sein Vermögen zu vereiteln. Zur Begründung wird herangeführt: da der Schuldner sich seines Mobiliars während der Dauer des Prozesses aber vor seiner Verurteilung entäußert hatte, war der Kläger durch die Verfügung des Schuldners im Sinne dieser Vorschrift insofern noch nicht geschädigt, als er erst nach Beendigung des Prozesses und im obliegenden Falle als dessen Gläubiger anzusprechen war[84]).

---

[81]) R. v. Bryant, 63 J. P. 376; R. v. Steel, 5 Cr. App. Rep. 289; R. v. Coyne, 69 J. P. 151.

[82]) sect. 6 B. A. 1914: For the removal of doubts it is hereby declared that if any person who has been adjudged bankrupt, or in respect of whose estate a R. O. has been made, has with intent to defraud his creditors or any of them caused or connived at the levying of any execution against his property he shall for the purpose of paragraph b of section one hundred and fifty six of the principal Act be deemed to have made a transfer of or charge on his property, and shall accordingly be guilty of misdemeanour.

[83]) Ringwood, a. a. O., S. 220.

[84]) Reg. v. Hopkins and Ferguson, (1896) 1 Q. B. 652 C. C. R.; vgl. auch Re Cranston (1892), 9 Morrell 160.

C. Verwandte Delikte.

I. Bankrupt guilty of gambling, sect. 157 B. A. 1914.

§ 17.

Die nächstfolgende Bestimmung, die die Bestrafung der gewagten Spekulationen und des Spiels zum Gegenstande hat, sect. 157 B. A. 1914, ist erstmalig durch dieses Gesetz in den Rahmen der Strafbestimmungen des Konkurses eingefügt worden. Ihre Ähnlichkeit mit den sachlich übereinstimmenden Vorschriften des französischen Konkursrechtes[85]), die bei fast allen Kulturstaaten Nachahmung gefunden haben, ist so ins Auge fallend, daß der Schluß nicht von der Hand zu weisen ist, daß auch das englische Recht sich der allgemeinen Tendenz, diese Handlungen unter Strafe zu stellen, nicht länger entziehen konnte, wobei auch das dringende Bedürfnis einer Bestrafung derartiger Fälle zunächst Hauptzweck und Anlaß zur Regelung dieser Materie gewesen sein mag.

1. Nach sect. 157 der B. A. 1914 wird wegen „misdemeanour" jeder „adjudged bankrupt" sowie jeder, gegen den „receiving order" ergangen ist, bestraft, wenn er als Kaufmann zur Zeit der „receiving order" ausstehende Geschäftsschulden hat und

a) zwei Jahre vor der Konkurseröffnung seine Zahlungsunfähigkeit durch Spiel oder unbesonnene und gewagte Spekulationen innerhalb seines Geschäftsbetriebes herbeigeführt oder vergrößert hat, oder

b) zwischen der Konkurseröffnung und dem Ausstellungstage der „receiving order" Teile seines Vermögens durch Spiel oder Wette verloren hat[86]).

Die Meinungen darüber, was noch als zulässiges, nicht strafbares Börsenspiel oder was bereits als gewagte und unbesonnene Spekulationen im Sinne dieser Vorschrift aufzufassen sei, sind zunächst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weit auseinander gegangen. Jetzt herrscht jedoch sowohl im Schrifttum als auch in der Praxis über die Abgrenzung zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem Einigkeit[87]). Nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Tatsache,

---

[85]) vgl. oben S. 15.

[86]) a) he has, within two years prior to the presentation of the bankruptcy petition, materially contributed to or increased the extent of his insolvency by gambling, or by rash and hazardous speculations, an such gambling or speculations are unconnected with his trade or business; or

b) he has, between the date of the presentation of the petition and the date of the R. O., lost any part of his estate by such gambling or rash and hazardous speculations as aforesaid.

[87]) Ringwood, a. a. O., S. 230; Lee-Wace, a. a. O., zu sect. 157.

daß das Gesetz selbst darüber am Schluß dieser Bestimmung Auskunft gegeben hat, inwieweit bei der Beurteilung der unbesonnenen Geschäfte des angeklagten Kaufmannes seine finanzielle Lage Berücksichtigung finden soll[88]). So hat man nur dann Bestrafung erfolgen lassen, wenn der angeklagte Schuldner das von ihm noch zu verantwortende Geschäftsrisiko nicht überschritten hat. Kann er danach die eingegangenen Spekulationen auch im Falle des unglücklichen Ausganges noch aus den ihm verbleibenden Mitteln decken, ist er nach dieser Bestimmung nicht strafbar, da es sich hier eben noch nicht um Spiel oder Wette im Sinne des Gesetzes handelt[89]). Überschreiten sie jedoch seine finanziellen Kräfte, so werden sie vom Gesetz als gewagt und unbesonnen angesprochen und dem vorliegenden Tatbestand entsprechend bestraft[90]).

2) c) oder wenn er vor dem „Official Receiver" oder im Verlauf seiner gerichtlichen Vernehmung über den innerhalb eines Jahres vor Konkurseröffnung oder zwischen diesem Zeitpunkt und dem Ausstellungstage der „receiving order" eingetretene Verluste keine genügende Erklärung abgeben kann[91])

Obwohl es das Gesetz hier nicht für notwendig erachtet hat, die Bestrafung von einer in der Person des Täters liegenden schuldhaften Absicht der Gesetzesverletzung abhängig zu machen, hat die Gerichtspraxis, über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehend, diese angenommen, um die Fälle straffrei zu lassen, wo der Schuldner die von ihm geforderten Erklärungen infolge Unachtsamkeit oder infolge Versehens nicht abgegeben hat[92]).

---

[88]) Provided that, indetermining for the purpose of this section whether any speculations were rash and hazardous, the financial position of the accused person at the time when he entered into the speculations shall be taken into consideration.

[89]) Ringwood, a. a. O., S. 217/218.

[90]) Re Rogers, 13 Q. B. D. 438, C. A.; ex p. Salaman, 14 Q. B. D. 936, C. A.; Re Young, 2 Morrell, 37, C. A.; Re Barlow, 3 Morrell 304; Re Stainton, 19 Q. B. D. 182; 5 Morrell 242; Re Rankin, 5 Morrell 36; ex p. Keays, 9 Morrell 18, C. A.

[91]) c) or on being required by the O. R. at any time, or in the course of his public examination by the Court, to account for the loss of any substantial part of his estate incurred within a period of a year next preceeding the date of the presentation of the R. O., he fails to give a satisfactory explanation of the manner in which such loss was incurred.

[92]) R. v. Philipps, 85 J. P. 120.

II. Bankrupt failing to keep proper accounts, sect. 158 B. A. 1914

§ 18.

1. Durch die B. A. 1914 ist zum ersten Male in der nächstfolgenden Bestimmung (sect. 158) die Bestrafung des zahlungsunfähigen Schuldners wegen unterlassener, ordentlicher Buchführung zum Gegenstand der Gesetzgebung in England gemacht worden [93]). Hier war die Regelung zunächst so, daß wegen dieser Verfehlungen nur derjenige zur Verantwortung gezogen werden konnte, welcher zum zweiten Male in Konkurs fiel oder bereits „composition" oder „arrangement" mit seinen Gläubigern abgeschlossen hatte. Sect. 7 der „Deeds of Arrangement Act" [94]) hat jedoch sect. 158 B. A. 1914 abgeändert. Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes — dem 16. Juni 1928 — sollen alle Personen, gleichgültig ob sie zum zweiten Male Konkurs eröffnen oder nicht, im Falle der unterlassenen Buchführung bestraft werden.

2. Nach der hier nun allein interessierenden abgeänderten Bestimmung, sect. 158, wird wegen „misdemeanour" jeder „adjudged bankrupt", sowie jeder, gegen den „receiving order" ergangen ist, bestraft, wenn er zwei Jahre vor Konkurseröffnung oder zwischen der Konkurseröffnung und dem Ausstellungstage der „receiving order" als Kaufmann seine Bücher nicht ordentlich geführt oder diese nicht ordentlich aufbewahrt hat [95]). Das neue Gesetz macht es allen Personen, die ein Handelsgewerbe betreiben, zur Pflicht, Handelsbücher zu führen [96]). Um jedoch unnötige Härten zu vermeiden und um insbesondere die Kleingewerbetreibenden nicht einer ausgedehnten Buchführungspflicht zu unterwerfen, hat das Gesetz die Bestrafung von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht:

---

[93]) vgl. auch oben S. 42.

[94]) As from the expiration of a period of two years after the commencement of this Act, June 16, 1928, sect. 158 of the principal Act (which relates to the failure of bankrupts to keep proper accounts) shall have effects as if there were substituted the following subsections.

[95]) Any person who has been adjudged bankrupt or in respect of whose estate a R. O. has been made shall be guilty of a misdemeanour, if, having been engaged in any trade or business during any period in the two years immediately preceding the date of the presentation of the bankruptcy petition, he has not kept proper books of account throughout that period and throughout any further period in which he was so engaged between the date of the presentation of the petition and the date of the R. O. or has not preserved all books of account so kept.

[96]) „unless the business is of character such as running a whelk stall" — „and certainly there would be no annual stocktaking in such a business". So Ringwood, a. a. O., S. 234.

a) wenn die Passiven im Zeitpunkt der „receiving order" die Summe von 100 Pfund, oder falls es sich um seine zweite Konkurseröffnung handelt oder „composition" oder „arrangement" vorangegangen sind, wenn sie die Summe von 500 Pfund überschreiten und

b) wenn nicht der Nachweis möglich ist, daß besondere Umstände die Unterlassungen rechtfertigen[97]).

In Abs. 3 dieser Bestimmung ist des näheren ausgeführt, welche Bücher der Kaufmann zu führen verpflichtet ist, bzw., daß die Unterlassung der Buchführung eine Bestrafung nach Abs. 1 nach sich zieht[98]).

III. Bankrupt absconding with property, sect. 159 B. A. 1914.

§ 19.

Die nächstfolgende sect. 159 B. A. 1914 hat die strafrechtliche Sanktionierung der bereits im Mittelalter strafbaren Flucht des Schuldners, der auf diesem Wege die Reste seines Vermögens dem Zugriff seiner Gläubiger entziehen wollte, zum Gegenstande[99]). Hier werden Strafen für den Fall angedroht, wo jeder „adjudged bankrupt" oder gegen den „receiving order" ergangen ist, England mit einer Summe von mehr als 20 Pfund seines Vermögens verlassen hat[100]). Diese Bestimmung verdrängt die sachlich über-

---

[97]) a) if his unsecured liabilities at the date of the R. O. did not exceed, in the case of a person who has not any previous occasion been adjudged bankrupt or made a composition or arrangement with his creditors five hundred pounds, or in any other case one hundred pounds, or

b) if he proves that in the circumstances in which he traded or carried on business the ommission was honest and excusable.

[98]) c) for the purpose of this section, a person shall be deemed not to have kept proper books of accounts as are necessary to exhibit or explain his transactions an financial position in his trade or business, including a book or books containing entries from day to day in sufficient detail of all cash received and cash paid, and, where the trade or business has involved dealings in goods, statements of annual stockings, and (except in the case of goods sold by way of retail trade to the actual consumer) accounts of all goods sold and purchased showing the buyers and sellers thereof in sufficient detail to enable the goods and the buyers and sellers thereof to be identified.

[99]) vgl. auch oben S. 6.

[100]) If any person who is adjudged bankrupt, or in respect of whose estate a. R. C. has been made, after the presentation of a bankruptcy petition by or against him, or within six months before such presentation, puits Eng-

einstimmende Vorschrift der „Debtors Act", sect. 12. Ersetzt sind die Worte „the jury is satisfied" der früheren Bestimmung jetzt durch „he proves", um darauf hinzuweisen, daß das Gesetz die Schuld des Angeklagten zunächst nur vermutet, so daß es diesem obliegt, die gegen ihn sprechende Vermutung zu widerlegen [101]).

D. Sonderbestimmungen.

I. Undischarged bankrupt obtaining credit, sect. 155 B. A. 1914.

§ 20.

Nach sect. 155 der B. A. 1914 wird wegen „misdemeanour" jeder „undischarged bankrupt" bestraft, der

a) entweder allein oder zusammen mit einer anderen Person Kredit in Höhe von 10 Pfund oder mehr ohne sich als „undischarged bankrupt" bekannt zu haben, erhält, oder
b) unter einem angenommenen Namen und unter Verschweigung seines früheren Konkurses Handel treibt [102]).

Durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die entsprechenden Bestimmungen der „Bankruptcy Act" des Jahres 1883 aufgehoben worden. Wesentliche Änderungen sind jedoch nicht getroffen worden mit der Ausnahme, daß sich der in Absatz 1 erwähnte Betrag unter der Herrschaft des Gesetzes vom Jahre 1883 noch auf 20 Pfund belief [103]). Der legislatorische Zweck dieser Bestimmung ist weniger, die Gläubigergesamtheit in Konkurs des Schuldners vor Nachteilen ihrer Forderungen zu schützen, als vielmehr die Personen von Ver-

---

land and takes with him, or attempts or makes preparation to quit England and takes with him, any part of his property to the amount of twenty pounds or upwards, which ought by law to be divided amongst his creditors, he shall (unless he proves that he had no intent to defraud) guilty of felony.

[101]) R. v. Wilson, 5 Q. B. D. 28; R. v. Cole, 1 Ld. Raym. 443; Belton v. Hodges, 9 Bing. 365; Lovell v. Beauchamp, (1894) App. Cas. 607.

[102]) a) either alone or jointly with any other person obtains credit to the extent of ten pounds or upwards from any person without informing that person that he is an undischarged bankrupt, or

b) engages in any trade or business under a name other than that under which he was adjudicated bankrupt without disclosing to all persons with whom he enters into business transactions the name under which he was adjudicated bankrupt.

[103]) R. v. Turner, (1904) 1 K. B. 181.

lusten zu bewahren, bei denen der Schuldner Kredit in größerem Umfang zu erhalten versucht. Diese Personen sind aber solange nicht geschützt, bis sie nicht davon Kenntnis erhalten haben, daß der Schuldner „undischarged bankrupt" ist[104]). Dem verfolgten Zweck entsprechend, hat das Gesetz es nicht für notwendig erachtet, eine bestimmte Betrugsabsicht in der Person des Täters vorauszusetzen[105]). Damit fällt diese Bestimmung aus dem Rahmen der eigentlichen Konkursdelikte heraus; sie soll jedoch auf Grund der nahen Verwandtschaft mit ihnen näher betrachtet werden.

Beide Untertatbestände dieser Vorschrift haben die Bestrafung der Fälle im Auge, in denen sich der bereits bankerutte Schuldner übermäßigen Kredit zu verschaffen sucht, sei es auf direktem Wege (Abs. 1), sei es auf dem Umwege über seine Namensänderung und der damit erhofften Vorteile (Abs. 2).

Bestrafung soll nur dann eintreten, wenn der Kredit tatsächlich erlangt worden ist. Ein der Kreditnahme zugrundeliegender Vertrag zwischen dem Kreditgeber und dem Schuldner wird nicht erfordert, da das Gesetz darüber nichts aussagt[106]). Die Gerichtspraxis ist wohl mit Rücksicht hierauf überaus rigoros. So hat man auch dann bestraft, wenn der Schuldner für den empfangenen Kredit Sicherheiten hinterlegt hatte. Sind diese praktisch wertlos, erscheint eine Bestrafung gerechtfertigt. Man hat jedoch den Schuldner auch dann auf Grund des vorliegenden Tatbestandes verurteilt, wenn die hinterlegten Sicherheiten seine Schuld völlig deckten[107]). Auch dann ist der vorliegende Tatbestand zur Anwendung gebracht worden, wenn der Schuldner Waren im Werte von weniger als 10 Pfund gekauft und der Verkäufer ihm versehentlich einen größeren Betrag kreditiert hatte[108]). Selbst in dem Falle, wo der Schuldner Waren durch Vermittlung eines Agenten auf Kredit gekauft hatte, der dem Verkäufer trotz ausdrücklicher Anweisung des Schuldners nicht mitteilte, daß sein Auftraggeber „undischarged bankrupt" sei, hat die „Court of Criminal Appeal" die Berufung des angeklagten Schuldners verworfen und eine Verletzung der vorstehenden Bestimmung angenommen, obwohl im Zeitpunkt des Erwerbes der kreditierten Waren der Schuldner zu der Annahme berechtigt war, daß der Agent seinen Anweisungen entsprechend gehandelt hatte[109]).

---

104) R. v. Duke of Leinster, (1924) 1 K. B. 311; Über den Begriff „discharge", vgl. oben S. 30 und Anm. (13).

105) R. v. Dyson, (1894) 2 Q. B. 170.

106) Reg. v. Peters, 16 Q. B. 636.

107) R. v. Fryer, 7 Cr. App. Rep. 183.

108) R. v. Juby, 55 L. T. 788.

109) R. v. Duke of Leinster, wie oben.

II. False claim by creditor, sect. 160 B. A. 1914,

§ 21.

In sect. 160 B. A. 1914 sind Vergehen der Konkursgläubiger mit Strafen — Gefängnis mit oder ohne Strafarbeit bis zu einem Jahr — belegt worden. Berücksichtigung haben die Fälle gefunden, in denen die Gläubiger, oder die Personen, die sich als Gläubiger ausgeben, in betrügerischer Absicht falsche Forderungen angemeldet und unrichtige Rechnungserklärungen oder Beweise im Konkursverfahren abgegeben haben[110]).

III. Fraudulent preference, sect. 44 B. A. 1914,

§ 22.

Zum Schluß der Betrachtung des englischen Rechts soll noch eine reine Konkursbestimmung der B. A. 1914 Erwähnung finden, obwohl eine Bestrafung der beteiligten Personen sich nicht unmittelbar aus ihr entnehmen läßt. Sie ist hier jedoch nicht ohne Interesse, da die beiden kontinentalen Rechte den vorliegenden Tatbestand zum selbständigen Konkursdelikt erhoben haben.

Es handelt sich um sect. 44 der B. A. 1914[111]). Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift sollen sämtliche von einer zahlungsunfähigen Person drei Monate vor Stellung des Konkursantrages mit Hinblick darauf vorgenommenen Rechtsübertragungen, Verpflichtungen, Prozeßhandlungen oder Duldung solcher Handlungen, einem Gläubiger Vorteile zu gewähren, von dem „trustee in bankruptcy" anfechtbar sein.

---

[110]) If any creditor, or any person claiming to be a creditor, in any bankruptcy proceeding, wilfully and with intent to defraud makes any false claim, or any proof, declaration or statement of account, which is untrue in any material particular, he shall be guilty of a misdemeanour, and shall on conviction on indictment be liable to imprisonment or without hard labour for a term not exceeding one year.

[111]) Every conveyance or transfer of property, or charge thereon made, every payment made, every obligation incurred, and every judicial proceeding taken or suffered by any person unable to pay his debts as they become due from his own money in favuor of any creditor, with a view of giving such creditor, or any surety or guarantor for the debt due to such creditor, a preference over the other creditors, shall, if the person making, taking, paying or suffering the same is adjudged bankrupt on a bankruptcy petition presented within three months after the date of making, taking, paying or suffering the same, be deemed fraudulent and void as against the trustee in the bankruptcy.

Bereits aus der räumlichen Stellung dieser Bestimmung im Rahmen des Gesetzes[112]) geht hervor, daß es sich nicht um eine Strafbestimmung handeln kann. Der Tatbestand der Gläubigerbegünstigung ist objektiv mit dem Vorliegen der geschilderten Bankeretthandlungen[113]) erfüllt. Subjektiv wird jedoch ein in der Person des zahlungsunfähigen Schuldners liegendes, gewissen inneres Verhalten gefordert. Darauf deutet der Wortlaut „with a view" unzweifelhaft hin. Wenn auch die hier erforderliche Einstellung des Schuldners mit dem in sect. 154 B. A. 1914 erwähnten Schuldelemente „intent to defraud" nicht verwechselt werden darf, so muß die Bevorzugung des einen Gläubigers das Motiv des Schuldners[114]) zum Handeln gewesen sein[115]). Die schädigenden Handlungen haben jedoch eine Bestrafung des zahlungsunfähigen Schuldners nicht zur Folge. Dagegen kann der begünstigte Gläubiger unter die Strafbestimmung sect. 4 sub-sect. 3[116]) der „Debtors Act" des Jahres 1869 fallen. Voraussetzung ist dem Wortlaut des Gesetzes nach, daß der Gläubiger die Zahlungen als Treuhänder tatsächlich erhalten hat[117]). Der so begünstigte Treuhänder kann sich demnach strafbar machen, wenn er Zahlungsverpflichtungen, die das von ihm verwaltete Vermögen betreffen, nicht erfüllt, wobei gleichgültig ist, aus welchen Gründen er die Erfüllung verweigert[118]). Es handelt sich nicht, wie man annehmen könnte, in den Bestimmungen der sect. 4 der „Debtors Act" des Jahres 1869 um Maßregeln zur Erzwingung der Zwangsvollstreckung, sondern um mit Gefängnisstrafe bedrohte Vergehen[119]).

[112]) vgl. Eckstein, a. a. O., S. 219 ff.

[113]) Über ihre Bedeutung im Rahmen des Konkursgesetzes, insbesondere als typische Äußerungen der Zahlungsunfähigkeit, vgl. Eckstein, a. a. O., S. 259 ff.

[114]) wobei gleichgültig ist, ob noch andere Motive eine Rolle gespielt haben. Vgl. ex. p. Hill, re Bird, (1883) 23 C. L. D. 695, C. A.; ex p. Taylor, re Goldsmid, (1886) 18 Q. B. D. 295, C. A.

[115]) Hier Absicht anzunehmen (so Eckstein, a. a. O., S. 222) erscheint mit dem klaren Wortlaut der Gesetze „with a view" nicht vereinbar. Absicht (intention) innerhalb der Gesetze deutet mit Sicherheit auf das Vorliegen einer Strafbestimmung hin.

[116]) Default by a trustee or person acting in a fiduciary capacity and ordered to pay by a court of equity any sum in his possession or under his control.

[117]) Ex p. Claxton, re Bishop, (1891) 9 Morrell 221; Re Fewster, (1901) 1 Ch. 447; re Wilkins, (1901) W. N. 202; Harper v. Mc. Intyre, (1908) 99 L. T. R. 191.

[118]) Re Bourne, Davey v. Bourne, (1906) 1 Ch. 697.

[119]) Provided, that no person shall be imprisoned in any case excepted from the operation of this section for a longer period than one year. Vgl. auch Church's Trustees v. Hibbard (1902), 2 Ch. 784 C. A.; Jackson v. Mawby, 1 C. D. 86; Ayres v. Ayres, (1901) W. N. 204.

3. Teil:

Das deutsche Konkursstrafrecht.

A. Vorbemerkungen.

I. Entwicklung und Stellung der Konkursdelikte in der Reichsstrafgesetzgebung.

§ 23.

1. Grundlegend für die Strafbestimmungen des deutschen Rechts wurden, wie oben S. 6 bereits angedeutet, die entsprechenden Bestimmungen des französischen c. d. c. Die Vorschriften dieses Gesetzes wurden nicht nur fast unverändert in das preußische Strafgesetzbuch vom 14. IV. 1851, sondern auch in die preußische Konkursordnung übernommen. Beide Gesetze waren richtungsgebend für das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes und schließlich für das Reichsstrafgesetzbuch vom 18. V. 1871, das die Strafbestimmungen des Konkurses fast wörtlich übernommen hatte. Aufgehoben wurden diese Vorschriften jedoch durch § 3 Abs. II Nr. 3 des Einführungsgesetzes der KO. vom 10. II. 1877, um von den §§ 209—214 der KO. ersetzt zu werden. Die §§ 281—283 des Reichsstrafgesetzbuches wurden ihrem Inhalt nach in die §§ 209, 212 und 210 KO mit übernommen.

Diese Neuordnung brachte wesentliche Änderungen mit sich. So wurden nicht nur in § 211 die Gläubigerbegünstigung, sondern auch in § 213 der Stimmkauf [1]) als strafbare Delikte neu aufgestellt. Auch trat von diesem Zeitpunkt an neben die Zahlungseinstellung auch die Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners, und an Stelle des bisher allein wegen Konkursvergehens strafbaren „Kaufmannes" wurde „Schuldner" gesetzt. Erweitert wurde der Kreis der Täter durch den neu zugefügten § 214 KO und gleichzeitig wurden durch § 4 Abs. II des EG z. KO die noch geltenden konkursrechtlichen Strafbestimmungen der Landesgesetze aufgehoben, während die den Konkurs betreffenden Strafvorschriften der Reichsgesetze nach § 3 Abs. I EG z. KO in Kraft blieben.

[1]) im engen Anschluß an art. 597 c. d. c. in der Fassung vom Jahre 1838, vgl. oben S. 25/26.

Ohne die gesamte Materie sachlich irgendwie zu ändern, wurden die früheren §§ 209—14 KO durch die Konkursnovelle vom 17. V. 1898 in die Vorschriften der §§ 239—244 KO umgewandelt.

2. Die reichsrechtlichen Strafbestimmungen, die auf Grund des § 3 Abs. I EG z. KO in Kraft geblieben sind, finden sich in folgenden Gesetzen:

Einmal im HGB, und zwar kommen hier § 315 Abs. I Nr. 2 und 3 bezw. § 325 Abs. VIII (in der Fassung des Art. III des Gesetzes über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens vom 25. III. 1930, RGBl. I, S. 93) in Frage, die die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft oder die persönlich haftenden Mitglieder einer Kommandit-Gesellschaft auf Aktien für den Fall der Unterlassung des vorgeschriebenen Antrages auf Konkurseröffnung mit Strafe bedrohen. Sachlich übereinstimmende Vorschriften finden sich in § 148 Abs. II des Genossenschaftsgesetzes, in §§ 83 und 84 des Gesetzes betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in §§ 112, 113 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen, in §§ 10, 11, 13 Abs. II des Depotgesetzes und schließlich in §§ 5, 6 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen.

II. Das geschützte Rechtsgut.

§ 24.

An den Anfang der Erörterungen über die rechtliche Natur der Konkursdelikte ist zweckmäßig die Frage nach ihrem Rechtsgut zu stellen. Dies empfiehlt sich bei den verschiedensten Kontroversen innerhalb der zu behandelnden Delikte besonders, um von einem festen Ausgangspunkt die weiteren Darlegungen aufbauen zu können.

Im Schrifttum wird verschiedentlich die Ansicht vertreten, daß die Strafbestimmungen der Konkursordnung den wirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit zu dienen und diese zu schützen bestimmt seien[2]). Man geht hier von der ohne Zweifel richtigen Ansicht aus, daß der Konkurs eines großen Handelsunternehmens, von dessen Existenz auch zahlreiche kleinere Unternehmungen abhängen, den wirtschaftlichen status quo einer großen Personengesamtheit zu erschüttern vermag[3]), ohne allerdings hierbei zu bedenken, daß der Konkurs an sich keine strafbare Handlung darstellt, und daß schließlich die Zusammenbrüche großer Unternehmen, die derartige Erschütterungen auszulösen vermögen, selten sind.

[2]) Hälschner, a. a. O., S. 403; RGSt. 6, 95; 4, 384. Diese Ansicht ist auch im französischen Recht vertreten worden. Vgl. Thaller, Traité Général, S. 584: „la faillite ... une cause de perturbation du crédit, de trouble social ..."

[3]) Hälschner, a. a. O., S. 403.

Damit beschränkt sich der Personenkreis, der durch die Strafbestimmungen des Konkurses geschützt werden soll, auf die Gläubigergesamtheit des zahlungsunfähigen Schuldners und deren Interessen im Konkurs. Die Meinungen gehen jedoch bei der genaueren Bestimmung des soweit bereits festgestellten Rechtsgutes auseinander.

So werden die Forderungen der Gläubiger, welche bei der Zahlungseinstellung Not leiden[4]), die Forderungsrechte[5]), die Rechte ganz allgemein[6]), das Vermögen der Gläubiger und der öffentliche Kredit[7]) oder das Recht der Gläubiger auf Befriedigung ihrer Forderungen[8]).

Nach Ansicht des Reichsgerichts[9]) richten sich die Strafbestimmungen des Konkurses gegen Gläubigerrechte und Gläubigerforderungen.

Anschluß verdient die Lösung, welche das Recht der Gläubiger auf Befriedigung angegriffen sieht[10]). Soweit stimmt auch das französische Recht überein[11]). Im deutschen Recht muß allerdings der Umstand Berücksichtigung finden, daß es sich hier nur um die anteilmäßige Befriedigung handeln kann, da die Konkursmasse nur in den wenigsten Fällen zur vollen Deckung der angemeldeten Gläubigerforderungen ausreichen wird.

III. Die strafbaren Personen.

§ 25.

1. Der Täter der Bankeruttdelikte kann stets nur der Schuldner sein, d. h. derjenige sein, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, und auch dieser nur dann, wenn er in den Fällen der Nr. 3 und 4 der §§ 239 und 240 KO Kaufmann ist. Alle anderen Fälle können auch von einem Nichtkaufmann begangen werden. Die wegen des vorliegenden Tatbestandes frühere, oft mildere Bestrafung der Privat-

---

[4]) Neumeyer, a. a. O., S. 154.

[5]) Liszt-Schmidt, § 137 II 1; Schmidt, a. a. O., S. 126.

[6]) Binding, Ger. S. Bd. 68, S. 9; Meves, Goltd. Arch., Bd. 36, S. 380.

[7]) Wachennfeld, a. a. O., S. 430; Rohland, a. a. O., S. 34/35; Reichart, Ger.-S., Bd. 48, S. 284.

[8]) Kleinfeller, Ger. S., Bd. 43, S. 164.

[9]) RGSt. 35; 44, 64 (bezüglich § 288 StGB.).

[10]) Frank, § 239 I.

[11]) vgl. hierzu Garraud, a. a. O., S. 9: „la banqueroute, dans son organisation pénale à pour objet de réprimer la spoliation générale et systématique des créanciers."

leute, Geistlichen usw. ist damit in Fortfall geraten[12]). Schuldner im Sinne des Gesetzes ist jeder, der einem anderen, dem Gläubiger, zur Leistung einer Geldschuld verpflichtet ist: Leistungen anderer Art kommen aus dem Grunde nicht in Betracht, als das Gesetz ausdrücklich von der Zahlungseinstellung spricht[13]). Vermag der Schuldner Leistungen anderer Art nicht zu bewirken, so wird dem Gläubiger mit einem Konkurse wenig gedient sein.

2. Unter Kaufleuten im Sinne der vorliegenden Vorschriften sind diejenigen Personen zu verstehen, denen kraft zwingender Vorschriften des HGB, §§ 1—3, die Kaufmannseigenschaft zugesprochen wird. Eine Ausnahme ist indes zu machen, die Minderkaufleute, § 4 HGB, kommen hier nicht in Betracht und können infolgedessen nur als „Schuldner" gegen die Strafbestimmungen der Konkursordnung verstoßen[14]).

3. Die Regelung der Frage, ob minderjährige Kaufleute wegen Bankeruttvergehen bestraft werden können, zeigt eine weitgehende Übereinstimmung mit dem französischen Recht. Hier wie dort sind sie, wenn sie die erforderliche Ermächtigung (BGB § 106 ff.)[15]) zum Betrieb eines Handelsgewerbes nicht erlangt haben, nicht als Kaufleute anzusprechen und infolgedessen straflos, da der minderjährige „Schuldner", der ohne die erforderliche Genehmigung ein Schuldverhältnis eingeht, überhaupt nichts schuldet[16]).

4. Im Gegensatz zum französischen Recht, wo die Ehefrau zum Betrieb eines Handelsgewerbes der ausdrücklichen Genehmigung bedarf[17]), ist nach deutschem Recht diese Tätigkeit nicht mehr an eine Einwilligung des Ehemannes gebunden[18]). Zwar kann dieser nach § 1354 BGB den Betrieb des Handelsgewerbes untersagen, aber ein solches Verbot ist für die kaufmännische Qualität der Ehefrau ohne Belang[19]).

5. Eine Ausnahmestellung ist im französischen Recht den Maklern (agents de change) eingeräumt worden. Im Gegensatz zu dem sonst allgemein gültigen Grundsatz, daß die Konkurseröffnung selbst weder als Vergehen noch als Verbrechen strafbar ist, werden

---

[12]) B. Wolff, a. a. O., S. 16. — Im französischen Recht können jedoch Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher usw. Handel treiben, wegen Bankeruttsbestraft werden, vgl. oben S. 11.

[13]) Jäger, a. a. O., S. 944. Im wesentlichen übereinstimmend auch das englische Recht, vgl. oben S. 29.

[14]) Jäger, a. a. O., S. 944.

[15]) Die entsprechenden Vorschriften im französischen Recht sind oben S. 18 erwähnt worden.

[16]) Olshausen, a. a. O., Anm. 6 zu § 239 KO; RGSt 26, 94; 36, 359.

[17]) vgl. oben S. 11.

[18]) Übereinstimmend hier auch das englische Recht, vgl. oben S. 31.

[19]) Jäger, a. a. O., S. 944.

die Makler, die ihre Zahlungen eingestellt haben, nach dem Wortlaut des art. 404 c. pén. ebenso bestraft, als ob sie gegen den Tatbestand des betrügerischen Bankerutts verstoßen hätten[20]). Der Grund für diese außergewöhnliche Strenge des Gesetzes erklärt sich zunächst aus zwei Tatsachen. Einmal genießen die Makler in Frankreich insofern eine Monopolstellung, als alle Geschäfte in notierten Werten nur durch ihre Vermittlung geschlossen werden können[21]). Zum anderen ist es ihnen durch die Vorschriften der art. 85, 86 c. d. c. verboten, auf eigene Rechnung Bank- oder Börsengeschäfte abzuschließen Wenn demnach ein Makler seine Zahlungen einstellt, kann mit Sicherheit darauf geschlossen werden, daß er in Widerspruch zu den eben genannten Bestimmungen des c. d. c. die ihm auf Grund seiner Monopolstellung bei der Abwicklung von Börsengeschäften zufließenden großen Gewinne[22]) auf dem Wege der ihm nicht gestatteten Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung verloren hat. Da außerdem die Zahlungseinstellung der Makler besonders schwere und nachteilige Folgen für den öffentlichen Kredit haben können, hat man dies durch die Einfügung des art. 404 C. pén. zu verhindern versucht[23]).

B. Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung innerhalb der Konkursdelikte.

I. Begriffsbestimmung der Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung.

§ 26.

1. Voraussetzung zur Bestrafung wegen der Konkursdelikte ist, daß der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat oder daß über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

Unter Zahlungseinstellung ist zu verstehen: die Nichtbezahlung der fälligen Geldschulden, weil es dauernd an den erforderlichen Mitteln gebricht[24]), wobei es gleichgültig ist, ob sie auf wirklicher, irrtümlich angenommener oder fingierter Zahlungsunfähigkeit beruht[25]).

---

[20]) art. 404: Les agents de change et courtiers qui auront fait faillite seront punis de la même peine que le banqueroutier frauduleux.

[21]) Philippovich, a. a. O., S. 168.

[22]) Philippovich, a. a. O., S. 168.

[23]) Garraud, a. a. O., S. 23.

[24]) Frank, § 239 II 1.

[25]) Hierüber herrscht auch im französischen Recht Übereinstimmung,

Die Konkurseröffnung ist ein Akt des Gerichts, § 108 KO, und nicht eine Handlung des Schuldners. Abhängig ist sie von dem Vorliegen eines zeitlich vorangehenden Konkursgrundes, z. B. §§ 102, 107, 207, 209, 215 KO. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß als Konkursgrund einmal die Zahlungsunfähigkeit, die sich in der Zahlungseinstellung manifestiert, und zum anderen bei den Gesellschaften des HGB und beim Nachlaß auch die Überschuldung als wesentliches Merkmal hervortritt. Die Konkurseröffnung ist demnach der Beginn des gerichtlichen Konkursverfahrens, welches die gleichmäßige anteilsmäßige Befriedigung der Konkursgläubiger aus der Konkursmasse sicherstellen soll[26]). Auf die sofortige Beschwerde nach § 119 KO kann der Eröffnungsbeschluß aufgehoben werden und gilt dann das Verfahren als nicht eröffnet mit Wirkung auch auf die Strafbestimmungen des Konkurses[27]). Ob die Konkurseröffnung zu Recht erfolgt ist oder nicht, ist der Nachprüfung des Strafrichters entzogen. Für ihn muß die Tatsache der Konkurseröffnung genügen[28]).

2. Im französischen Recht ist die Frage, ob die Konkurseröffnung durch das „Tribunal de Commerce" auch für den Strafrichter bindend ist, umstritten.

Nach der einen Ansicht muß dem Kaufmann, um überhaupt wegen Bankerutts verfolgt werden zu können, vom „Tribunal de Commerce" Konkurs erklärt worden sein[29]). Daraus wird die Folgerung gezogen, daß die Konkurseröffnung des „Tribunal de Commerce" den Strafrichter insofern bindet, als er nun nicht mehr eine Bestrafung mit der Begründung, daß keine tatsächliche Zahlungseinstellung stattgefunden habe, oder daß der Schuldner kein Kaufmann sei, ablehnen kann.

Nach der im Schrifttum und in der Rechtssprechung herrschenden Lehre kann das Strafgericht vor der Konkurseröffnung des Handelsgerichts auf Grund der Zahlungseinstellung allein verurteilen[30]). Begründet wird diese Ansicht damit, daß auch ohne die nachfolgende Konkurseröffnung die Zahlungseinstellung als solche bereits vorliegt, so daß das Verfahren vor dem „Tribunal de Commerce" nur

---

vgl. Chauveau et Faustin Hélie, a. a. O., S. 330 und vgl. Jäger, a. a. O., S. 948 für das deutsche Recht.

[26]) Im wesentlichen übereinstimmend auch das englische Konkursrecht, vgl. oben S. 28.

[27]) Frank, § 239 II 2; Leipz. Komm., Anm. 5 zu § 239; Jäger, a. a. O., S. 949; Petersen-Kleinfeller, Anm. 18 zu § 239; Olshausen, a. a. O., Anm. 4 zu § 239; v. Babo, a. a. O., S. 13.

[28]) Olshausen, a. a. O., Anm. 4 zu § 239; Petersen-Kleinfeller, Anm. 18 zu § 239; Mentzel, a. a. O., Anm. 2 zu § 239.

[29]) So Lyon-Caen et Renault, a. a. O., S. 267.

[30]) Garraud, a. a. O., S. 6; Chauveau et Faustin-Hélie, a. a. O., S. 332.

deklaratorische Bedeutung hat. Daher wird angenommen, daß die Zahlungseinstellung allein durch das Strafgericht festgestellt werden kann, wenn dieses wegen Vergehens gegen die Strafbestimmungen des Konkurses in Anspruch genommen wird[31]). Der Strafrichter kann demnach selbst dann bestrafen, wenn das „Tribunal de Commerce" die Konkurseröffnung zurückgewiesen hat. Es steht in seinem Belieben, ob er einen anderen Tag der Konkurseröffnung annehmen will, als den vom Handelsgericht festgestellten[32]). Schließlich wird zur Begründung noch angeführt, daß das Gesetz vom 4. März 1889 über die „Concordats amiables" ausdrücklich in seinem art. 19 eine Verurteilung vor Konkurseröffnung im Falle der „liquidation judiciaire" zuläßt[33]). Auch die französische Rechtsprechung ist einmütig der letztgenannten Ansicht unter häufiger Betonung, daß das öffentliche Verfahren (Strafgerichtsverfahren) von dem zivilen Verfahren (Handelsgerichtsverfahren) unabhängig sei[34]).

II. Rechtliche Natur der Zahlungseinstellung und der Konkurseröffnung.

§ 27.

1. Die Stellung der ZE und KE im Rahmen des strafbaren Bankerutts ist umstritten. Die einen schließen sie von der Handlung gänzlich aus, die anderen gliedern sie ihr ein, indem sie die wesentliche Eigenschaft des Täters als der Handlung selbst zugehörig auffassen, und wiederum andere finden gerade in der ZE und in der KE den strafrechtlich relevanten Tatbestand. Die Klärung dieser Frage ist insofern von großer Bedeutung, als wichtige Folgerungen hinsichtlich des Ortes der Begangenheit, des Versuchs, der Teilnahme, des Laufes der Verjährung, die alle sich aus dem Gesetz nicht unmittelbar entnehmen lassen, gezogen werden[35]).

Vielfach wird die Ansicht vertreten, daß Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung als Tatbestandsmerkmale aufzufassen sind[36]).

---

[31]) Garraud, a. a. O., S. 6.

[32]) Garraud, a. a. O., S. 6, Anm. 11.

[33]) Vidal-Magnol, a. a. O., S. 788, 799.

[34]) „que l'action publique est essentiellement indépendante de l'action privée", vgl. Cass., 7 nov. 1811, (S. 11. 1. 371); 15 avril 1825, (S. 26. 1. 96); 1 sept. 1827, (Bull. crim. no. 234); 22 mai 1846, (Bull. crim. no. 125); 17 mars 1853, (Bull. crim. no. 93); 6 mars 1857, (Bull. crim. no. 97); 10 août 1878, S. 79. 1. 481).

[35]) Wach, VDBT, S. 67.

[36]) Brunnegg, Ger.S. Bd. 82, S. 269; Schmidt, a. a. O., S. 131; Mentzel, a. a. O., Anm. 2 zu § 239; Petersen-Kleinfeller, a. a. O., Anm. 4 zu § 239;

Diese Ansicht kann dahingehend zusammengefaßt werden, daß ZE und KE sich als sachliche Grenzen der Strafverfolgung darstellen und nicht außerhalb des Tatbestandes als Bedingungen der Strafbarkeit sondern diesen durch ihre Existenz lediglich einschränken. Ist die eine wesentlicher Bestandteil des Tatbestandes, so muß es auch die andere sein: denn Ursache und Wirkung sind nur zwei Seiten derselben Tatsache[37]). Da bereits durch sie die Gläubigerinteressen benachteiligt oder doch schon gefährdet sind, so müssen sie dem Tatbestand als Merkmal zugerechnet werden. Auch die Ansicht ist vertreten worden, daß ZE und KE als objektive Strafbarkeitsbedingungen, bezüglich derer ein Verschulden des Schuldners nicht erforderlich sei, aufzufassen sind[38]). Gegen diese Ansicht läßt sich manches einwenden. Offensichtlich wollte der Gesetzgeber die ZE und KE gerade nicht als Strafbarkeitsbedingungen aufgefaßt wissen, denn sonst wäre in dem sonst erst später eingefügten § 244 KO nicht von „den mit Strafe bedrohten Handlungen" die Rede, was nicht auf die beiden vorgenannten Merkmale, sondern nur auf die Bankerutthandlungen bezogen werden kann. Zum anderen spricht dagegen, daß ZE und KE sehr wohl den Bankerutthandlungen nachfolgen können. Damit würde man zu dem unmöglichen Ergebnis gelangen, daß eine den Täter charakterisierende Eigenschaft zur Zeit der strafbaren Handlung noch nicht vorliegt[39]).

2. Eine andere vielfach vertretene Ansicht geht dahin, ZE und KE als Bedingungen der Strafbarkeit aufzufassen. Die Vertreter dieser Lehre[40]) gehen davon aus, daß beide genannten Merkmale nicht von dem Verschulden des Täters mit umfaßt zu sein brauchen und lehnen damit die eben besprochene Ansicht ab. Zum Beweise dafür, daß ZE und KE als Bedingungen der Strafbarkeit aufzufassen seien, hat man die Vorschriften der §§ 102, 103 STGB herangezogen[41]). Dieser Vergleich ist jedoch nicht stichhaltig. In den ge-

---

Berner, a. a. O., S. 611; Kleinfeller, Ger.S. Bd. 43, S. 161; Sarvey, a. a. O., S. 738.

[37]) vgl. etwa Brunnegg, a. a. O., S. 269.

[38]) Mentzel, a. a. O., Anm. 2 zu § 239; vgl. auch RGSt 29, 225; 34, 238; 39, 167; 3, 351; 7, 392; 13, 43; 16, 188.

[39]) B. Wolff, a. a. O., S. 25; Reichart, Ger.S. Bd. 48, S. 259; Jäger, a. a. O., S. 937.

[40]) Liszt-Schmidt, § 137 II; Meyer-Allfeld, a. a. O., S. 533; Gerland, a. a. O., S. 491; Wachenfeld, a. a. O., S. 430; Beling, L. v. V., S. 54/55; Olshausen, a. a. O., Anm. 5 zu § 239; Schwartz, a. a. O., Anm. 5 zu § 239.

[41]) Mit einer ähnlichen Beweisführung hat man auch in Frankreich versucht, die KE als Bedingung der Strafbarkeit hinzustellen, vgl. Roux, a. a. O., S. 141, 192, u. Anm. 3. Das Reichsgericht hat seine bisher vertretene Ansicht im 45. Bande (S. 88 ff. und in Goltd. Arch. Bd. 47, S. 170) aufgegeben. Entgegen der bisher geübten Praxis kommt es zu der Auffassung, daß ZE und KE

nannten Fällen treten die Bedingungen als dem Tatbestand innerlich völlig fremd gegenüber. Bei der ZE und der KE innerhalb der Strafbestimmungen des Konkurses ist dies nicht der Fall. Wenn diese Merkmale auch nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang zu stehen brauchen, so läßt sich doch nicht leugnen, daß sie in tatsächlicher Beziehung zueinander stehen[42]), denn die durch die Bankerutthandlungen gefährdeten Gläubiger müssen wenigstens zum Teil die gleichen sein, wie diejenigen, welche von der ZE betroffen werden[43]).

3. Zusammengefaßt werden können die Ansichten, welche unter Vermeidung der soeben angedeuteten Mängel in der ZE und KE ein Tatbestandsmerkmal im weiteren Sinne sehen und sie als symptomatische Merkmale, symptomatische Tatbestandsmerkmale oder ganz allgemein als Symptome bezeichnen[44]).

III. Verhältnis der Bankerutthandlungen zu der Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung.

§ 28.

1. Sowohl im Schrifttum als auch in der Rechtsprechung herrscht darüber Einstimmigkeit, daß zwischen den Bankerutthandlungen und der ZE und KE Kausalzusammenhang nicht zu bestehen braucht[45]). Darüber aber, wie der Gesetzgeber sich das Verhältnis dieser Tatsachen zueinander denkt, herrscht Streit. So wird zunächst die Ansicht vertreten, daß zwischen ihnen überhaupt keine Verbindung zu bestehen braucht[46]).

2. Von anderer Seite wird angenommen, daß eine objektive Bindung zwischen ihnen insofern zu bestehen haben, als die durch die Zahlungsunfähigkeit verletzten Forderungen die gleichen sein müßten, wie die, die durch die Bankerutthandlungen bedroht würden.

---

lediglich als äußere Tatsachen in Betracht kommen und gänzlich außerhalb des inneren Tatbestandes liegen. Aus dem Inhalt des Urteils ist zu entnehmen, daß diese äußeren Tatsachen im Sinne von Voraussetzungen oder Bedingungen der Strafbarkeit verstanden werden sollen.

[42]) RGSt 26, 387; 27, 391.

[43]) RGSt 26, 387.

[44]) Frank, § 239 I; Finger, a. a. O., S. 117.

[45]) Meyer-Allfeld, a. a. O., S. 465; Jäger, a. a. O., S. 949; Mentzel, a. a. O., Anm. 2 zu § 239; Frank (§ 239 I) präsumiert Kausalzusammenhang nicht nur zwischen Bankerutthandlungen und ZE und KE, sondern auch zwischen jenen und den in ihnen auftretenden Gläubigerbenachteiligungen.

[46]) Helferich, a. a. O., S. 39/40: notwendig sei nur, daß keine Momente dazwischen lägen, die der ZE ihren Symptomcharakter nähmen.

Ob eine Forderung als die gleiche zu betrachten sei, bemesse sich nach ihren wirtschaftlichen Gründen[47]).

3. Schließlich wird auch angenommen, daß objektiv eine tatsächliche Beziehung zwischen ihnen vorliege. Ein objektiver Maßstab wird insofern angelegt, als verlangt wird, daß die gleiche Vermögenslage zur Zeit der Bankerutthandlungen und zur Zeit der Gläubigerbenachteilung vorliegen muß[48]).

4. Auch die Meinung wird vertreten, daß zwischen den Bankerutthandlungen und der ZE und KE eine objektive und subjektive Verbindung besteht. Der Täter muß sich aller zur Erfüllung des Tatbestandes erforderlichen Merkmale, also auch den beiden genannten Elementen, bewußt gewesen sein und auch den Eintritt des Erfolges gewollt oder doch als möglich sich vorgestellt haben[49]), und objektiv müssen die Wirkungen der Bankerutthandlungen noch in der Benachteiligung der Gläubigergesamtheit nachzuweisen sein[50]). Subjektiv wird in der Person des Täters das Kennen oder Kennenmüssen seines Vermögenszerfalles vorausgesetzt[51]).

5. Die vom Reichsgericht vertretene Ansicht zu der Frage des Verhältnisses zwischen den Bankerutthandlungen und der ZE und KE ist die, daß kein Kausalzusammenhang zwischen diesen einzelnen Merkmalen zu bestehen braucht[52]). Für diese Annahme ist wohl die Meinung bestimmend gewesen, daß die Bankerutthandlungen der ZE und KE sowohl vorangehen als auch nachfolgen können[53]). Wenn nun Kausalzusammenhang nicht gefordert wurde, so suchte die Rechtssprechung des Reichsgerichts zunächst in dem „faktischen Nebeneinanderbestehen" der besagten Elemente ihre objektive Verbindung und machte eine Bestrafung wegen Bankerutts davon abhängig[54]). Sodann waren es ihre tatsächlichen und sachlichen Beziehungen, die als maßgebend erachtet wurden, und die Bankerutt-

---

[47]) Neumeyer, a. a. O., S. 139; in diesem Zusammenhang wird auch ein ganz loser äußerer Konnex angenommen, vgl. VDBT S. 70.

[48]) Denn es kann der Fall sein, daß während einer wirtschaftlichen Ebbe die Bankerutthandlungen vorgenommen werden, die jedoch nach dem im Rechte waltenden Zweckgedanken dann nicht strafbar sind, wenn es auf Grund einer günstigen nachfolgenden Konjunktur nicht zur ZE gekommen ist, vgl. Brunnegg, a. a. O., S. 287.

[49]) Meves, Goltd. Arch., Bd. 36, S. 381; Schmidt, a. a. O., S. 138, 139.

[50]) Clarus, a. a. O., S. 9, 10, 11.

[51]) Klefisch in J. W. 1931, S. 2573, Anm. 14.

[52]) RGSt 3, 351; 6, 97; 13, 43; 13, 359; 14, 86; 16, 277-8; 39, 166/67; 45, 88 ff.; RGSt in Goltd. Arch., Bd. 47, S. 171; in J. W. 1903, S. 326; J. W. 1911, S. 865.

[53]) RGSt 11, 386/87; 14, 223; 65, 417; in J. W. 1927, S. 3054; J. W. 1930, S. 152.

[54]) RGSf 7, 391; 16, 277/8; RGSt in Goltd. Arch., Bd. 35, S. 312, 13.

handlungen mußten auch in Beziehung auf das Vermögen, welches zur Konkursmasse gehörte, verübt worden sein[55]). Daneben wird neuestens auch ein persönlicher Zusammenhang insofern gefordert, als die Gläubiger, die zur Zeit der Konkurseröffnung und der Zahlungseinstellung vorhanden sind, mit den Personen, die durch die Bankerutthandlungen tatsächlich geschädigt werden, identisch sein müssen. Diese Identität wird dann nicht als vorliegend erachtet, wenn die zur Zeit der Bankerutthandlung vorhandenen Gläubiger bei der Konkurseröffnung bereits befriedigt gewesen sind[56]).

C. Der betrügerische Bankerutt, § 239 KO.

I. Die Bankerutthandlungen.

§ 29.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß keine der früheren Strafgesetzbücher sich so eng an das französische Recht angeschlossen hat, wie das preußische, ist auch die Kasuistik der KO, §§ 239/40, unmittelbar an das Beispiel des französischen c. d. c. angeschlossen. Bis auf unbedeutende Abweichungen trifft dies für den betrügerischen Bankerutt zu, der einfache hat insofern eine Änderung erfahren, als die fakultativen Fälle des art. 586 c. d. c. nicht mit übernommen worden sind. Nur der Fall 6 des art. 586 c. d. c. ist nach § 240 Abs. 3 KO als Buchdelikt strafbar. Unter Nummer 4 dieser Vorschrift ist die unterlassene Bilanzierung als neuer Tatbestand aufgenommen worden. Die Fälle 1—3 des art. 585 c. d. c. sind im wesentlichen in Nummer 1 und 2 des § 240 KO beibehalten worden. Die Nummer 4 des art. 585 c. d. c. ist in § 241 KO als selbständiges Delikt der Gläubigerbegünstigung ausgestaltet, auf das später noch näher einzugehen sein wird.

1. Der erste Fall des § 239 KO stimmt wörtlich mit dem französischen Vorbild des art. 591 No. 2 überein[57]), und will nur solche Handlungen treffen, die eine Verschleierung des wirklichen Vermögensstandes des Schuldners einschließen[58]). Während jedoch im französischen Recht eine scharfe Scheidung zwischen dem Verheimlichen und dem Beiseiteschaffen gezogen wird[59]), ist im deutschen Recht eine entsprechende Unterscheidung als nicht möglich

---

[55]) RGSt 55, 30.

[56]) RGSt in J. W. 1931, S. 2573.

[57]) vgl. oben S. 23.

[58]) Jäger, a. a. O., S. 952.

[59]) vgl. oben S. 23.

und nicht erforderlich abgelehnt worden[60]). Übereinstimmung herrscht jedoch hinsichtlich der Frage in beiden Rechten, daß eine erweiterte Auslegung der beiden Begriffe Verheimlichen und Beiseiteschaffen nicht angängig ist[61]). So ist es auch im deutschen Schrifttum abgelehnt worden, das Zerstören, Verbrauchen und Veräußern einer dem Schuldner gehörigen Sache als noch unter den vorliegenden Tatbestand fallend zu bestrafen[62]). Die entsprechenden Strafbestimmungen finden sich im englischen Recht im sect. 154 sub—sect. 4 und 5[63]). Beachtenswert ist hier, daß nur diejenigen Bankerutthandlungen nach dem Gesetz strafbar sein sollen, die innerhalb einer Frist von zwölf Monaten vor KO begangen worden sind.

2. Auch im Fall 2 des § 239 KO ist die Ähnlichkeit mit dem sachlich übereinstimmenden art. 591 No. 3 c. d. c. unverkennbar[64]), der jedoch wegen mangelnder Streitfragen in der Literatur und Rechtsprechung zu einer ausführlichen Kommentierung keinen Anlaß bot.

Es genügt daher auch, was das deutsche Recht anbetrifft, der Hinweis, daß das Anerkennen wie das Aufstellen nicht im juristischen Sinne aufzufassen ist, sondern jede Handlung, durch welche nicht existierende Schulden oder Rechtsgeschäfte aufgestellt werden, mit umfaßt[65]). Bestritten ist lediglich, ob es zur Bestrafung erforderlich ist, daß die erdichtete Schuld oder das erdichtete Rechtsgeschäft auch tatsächlich von dem angeblich Berechtigten geltend gemacht worden sein muß[66]) oder nicht[67]).

Auch im englischen Konkursstrafrecht sind die vorliegenden Handlungen der Sache nach strafbar. Man hat nicht nur die Anerkennung oder das Aufstellen erdichteter Schulden oder Rechtsgeschäfte als strafbares Charakteristikum aufgefaßt, sondern allgemeiner und umfassender sämtliche erdichtete Vermögensverluste, die nach dem Eröffnungsantrag auch in einer Gläubigerversammlung aufgestellt werden können, unter Strafe gestellt. Auch hier die wiederkehrende Fristsetzung von zwölf Monaten vor Konkurseröffnung[68]).

---

[60]) Frank, § 239 III 1.

[61]) vgl. für das französische Recht oben S. 23.

[62]) Jäger, a. a. O., S. 952; Frank, § 239 III 1; dagegen aber die herrschende Lehre: Merkel, a. a. O., S. 317; Wach, VDBT, S. 74; Leipz. Komm, Anm. 8 zu § 239; Olshausen, a. a. O., Anm. 8 zu § 239; Schwartz, a. a. O., Anm. 9 zu § 239; Liszt-Schmidt, § 137 III 2a, Anm. 9.

[63]) vgl. oben S. 35.

[64]) vgl. oben S. 23/24.

[65]) Jäger, a. a. O., S. 952.

[66]) Stenglein, a. a. O., Anm. 8 zu § 239; RGSt 2, 343.

[67]) Jäger, a. a. O., S. 952/3; Reichart, Ger.S., Bd. 48, S. 302.

[68]) vgl. sect. 154, sub-sect. 12. B. A. 1914, oben S. 36. Nicht in Betracht

3. Auch die unterlassene Führung von Handelsbüchern war nach dem ursprünglichen Wortlaut des c. d. c. vom Jahre 1808 fakultativ wegen betrügerischen Bankerutts strafbar. Über die durch das Gesetz vom Jahre 1838 eingetretene Änderung ist bereits oben S. 13 gesprochen worden. Da demnach dieses Buchdelikt nach französischem Recht jetzt nur noch wegen einfachen Bankerutts bestraft werden kann, empfiehlt es sich, diese Bankerutthandlung im Zusammenhang mit der sachlich übereinstimmenden Vorschrift des § 240 Abs. 3 zu erörtern.

4. Schließlich ist auch in dem letzten Fall des betrügerischen Bankerutts der Vernichtung, Verheimlichung und unübersichtlichen Führung oder Veränderung von Handelsbüchern das deutsche Recht der französischen Schablone gefolgt[69]). Die in der deutschen Jurisprudenz bestehende Kontroverse, ob auch ein Minderkaufmann verpflichtet ist, Handelsbücher zu führen, ist im französischen Recht nicht bekannt, da der c. d. c. eine entsprechende Scheidung nicht getroffen hat[70]). Der Ursprung dieser Streitfrage ist darin zu suchen, daß Nummer 4 dieses Tatbestandes nicht wie § 240 KO die Bestimmung enthält, „deren Führung ihnen gesetzlich oblag". Die herrschende Lehre[71]) nimmt daher an, daß unter den hier getroffenen Handelsbüchern auch die Bücher der Minderkaufleute zu verstehen seien. Ihr ist deshalb nicht zu folgen, weil man jemanden, der überhaupt nicht zur Buchführung verpflichtet ist, nicht für die Unübersichtlichkeit der trotzdem von ihm geführten Handelsbücher verantwortlich machen kann[72]). Die im deutschen Recht angeschnittene Frage, ob nicht in der irreleitenden Buchführung eine Zuwiderhandlung der Nummer 1 und 2 dieser Bestimmung liegen kann[73]), ist in Frankreich für den Fall bejaht worden, wenn der zahlungsunfähige Kaufmann damit ausdrücklich auch die durch die letztgenannten Tatbestände verbotenen Ziele verfolgen wollte[74]). Die im deutschen Recht bestehende Kontroverse, ob die Vernichtung der Handelsbücher nach Ablauf der im HGB. vorgeschriebenen zehnjährigen

---

kommt hier sub-sect. 7, da hier gefordert wird, daß nicht der Schuldner die erdichtete Forderung anmeldet, sondern ein Dritter.

[69]) vgl. oben S. 22 ff.

[70]) vgl. auch hierzu art. 1 c. d. c.

[71]) Merkel, a. a. O., S. 818; Hälschner, a. a. O., S. 411; Neumeyer, a. a. O., S. 167; Reichart, Ger.S., Bd. 48, S. 303; Liszt-Schmidt, § 137 III 2a; Olshausen, a. a. O., Anm. 26 zu § 239; Petersen-Kleinfeller, a. a. O., Anm. 37 zu § 239, RGSt 42, 285.

[72]) Frank, § 239 III 4; Jäger, a. a. O., S. 955; Wach, VDBT, S. 73; Schwartz, a. a. O., Anm. 12 zu § 239; Rubo, a. a. O., S. 925.

[73]) Frank, § 239 III 4.

[74]) vgl. oben S. 23.

Aufbewahrungsfrist noch strafbar ist[75]) oder nicht[76]), ist im englischen Recht[77]) dadurch ausgeschlossen worden, daß in sect. 158 B. A. 1914 ausdrücklich auch die mangelhafte Aufbewahrung der Handelsbücher unter Strafe gestellt worden ist[78].

II. Der subjektive Tatbestand.

§ 30.

Die Bankerutthandlungen des § 239 KO müssen in der Absicht vorgenommen worden sein, die Gläubiger zu benachteiligen. Was hierunter zu verstehen ist, ist sehr bestritten. Im Anschluß an die oben[79]) behandelten Meinungen, welche ZE und KE nicht als Tatbestandsmerkmale aufgefaßt wissen will, kommt man zu dem Ergebnis, daß sich der in dem Begriff Absicht mitenthaltene Vorsatz des Täters auf diese beiden außerhalb des Tatbestandes liegenden Merkmale nicht zu beziehen braucht. Es genügt daher, wenn er sich auf die von dem Täter vorgenommenen Bankerutthandlungen richtet. Sein Inhalt wird daher von den einzelnen Bankerutthandlungen bestimmt. Das ist der Standpunkt des c. d. c., der die Benachteiligungsabsicht nicht zum wesentlichen Tatbestandsmerkmal erhoben hat, und die einzelnen Bankerutthandlungen kraft des dolus ex re schlechthin unter den betrügerischen Bankerutt stellt[80]). Hinzu tritt im deutschen Recht die Absicht der Gläubigerbenachteiligung, der Wille des Schuldners seine Gläubiger nicht oder nicht voll zu befriedigen[81]).

Hier ist streitig, ob die Absicht nur die Vorstellung von der benachteiligenden Wirkung der gewollten Bankerutthandlungen[82]),

---

[75]) Binding, Lb., S. 434; Petersen-Kleinfeller, a. a. O., Anm. 37 zu § 239; Olshausen, Anm. 27 zu § 239; Stenglein, a. a. O., Anm. 16 zu § 239.

[76]) Jäger, a. a. O., S. 954; Frank, § 239 III 4, mit dem richtigen Hinweis, daß nach diesem Zeitpunkt eine Bankerutthandlung überhaupt auf Grund der gesetzlich zugelassenen Vernichtung der Bücher nicht mehr vorliegen kann.

[77]) Die entsprechenden Strafbestimmungen der B. A. 1914 finden sich in sect. 154 sub-sect. 9—11 (vgl. oben S. 36) unter Erweiterung der Strafdrohungen auch auf zur Sache gehörige Urkunden und unter Bestrafung der Teilnahme des Schuldners an einer der genannten Bankerutthandlungen.

[78]) vgl. oben S. 44.

[79]) vgl. oben S. 58.

[80]) vgl. oben S. 21.

[81]) Frank, § 239 IV.

[82]) Binding, Lb., S. 430; Olshausen, a. a. O., Anm. 34 zu § 239; Mentzel, a. a. O., Anm. 6 zu § 239; Reichart, Ger.S., Bd. 48, S. 309/10; Leipz. Komm., Anm. 20 zu § 239; Allfeld, a. a. O., S. 466; Schwartz, a. a. O., Anm. 6 zu § 239.

oder ob sie darüber hinaus den Beweggrund, das Motiv zum Handeln bedeutet[83]). Für die letztere Ansicht spricht, daß damit eine klare Abgrenzung gegenüber den Fällen des einfachen Bankerutts gewährleistet ist, da auch die Möglichkeit bestehen kann, daß sich der Täter bei Begehung der Handlungen dieser Bestimmung von der Vorstellung der Benachteiligung der Gläubigergesamtheit hat leiten lassen[84]). Damit genügt zur Bestrafung Fahrlässigkeit nicht, auch nicht dolus eventualis[85]), da der Wille zu schädigen erforderlich ist, während der dolus eventualis nur ein Billigen eines gegebenenfalls möglichen Eintritts der Schädigung entspricht.

In dem Tatbestand der englischen Konkursdelikte wird die Absicht der Gläubigerbenachteiligung zwar nicht hervorgehoben; aus der oftmaligen Betonung des Schuldmerkmals (intent to defraud)[86]) läßt sich unschwer erkennen, daß der Sache nach die Absicht der Gläubigerbenachteiligung damit gemeint ist, wie es die Rechtsprechung auch zu wiederholten Malen ausgesprochen hat[87]).

D. Der einfache Bankerutt, § 240 KO.

I. Die Bankerutthandlungen.

§ 31.

1. Der Tatbestand des § 240 Fall 1, der den Verbrauch oder die Verschuldung übermäßiger Summen zum Gegenstande hat, findet sein Vorbild in dem art. 585 c. d. c., Fall 2, insbesondere sind im Hinblick auf die Neuredaktion dieser Bestimmung (soit à des opérations de pur hasard, soit à des opérations fictives de bourse ou sur marchandise) im deutschen Gesetz der Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren angereiht worden.

In beiden Rechten herrscht über den Begriff Differenzgeschäft Übereinstimmung. Unter diesen Geschäften sind nicht nur diejenigen auf Zeit eingegangenen Lieferungsgeschäfte, bei welchen der Anspruch auf wirkliche Leistung vertragsmäßig ausgeschlossen ist, sondern auch diejenigen Zeitgeschäfte, bei deren Abschluß von Seiten der vertragschließenden Teile es nicht auf die Lieferung in Natur,

---

[83]) Liszt-Schmidt, § 137 III 2; Neumeyer, a. a. O., S. 170; Weber, Ger.S., Bd. 65, S. 109; Wachenfeld, a. a. O., S. 433; v. Babo, a. a. O., S. 43.

[84]) Frank, § 239 IV; Wach, VDBT, S. 84.

[85]) Mentzel, a. a. O., Anm. 6 zu § 239; Leipz. Komm., Anm. 20 zu § 239; anderer Ansicht: Petersen-Kleinfeller, a. a. O., Anm. 20 zu § 239.

[86]) vgl. oben S. 32.

[87]) vgl. oben S. 37 und Anm. (53).

sondern nur auf Zahlung der Differenz am Stichtage, zwar nicht nach dem Inhalt des getroffenen Abkommens, aber doch nach der den Geschäften zugrunde liegenden Tendenz ankam[88]).

Das englische Recht hat die Bestrafung der vorliegenden Bankerutthandlungen erst seit dem Jahre 1914 unter Strafe gestellt[89]). Es betont in sect. 157 B.A. 1914 im Gegensatz zu den beiden eben genannten kontinentalen Rechten einen ausdrücklichen Zusammenhang zwischen der ZE und den beiden Bankerutthandlungen „gambling" und „rash and harzardous speculations", indem es die Bestrafung davon abhängig macht, daß der Vermögenszerfall des Schuldners unmittelbar auf diese strafbaren Handlungen zurückzuführen sei[90]). Das englische Recht hat die Materie durch Einfügung der Begriffe „rash and hazardous speculations" insofern umfassender geregelt, als es damit neben den Differenzgeschäften sämtliche unbesonnenen Spekulationen, gleichgültig, ob sie in- oder außerhalb der Börse vorgenommen werden, hat treffen wollen. Damit geht es über die im deutschen Recht vorherrschende Meinung, daß das reine Börsenspiel nicht unter den vorliegenden Tatbestand fällt[91]), hinaus. Sowohl das englische wie auch das französische Recht wollen mit der vorliegenden Strafbestimmung in der Hauptsache die Spekulationen des Kaufmannes, die außerhalb seines Geschäftsbetriebes liegen, verhindern[92]). Während jedoch das englische Recht der freien Beweglichkeit des Kaufmannes durch Einfügung der Bestimmung, daß nur solche Spekulationsgeschäfte bestraft werden sollen, die er seinem Einkommen nach nicht verantworten kann[93]), genügend Spielraum gegeben hat, hat das deutsche Recht dem erlaubten Geschäftsrisiko in dem Umfange keine Rechnung getragen. Es wird zwar behauptet, daß im Falle von mehreren Differenzgeschäften das Gesamtergebnis für die Feststellung, ob übermäßige Summen ausgegeben worden sind, maßgebend sein soll[94]). Hat der Kaufmann damit im Ganzen gewonnen, wenn auch durch ein einzelnes Differenzgeschäft übermäßige Summen verspielt worden sind, oder hat er nicht viel verloren, so soll § 240 KO nicht zur Anwendung gelangen. Diese Ansicht steht jedoch im Gegensatz zur herrschenden Lehre, die in dieser Beziehung engherziger nur dann Straffreiheit zubilligen will, wenn

---

88) RGSt 22, 12; 1, 283; RGZ 34, 82; 52, 252.

89) vgl. oben S. 42.

90) vgl. oben S. 42.

91) Stenglein, a. a. O., Anm. 6 zu § 240; Jäger, a. a. O., S. 962; Frank, § 239 III 1; RGSt 15, 278; anderer Ansicht allerdings Merkel, a. a. O., S. 825.

92) vgl. oben S. 16 und S. 42, Anm. 86: „are unconnected with his trade or business."

93) Beachtenswert hier die Fiktion, daß derartige Geschäfte rechtlich nicht zu den gewagten Spekulationen zu rechnen sind, vgl. oben S. 43.

94) Reichart, Ger.S., Bd. 48, S. 245.

bei mehreren Differenzgeschäften die dazwischenliegenden Verluste von zeitlich vorhergehenden Gewinnen mehr als ausgeglichen sind[95]).

2. Die Bestrafung der im wesentlichen aus dem französischen Recht, art. 585 Fall 3 c. d. c.[96]), übernommenen Vorschrift des § 240 Fall 2 KO wird davon abhängig gemacht, daß der zahlungsunfähige Schuldner die auf Kredit erworbenen Waren oder Wertpapiere erheblich unter dem Werte und in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise weggibt[97]).

Das englische Recht geht über das französische und das ihm nachgebildete deutsche Recht hinaus, indem es bereits die Verpfändung oder sonstige Verfügungen über die auf Kredit erlangten Gegenstände[98]) ohne Rücksicht darauf, ob sie unter ihrem Werte weggegeben werden, bestraft. Übereinstimmung herrscht in den drei genannten Rechten jedoch insofern, als auch das Weggeben in der geschilderten Art im Rahmen der wirtschaftlichen Ordnung nicht strafbar ist[99]).

3. Unter dieser Nummer sind im wesentlichen die Tatbestände 3 und 4 des § 239 KO wiederholt worden, aber mit der durch die Natur des einfachen Bankerutts gebotenen Änderung, daß die Handlungen nicht in der Absicht der Gläubigerbenachteiligung vorgenommen sein dürfen. Die Vernichtung, Verheimlichung oder unübersichtliche Führung von Handelsbüchern ist bereits im Anschluß an die übereinstimmende Vorschrift des § 239 KO erörtert worden, so daß diese Bankerutthandlungen hier nicht noch einmal behandelt zu werden brauchen[100]).

Die entsprechende Vorschrift des französischen Rechts, die dem deutschem Recht als Vorbild gedient hat, findet sich in art. 586 no. 6 c. d. c.[101]). Im deutschen Recht ist bestritten, ob dem Schuldner die Unkenntnis der gesetzlichen Pflicht, Bücher zu führen, als Entschuldigung dienen könnte[102]). Wenn man jedoch berücksichtigt,

[95]) Jäger, a. a. O., S. 963; Über die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte vgl. Frank, § 240 III 1 und für das französische Recht oben S. 15.

[96]) vgl. S. 16. Über die Bedenken hinsichtlich der Einfügung dieses Tatbestandes innerhalb des einfachen Bankerutts vgl. ebenda. Jäger, a. a. O., S. 964. Anm. 1 macht mit Recht darauf aufmerksam, daß dieser Fall insofern nicht in das Gesetz paßt, als dem Schuldner hier nicht, wie bei den anderen Bankerutthandlungen zum Vorwurf gemacht wird, die KE verschuldet zu haben, sondern „daß er es nicht früher zum Konkurs hat kommen lassen".

[97]) Frank, § 240 III 2.

[98]) Auch die Beschränkung auf Waren oder Wertpapiere ist dem englischen Recht unbekannt.

[99]) vgl. S. 16; Frank, § 240 III 2; Jäger, a. a. O., S. 964.

[100]) vgl. oben S. 62.

[101]) vgl. oben S. 20, 21.

[102]) Jäger, a. a. O., S. 925.

daß das Gesetz dem zahlungsunfähigen Kaufmann[103]) nicht zum Vorwurf macht, daß er den Vorschriften des HGB zuwider die Buchführung unterläßt, als vielmehr, daß er Obliegenheiten nicht erfüllt, ohne die ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb überhaupt nicht denkbar ist, erscheint der Schuldner auch dann strafbar, wenn er in Unkenntnis dieser Verpflichtungen dem vorliegenden Tatbestand zuwider handelt[104]).

Seit dem Jahre 1914 hat auch das englische Recht die unterlassene Buchführung unter Strafe gestellt[105]). Eigentümlich ist hier, daß die Relevanz der Handlung zeitlich begrenzt ist. Sie muß nach sect. 158 B.A. 1914 innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren vor KE geschehen sein[106]). Auch ist hier zur Bestrafung erforderlich, daß die Passiven 100 Pfund bezw. 500 Pfund nicht überschreiten, und daß keine Umstände, die die Unterlassungen des Schuldners rechtfertigen könnten, vorliegen[107]). Diese dem falliten Kaufmann vom Gesetz eingeräumten Erleichterungen, machen eine Bestrafung, wie es in Frankreich de facto der Fall ist[108]), fast unmöglich und setzen den Wert der Bestimmung naturgemäß bedeutend herab. Hinsichtlich der Bücher, deren Führung die Buchhaltungstechnik erfordert, herrscht im deutschen und englischen Recht Übereinstimmung. So wird in beiden[109]) die Führung eines Kassabuches[110]), eines Hauptbuches[111]), und eines Warenbuches[112]) verlangt.

4. Die im deutschen Recht nach § 240 Nummer 4 KO strafbare Bilanzziehung bezieht sich den Vorschriften der §§ 39—41 HGB entsprechend sowohl auf die Eröffnungsbilanz als auch auf die Jahresbilanz[113]). Im französischen Recht ist diese Bankeruttshandlung als solche nicht strafbar. Lediglich in art. 591 c. d. c. hat

---

[103]) Daß es sich hier nur um Vollkaufleute handeln kann, ist unbestritten, da sich die Vorschrift des HGB, § 38, der die Buchführung zur Pflicht macht, nur auf diesen Personenkreis bezieht; so auch Frank, § 239 III 3.

[104]) Jäger, a. a. O., S. 965; Reichart, Ger.S., Bd. 48, S. 281; Petersen-Kleinfeller, a. a. O., Anm. 53 zu § 240; RGSt 5, 410; 8, 149; allerdings vom Standpunkt eines rechtlich erheblichen Irrtums aus.

[105]) vgl. oben S. 44/45.

[106]) vgl. oben S. 44.

[107]) vgl. oben S. 45.

[108]) vgl. oben S. 21.

[109]) vgl. für das deutsche Recht Jäger, a. a. O., S. 953.

[110]) siehe sect. 158 sub-sect. 3, B. A. 1914 (S. 45 Anm. [98] oben), „book containing entries of all cash paid".

[111]) „accounts of all goods sold and purchased showing the buyers and sellers thereof in sufficient detail".

[112]) „statements of annual stockings".

[113]) Frank, § 240 III 4; Jäger, a. a. O., S. 971.

die Bilanz als solche im Zusammenhang mit der schuldhaften Anerkennung nicht existierender Schulden Erwähnung gefunden [114]). Diese Regelung stammt aus dem Jahre 1838 und war dem c. d. c. vom Jahre 1807 fremd [115]). Wenn im deutschen Recht gegen die Einfügung der Buchdelikte und damit auch der unterlassenen Bilanzziehung als Konkursdelikte in Hinblick darauf, daß es sich hier lediglich um Ordnungsschwierigkeiten handelt und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sie niemals kausal für den Bankbruch werden können, Bedenken geltend gemacht worden sind [116]), so ist auch im französischen Recht unter dem Gesichtspunkt, daß die Verletzung der Buchdelikte, insbesondere in Hinblick auf die in art. 591 c. d. c. aufgenommene Bilanz, keinen Schaden der Gläubigergesamtheit zur Folge haben müssen, gegen die Einfügung der neuen Bestimmung des art. 591 c. d. c. „soit par son bilan" Widerspruch erhoben worden [117]).

II. Der subjektive Tatbestand.

§ 32.

Während der einfache Bankerutt dem äußeren Tatbestand nach dem betrügerischen Bankerutt entspricht und ZE und KE hier wie dort gleiche Bedeutung haben, liegt der Unterschied im Verschulden. Während beim betrügerischen Bankerutt die Absicht der Gläubigerbenachteiligung erforderlich ist, gehört sie nicht zum einfachen Bankerutt. Das ist im wesentlichen der Standpunkt des vorbildlichen c. d. c., der nur durch das richterliche Ermessen Beweglichkeit in das starre System bringt. Das französische Gesetz bestraft nur die Nachlässigkeit, die Unvorsichtigkeit [118]) des Kaufmannes. In subjektiver Hinsicht nun stellt das deutsche Gesetz, abgesehen von Fall 2, kein Erfordernis auf. So wurde dann auch zunächst vom Reichsgericht angenommen, daß die vorliegende Bestimmung kein Verschulden in der Person des Täters voraussetzt [119]), um jedoch später sich dahin zu verbessern, daß ein Verschulden, welches weder

---

[114]) vgl. oben S. 9.

[115]) vgl. oben S. 13.

[116]) Wach, VDBT, S. 94/95.

[117]) vgl. Chauveau et Faustin Hélie, a. a. O., S. 355: „Cette nouvelle disposition de la lie n'apporte donc aucun dommage réel aux crüanciers; elle ne diminue nullement leur gage. C'est une fraude coupable sans doute, mais qui, en définitive, ne cause aucun préjudice aux tiers."

[118]) Garraud, a. a. O., S. 11 und vgl. oben S. 14.

[119]) RGSt 4, 419/20; 5, 410.

Vorsatz noch Fahrlässigkeit umfaßt, zur Bestrafung erforderlich sei [120]).

Die im Schrifttum herrschende Lehre verlangt bezüglich der einzelnen Bankerutthandlungen Vorsatz, und nur im Falle 2 des § 240 KO, im übrigen nur Fahrlässigkeit [121]), die nicht über die einzelnen Bankerutthandlungen hinaus einen bestimmt vorgestellten Erfolg mit zu umfassen braucht [122]). Da nun aber der einfache Bankerutt wegen der Gleichheit des objektiven Tatbestandes sich in subjektiver Beziehung von dem betrügerischen unterscheiden muß, wäre die Folge, daß für den einfachen Bankerutt nur die Fälle in Betracht kämen, die aus Fahrlässigkeit, aber nicht die, die aus Vorsatz begangen werden. Wenn man jedoch den einfachen Bankerutt betrachtet, so gelangt man dabei zu Unbilligkeiten, die mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar sind. So ist mit Recht darauf hingewiesen worden [123]), daß hier infolge der Übereinstimmung der Buchdelikte des § 240 mit denen des 239 KO — bis auf die Benachteiligungsabsicht — Fahrlässigkeit anzunehmen mit dem auf Vorsatz hinweisenden Wortlaut nicht vereinbar sei. Ebenso wie „Vernichten" auf das vorsätzliche und nicht auf das ungewollte, nachlässige Zerstören hindeute, so sei auch ein fahrlässiges „Verheimlichen" begrifflich nicht möglich. Auch sind Fälle denkbar, in denen der Schuldner vorsätzlich durch Ausgabe übermäßiger Summen seine Gläubiger hat benachteiligen wollen, Fälle, die wegen einfachen Bankerutts nicht bestraft werden können, da die oberste Verschuldungsgrenze nach der herrschenden Lehre im dolus eventualis zu suchen ist. Diese Unbilligkeiten können nur vermieden werden, wenn das Verschulden in der vorsätzlichen Begehung der einzelnen Bankerutthandlungen gesehen wird [124]).

Da dem englischen Recht die Unterscheidung in einfachen und betrügerischen Bankerutt unbekannt ist, kann bezüglich des Verschuldens auf die Ausführungen oben S. 32 verwiesen werden.

---

120) RGSt 14, 80; 16, 277; 29,22; Mewes, Goltd. Arch., Bd. 36, S. 390 ff.

121) Binding, Lb., S. 436 ff.; Liszt-Schmidt, § 137 III 1; Meyer-Allfeld, a. a. O., S. 467; Olshausen, a. a. O., Anm. 20 zu § 240; Petersen-Kleinfeller, a. a. O., Anm. 44 zu § 240; Leipz. Komm., Anm. 18 zu § 240.

122) Frank, § 240 I.

123) Wach, VDBT, S. 84/85.

124) Frank, § 240 I; Wachenfeld, a. a. O., S. 432; Gerland, a. a. O., S. 494.

E. Die Verbrechensformen des einfachen und betrügerischen Bankerutts.

I. Teilnahme.

§ 33.

1. Es ist bestritten, ob Teilnahme beim betrügerischen Bankerutt möglich ist. Einzelne[125]) sind der Meinung, daß es beim Bankerutt eine strafbare Teilnahme als solche überhaupt nicht gäbe, weil bereits in § 242 KO darüber Auskunft gegeben worden wäre, in wieweit andere Personen als der Gemeinschuldner wegen einer beim Bankerutt entfalteten Tätigkeit zur Verantwortung gezogen werden könne. Die herrschende Lehre nimmt dagegen mit Recht an, daß § 242 KO den besonderen Fall des Nichteinverständnisses des Dritten mit dem Schuldner erfassen will. Sie gelangt auf diese Weise zu der Annahme der Teilnahme am betrügerischen Bankerutt[126]). Auch im Falle des einfachen Bankerutts herrscht über die Möglichkeit der Teilnahme Streit. So wird behauptet, daß lediglich die allgemeinen Grundsätze (§ 47 ff. StGB) Anwendung finden sollen ohne Rücksicht auf die vorsätzliche oder fahrlässige Begehung des Delikts[127]); manche lehnen, wie bereits angedeutet, die Möglichkeit einer Teilnahme überhaupt ab. Die herrschende Lehre beschränkt die Teilnahme auf den Fall der vorsätzlichen Begehung der Bankeruttdelikte[128]), obwohl das Ergebnis, wie Wach[129]) gezeigt hat, nicht befriedigt.

2. Nach französischem Recht ist Teilnahme nur beim betrügerischen Bankerutt zugelassen. Das ergibt sich aus art. 593 c. d. c., der sich auf art. 60 C. pén. bezieht[130]). Anders ist es beim einfachen Bankerutt. Hier sollen nur die Täter, nicht die Teilnehmer bestraft werden. Für diese Einschränkung wird eine zweifache Begründung gegeben. Einmal wird darauf hingewiesen, daß der c. d. c. des Jahres 1807 sowohl beim einfachen als auch beim betrügerischen Bankerutt die Teilnahme ausschloß und das Gesetz vom Jahre 1838 sie nur bei letzterem wieder zugelassen hat[131]). Auf den einfachen Bankerutt bezieht sich demnach die Ausnahmebestimmung des art. 59 C. pén. „à moins que la loi n'en ait autrement disposé". Zum anderen ist darauf hingewiesen worden, daß die Bankerutthandlungen

---

[125]) Jäger, a. a. O., S. 956.

[126]) Neumeyer, a. a. O., S. 180; RGSt 31, 410; 9, 430; 21, 293.

[127]) Reichart, Ger.S., Bd. 48, S. 296 ff.

[128]) Frank, § 240 VI; RGSt 45, 89; 16, 277.

[129]) S. 85 (VDBT).

[130]) vgl. oben S. 24 und Garraud, a. a. O., S. 20.

[131]) Garraud, a. a. O., S. 20.

des einfachen Bankerutts mehr persönlicher Natur sind und damit nur von dem falliten Kaufmann und nicht von Teilnehmern begangen oder Unterstützung finden können[132]), und daß es sich bei dieser strafbaren Handlung mehr um ein Versehen, eine Nachlässigkeit des Kaufmanns handelt[133]). Entscheidend dürfte jedoch sein, daß nur in art. 593 c. d. c. auf art. 60 C. pén. verwiesen wird, woraus folgt, daß infolge des Fehlens einer entsprechenden Vorschrift beim einfachen Bankerutt Teilnahme an diesem nicht möglich ist[134]). Die Regelung ist nun so, daß art. 593 c. d. c. besondere Teilnahmefälle herausstellt, ohne damit die umfassendere Bestimmung des art. 60 C. pén., nach der auch Beihilfe, Anstiftung auf Grund von Drohungen oder Versprechungen möglich ist[135]), außer Kraft zu setzen. Demnach ist, wie im französischen Strafrecht überhaupt, die Strafbarkeit der Teilnehmer unabhängig von der Bestrafung des Täters — z. B. wenn der Konkursschuldner nicht mit betrügerischer Absicht gehandelt hat, wohl aber der Teilnehmer — so daß bei Freisprechung des Täters Verurteilung des Teilnehmers möglich ist[136]).

3. Da dem englischen Recht die Unterscheidung in einfachen und betrügerischen Bankerutt fremd ist[137]), kommen die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme[138]) zur Anwendung.

Zunächst ist hier zu beachten, daß bei Begehung von „misdemeanours" ein Unterschied in der Bestrafung zwischen Tätern und Teilnehmern nicht gemacht wird; dieser Unterschied besteht nur bei Verbrechen (felonies). Dieser Grundsatz gilt nicht nur im „Common Law", sondern ist durch „Statute" gesetzlich festgelegt worden[139]),

[132]) Cass., 10 oct. 1844 (S. 44. 1. 750).

[133]) Chauveau et Faustin Hélie, a. a. O., S. 352.

[134]) Lyon-Caen et Renault, a. a. O., S. 275.

[135]) Cass., 21 déc. 1854 (Bull. crim. no. 352); 25 juin 1857 (Bull. crim. no. 241).

[136]) Garraud, a. a. O., S. 21.

[137]) vgl. oben S. 29.

[138]) Das englische Recht kennt folgende Formen der Täterschaft und Teilnahme, die sich zum Teil decken (eine genauere Darstellung liegt nicht im Rahmen der Arbeit, vgl. über die Einzelheiten Russel, a. a. O., S. 142 ff.; Archbold, S. 1431 ff.) und mit dem deutschen Recht wenig Berührungspunkte aufzuweisen haben: 1. Principals in the first degree. 2. Principals in the second degree. 3. Accessories before the fact. 4. Accessories after the fact. 5. Abettors in misdemeanour.

[139]) vgl. sect. 8 der „Accessories and Abettors Act" (1861, 24 & 25 Vict. c. 94). — Whosoever shall aid, abet, counsel, or procure the commission of any misdemeanour whether the same be a misdemeanour at common law or by virtue of any Act passed or to be passed, shall be liable to be tried, indicted, and punished as a principal offender. Vgl. auch R. v. Marny (1907), 1 K. B. 388; R. v. Clayton, 1 C. & K. 128; R. v. Molard, 2 Mood. 276; R. v. Greenwood, 2 Den. 453.

so daß er sich auch auf die Konkursvergehen, die im wesentlichen „misdemeanours“ [140]) sind, bezieht. In der Rechtsprechung haben innerhalb der Konkursdelikte daher nur Fälle von „Criminal Conspiracy“ [141]) zu Entscheidungen Anlaß gegeben. So hat man dort „Conspiracy“ angenommen und Bestrafung eintreten lassen, wo der Schuldner und ein Dritter übereingekommen waren [142]), die Gläubigergesamtheit durch Verfügungen über die Konkursmasse zu schädigen [143]), in derselben Absicht das Vermögen des Schuldners zu verheimlichen [144]) oder zwölf Monate vor Konkurseröffnung betrügerisch Vermögen des Schuldners bis zum Werte von 10 Pfund beiseite zu schaffen. In dem letzten Fall hat man auch Bestrafung erfolgen lassen, obwohl es zu einer Konkurseröffnung nicht gekommen ist [145]).

II. Versuch.

§ 34.

1. Praktisch fast ohne Bedeutung ist die Frage nach der Möglichkeit des Versuches, da im Fall des Nichteintretens der Zahlungseinstellung nichts bekannt wird [146]). Beim einfachen Bankerutt ist strafbarer Versuch ausgeschlossen, da es sich um ein Vergehen handelt, und eine ausdrückliche Bestimmung seiner Strafbarkeit sowohl im deutschen als auch im französischen Recht [147]) fehlt. Beim betrügerischen Bankerutt wird zum Teil der Versuch für ausgeschlossen gehalten [148]), von anderer Seite wird er aber angenommen, wenn KE und ZE vorliegen [149]), aber auch ohne Vorliegen dieser beiden

---

[140]) vgl. sect. 154 ff., B. A. 1914 (oben S. 33) und insbesondere sect. 157 sub-sect. 9, 10, 11 mit dem Hinweis auf die Teilnahme „who is privy“.

[141]) sog. „Inchoate Crime“ (so Kenny, Outlines, S. 81 ff.). Hierzu werden gerechnet: 1. Incitement, 2. Conspiracy, 3. Attempts; vgl. über diese Begriffe auch im einzelnen Archbold, a. a. O., S. 1411 ff.

[142]) Die Bestrafung richtet sich nach dem Vergehen oder Verbrechen, welches den Gegenstand der „Conspiracy“ gebildet hat, vgl. Archbold, a. a. O., S. 1419.

[143]) R. v. Hale, 1 F & F. 33.

[144]) R. v. Jones, 4 B. & Ad. 345.

[145]) R. v. Heymann, L. R. & Q. B. 102.

[146]) Stenglein, a. a. O., Anm. 27 zu § 239.

[147]) Garraud, a. a. O., S. 19.

[148]) Jäger, a. a. O., S. 955 und S. 970.

[149]) Binding, Lb., S. 429; Liszt-Schmidt, § 137 II 3c; Meves, Goltd. Arch., Bd. 36, S. 384; Finger, Lb., S. 318.

[150]) Petersen-Kleinfeller, a. a. O., Anm. 41 zu § 239.

Merkmale wird er für möglich gehalten[150]). Vom Standpunkt der oben S. 103 vertretenen Ansicht, daß ZE und KE lediglich die Bedeutung eines Erkenntnisgrundes der Gläubigerbenachteiligung haben, ist im Anschluß an diese Lehre auch bei Fehlen der beiden Erfordernisse, ZE und KE, Versuch anzunehmen.

2. Im französischen Recht ist der Versuch des betrügerischen Bankerutts strafbar, da es sich um ein Verbrechen handelt (crime), und die art. 2 und 3 C. pén. zum Zuge kommen.

3. Im englischen Recht ist der Versuch[151]) hier wie bei allen strafbaren Handlungen möglich und an die Konkurseröffnung bezüglich seiner Bestrafung nicht gebunden. Vielmehr greifen die allgemeinen Grundsätze Platz, wonach der Versuch der Begehung von „felonies“[152]) oder „misdemeanours“[153]) sowohl nach „Common Law“ als auch nach „Statute“[154]) als selbständiges Vergehen (misdemeanour) mit Gefängnis bestraft wird.

III. Verjährung.

§ 35.

1. Läßt man im Anschluß an Frank[155]) die Verjährung mit dem Augenblick der körperlichen Tätigkeit beginnen, so kommt als maßgeblicher Zeitpunkt nur die Bankerutthandlung in Betracht und nicht die ZE und KE[156]). Diesen beiden Merkmalen kommt nach der hier vertretenen Ansicht nur insofern Bedeutung zu, als ohne sie keine strafbare Handlung vorliegen kann, und dann die Frage der Verjährung praktisch ohne Belang ist. Die herrschende Meinung dagegen[157]) nimmt meist nur als Konsequenz der hinsichtlich des Charakters der ZE und KE und der Bankerutthandlungen vertre-

---

151) attempt to commit a crime, vgl. über die Einzelheiten Archbold, a. a. O., S. 1427.

152) R. v. Higgins, 2 East 521; R. v. Kinnersley, 1 STr. 196; R. v. Taylor, 1 F & F. 511; R. v. Duckworth (1892), 2 Q. B. 83.

153) R. v. Courtwright (1886), R. & R. 107; R. v. Higgins, 2 East 521; R. v. Welham, 1 Cox 192; R. v. Clapman, 1 Den. 432; R. v. Butler, 6 E & P. 368; R. v. Roderick, 7 C. & P. 795; R. v. Martin, 2 Mood 123; R. v. Hensler, 11 Cox 570; R. v. Ransford, 13 Cox 9.

154) vgl. etwa sect. 9 der „Criminal Procedure Act“ des Jahres 1851 (14 & 15 Vict. c. 100).

155) § 239 VI.

156) Frank, 239 VI; Wach, VDBT, S. 69; Reichart, Ger.S., Bd. 48, S. 294.

157) Binding, Lb., S. 430; Meves, Goltd. Arch., Bd. 38, S. 394; Meyer-Allfeld, a. a. O., S. 467; Petersen-Kleinfeller, a. a. O., Anm. 5 zu § 239; Olshausen, a. a. O., Anm. 35 zu § 239.

tenen Ansicht und ohne weitere Begründung entweder die Bankerutthandlungen oder das Fallissement als den Zeitpunkt des Beginns der Verjährung an.

2. Entsprechend der Vorschriften der art. 637 und 638 c. instr. crim. verjährt der einfache und der betrügerische Bankerutt nach drei bezw. zehn Jahren. Über den Zeitpunkt des Beginns der Verjährung herrscht im französischen Recht ebenfalls Streit[158]). Die Entscheidung muß von denjenigen, welche die Ansicht vertreten, daß zur Strafverfolgung der Bankeruttdelikte die Konkurseröffnung kein notwendiger Bestandteil sei, naturgemäß anders getroffen werden als von der entgegengesetzten Lehre, die eine Strafverfolgung von der vorhergehenden KE durch das „Tribunal de Commerce" abhängig machen will[159]). Nach der im Schrifttum vorherrschenden Meinung beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Zahlungseinstellung. Wenn es sich aber um nach der Zahlungseinstellung eintretende Fälle der art. 585 Fall 4, 586 Fall 2 und 5 c. d. c. handelt, so wird als Ausgangspunkt der Verjährung der Zeitpunkt der Bankerutthandlungen angenommen[160]). Nach der entgegengesetzten Ansicht beginnt der Lauf der Verjährung erst mit der durch das „Tribunal de Commerce" ausgesprochenen KE. Die Verjährung der diesem Zeitpunkt nachfolgenden Bankerutthandlungen, wie die Zahlung eines Gläubigers zum Nachteil der Mitgläubiger oder die Nichterrichtung der Bilanz[161]), beginnt mit dem Augenblick ihrer Begehung.

3. Es ist eine Besonderheit des „Criminal Law", daß die Strafverfolgung grundsätzlich nicht verjährt. Für das „Common Law" wird dies damit begründet, daß die höchste staatliche Autorität (the king) für Nachlässigkeiten in der Strafverfolgung nicht verantwortlich zu machen sei, so daß diese, durch Zeitablauf unbeeinflußt, jederzeit aufgenommen werden kann (nullum tempus occurrit regi)[162]). Dieser Grundsatz ist jedoch durch „Statute" durchbrochen worden. Insbesondere ist durch die Einführung des summarischen Verfahrens auf Grund der „Summary Jurisdiction Act" des Jahres 1879[163]) auch die Verjährung grundsätzlich auf sechs Monate festgesetzt worden[164]). Jedoch besteht auch die Möglichkeit, daß in den einzelnen „Statutes" eine andere Regelung getroffen werden kann, die

---

[158]) Lyon-Caen et Renault, a. a. O., S. 281.

[159]) vgl. oben S. 55.

[160]) Lyon-Caen et Renault, a. a. O., S. 281; Garraud, a. a. O., S. 8.

[161]) Cass., 22 janv. 1847 (S. 47, 1. 472); 9 juin 1864, S. 64. 1. 343).

[162]) vgl. Kenny, Outlines, S. 428.

[163]) 42 & 43 Vict. c. 49.

[164]) Es sei denn, es handelt sich um ein fortgesetztes Delikt (continuing offence), vgl. London County Council v. Worley (1894), 2 Q. B. 826.

jedoch nur innerhalb dieses bestimmten Gesetzes Geltung hat. So ist denn auch in der B. A. 1914, sect. 164 sub.-sect. 2 festgelegt, daß das summarische Verfahren innerhalb eines Jahres oder höchstens nach drei Jahren nach dem Zeitpunkt der Entdeckung des Konkursvergehens angestrengt werden kann [165]).

IV. Konkurrenz.

§ 36

1. Treffen mehrere Bankerutthandlungen des einfachen oder mehrere Bankerutthandlungen des betrügerischen Bankerutts zusammen, so liegt nach der herrschenden Lehre nur eine strafbare Handlung vor, mit der Begründung, daß die die Strafbarkeit begründende Gefährdung oder Benachteiligung als Einheit aufgefaßt werden muß, und daß der zahlungsunfähige Schuldner nicht wegen der Bankerutthandlungen, sondern wegen seines gesamten wirtschaftlichen Verhaltens bestraft wird [166]). Auch dann wird von der herrschenden Meinung Idealkonkurrenz angenommen, wenn bei Einheit der ZE oder KE Handlungen des einfachen und des betrügerischen Bankerutts zusammentreffen, da es sich um zwei subsidiäre Verbrechensformen handele, von denen dem betrügerischen Bankerutt als dem weitergehenden Strafanspruch der Vorrang gebühre [167]).

2. Im französischen Recht ist die Konkurrenz stark umstritten und hat im Anschluß an die Frage, ob sich der strafbare Bankerutt als einheitliches (délit unique) oder als zusammengesetztes Delikt (délit complexe) auffassen läßt, Erörterung gefunden. Die Anhänger der ersten Ansicht halten eine Bestrafung des einmal freigesprochenen Schuldners wegen einer anderen Bankerutthandlung,

---

[165]) sect 164 sub-sect. 2: Summary proceedings in respect of any such offence shall not be instituted after one year from the first discovery thereof either by the official receiver or by the trustee in the bankruptcy, or, in the case of proceedings instituted by a creditor, by the creditor, nor in any case shall they be instituted after three years from the commission of the offence.

Als Anfang der Verjährung wird allgemein und nicht nur für die B. A. 1914 der Zeitpunkt angenommen, wo das Gericht von der Gesetzesverletzung Kenntnis erlangt hat. Beardsley v. Giddings (1904), 1 K. B. 1847. Brooks v. Bagshaw (1904), 2 K. B. 798; R. v. Priestley, 49 J. P. 148; vgl. auch Russell, Vol. 2, S. 1787.

[166]) Frank, § 239 VII; Jäger, a. a. O., S. 956; Hälschner, a. a. O., S. 418; Liszt-Schmidt, § 137 II 3; Meyer-Allfeld, a. a. O., S. 469; Stenglein, a. a. O., Anm. 29 zu § 239; Petersen-Kleinfeller, a. a. O., Anm. 8 zu § 239; RGSt 2, 340, 6, 97.

[167]) Frank, § 240 V; Jäger, a. a. O., S. 957 und die eben genannten.

sei es auch aus dem Bereiche des betrügerischen Bankerutts, für ausgeschlossen. Die Begründung hierzu ist in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht, daß das Gesetz nicht die Bankerutthandlungen, sondern die Gläubigerschädigung ganz allgemein bestrafen will. Im übrigen stände eine Bestrafung mit dem Grundsatz ne bis in idem im Widerspruch [168]). Diejenigen, welche die Bankeruttdelikte als zusammengesetzte strafbare Handlung auffassen, halten auch im Falle der Freisprechung des Angeklagten eine Verurteilung wegen einer anderen Bankerutthandlung für möglich, da beide Delikte, einfacher und betrügerischer Bankerutt, sich ihrer Ansicht nach in ihrem Aufbau und Wesen decken. Sie schränken dahingehend ein, daß, wenn verschiedene Bankerutthandlungen derselben strafbaren Handlung — einfacher oder betrügerischer Bankerutt — vorliegen, bei Freisprechung wegen der einen nur dann das Verfahren wegen Verletzung einer anderen erneut eingeleitet werden darf, wenn beide Handlungen nicht aus demselben Motiv entspringen, d. h. wenn die zweite Bankerutthandlung zusammen mit der ersten keine einheitliche Handlung bildet [169]).

3. Eine einheitliche Beantwortung der Frage, ob beim Zusammentreffen mehrerer Bankerutthandlungen der sect. 154 ff. B. A. 1914 Ideal- oder Realkonkurrenz anzunehmen ist, kann für das englische Recht nicht gegeben werden, da es im freien Ermessen des Richters liegt, ob er die Strafen der zusammentreffenden Delikte „concurrently" oder „consecutively" verhängen will [170]). Wenn die erstere Methode gewählt wird, müssen die einzelnen Strafen zusammengezogen werden, und der Täter wird nach Verbüßung der längsten Strafe in Freiheit gesetzt; wenn aber die zweite Methode angewandt wird, so muß getrennte Verurteilung und Bestrafung jedes einzelnen Deliktes erfolgen. Hier werden die einzelnen verhängten Strafen demnach nicht zusammengezogen, vielmehr beginnt die spätere Strafperiode erst, wenn die früheren verbüßt sind.

In der Praxis werden jedoch zumeist die verschiedenen Strafen zusammengezogen (to run concurrently). „Consecutive sentences" erfolgen in der Regel nur dann, wenn es sich um völlig verschiedene Arten von Delikten handelt [171]).

---

[168]) Lyon-Caen et Renault, a. a. O., S. 274; Thaller, Traité Général, S. 584; vgl. auch art. 360 c. instr. crim. Toute personne acquittée légalement ne pourra plus être reprise ni accusée à raison du même fait.

[169]) Garraud, a. a. O., S. 26.

[170]) vgl. über die Einzelheiten Stephen, Crimes S. 406; Archbold, a. a. O., S. 231; Stephen, Digest of Cr. L., S. 30; Russells, Vol. 1, S. 4, 6, 252.

[171]) Stephen, Crimes S. 406.

F. Verwandte Delikte.

I. Gläubigerbegünstigung, § 241 KO.

§ 37.

1. Die rechtliche Stellung der Gläubigerbegünstigung innerhalb der Konkursdelikte ist bestritten. Viele sehen in dieser strafbaren Handlung nur einen privilegierten Fall des betrügerischen Bankerutts[172]), da der Begünstigungsakt als ein „Beseitigen" oder als ein „Veräußern" zu denken sei und damit dieser Vorgang lediglich ein Spezialfalll des § 239 Fall 1 KO darstelle.

Im Anschluß an die oben S. 60/61 als richtig erkannte Ansicht, daß diese beiden Merkmale nicht unter den Tatbestand des § 239 Fall 1 KO fallen, und unter Berücksichtigung, daß eine vor Eintritt der ZE erfolgte Gläubigerbegünstigung als betrügerischer Bankerutt aufzufassen sein würde[173]), kann der herrschenden Lehre nicht gefolgt werden. Man wird sich vielmehr der Meinung anzuschließen haben, die in der Gläubigerbegünstigung ein selbständiges Delikt sieht, und die Gläubigerbenachteiligung wesentlich in der konkursmäßig gleichen Lage findet[174]).

Die Handlung des Tatbestandes besteht darin, daß einem Gläubiger Sicherung oder Befriedigung gewährt wird, die er überhaupt nicht oder nicht der Art oder nicht der Zeit nach zu beanspruchen hat[175]). Unter Sicherung sind alle Rechtshandlungen zu verstehen, welche dem Gläubiger bei der Verteilung des schuldnerischen Vermögens einen Vorzug geben. Darunter fällt insbesondere die Pfandbestellung und die Gewährung der Möglichkeit, sich ein dem Pfandrecht ähnliches Recht zu verschaffen, z. B. die Gewährung eines Vollstreckungstitels[176]). In diesem Fallle ist aber erforderlich, daß der Begünstigte von dieser Möglichkeit Gebrauch macht[177]). Als Hauptfall einer unter den vorliegenden Tatbestand fallenden Befriedigung mag noch die Hingabe an Erfüllungsstatt hervorgehoben werden. In Übereinstimmung mit dem französischen Recht steht auch die Ansicht, die nur die Konkursgläubiger als Berechtigte im Sinne dieser Stelle auffassen wollen[178]) und nicht auch die Absonderungsberechtigten[179]).

[172]) Wach, VDBT, S. 76; Olshausen, a. a. O., Anm. 1 zu § 241; Binding, Lb., S. 442; RGSt, 6, 94; 36, 349.

[173]) So Wach, VDBT, S. 78.

[174]) Frank, § 241, I; Jäger, a. a. O., S. 973; Reichart, Ger., S., Bd. 48, S. 318.

[175]) Frank, § 241, II.

[176]) Petersen-Kleinfeller, a. a. O., Anm. 2 zu § 241; RGSt 4, 64; 20, 303.

[177]) Frank, § 241 II; RGSt 4, 61; 520; 30, 47.

[178]) Jäger, a. a. O., S. 973.

[179]) Binding, Lb., S. 442; Olshausen, a. a. O., Anm. 30 zu § 241.

2. Die Gläubigerbegünstigung kann nur vorsätzlich begangen werden. Dies ist unbestritten. Der Inhalt des Vorsatzes besteht in erster Linie in der Kenntnis der ZE, in dem Bewußtsein des Täters, daß er als zahlungsunfähiger Schuldner einem Gläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt hat, welche dieser in der gewährten Weise nicht zu beanspruchen hatte. Daraus folgt, daß die Begünstigungshandlung nach Eintritt der ZE vorgenommen werden muß[180]). Was jedoch unter der Absicht, einen Gläubiger vor den übrigen zu begünstigen, zu verstehen ist, ist bestritten[181]). Die herrschende Lehre sieht in der Absicht, das Bewußtsein der unzulässigen Bevorzugung mit dem sich verbindenden Bewußtsein der Benachteiligung der übrigen Gläubiger[182]). Im Anschluß an die von Frank[183]) vertretene Ansicht und unter Ablehnung der herrschenden Lehre aus dem Gesichtspunkt, daß das Bewußtsein der Benachteiligung der übrigen Gläubiger so gut wie bei allen Schuldnern selbstverständlich sein wird, kann unter diesem Schuldelement nur der eigentliche Zweck, die Vorstellung, die den Täter zum Handeln bestimmte, verstanden werden.

II. Schuldnerbegünstigung, § 242 KO.

§ 38.

1. Die Schuldnerbegünstigung ist dem betrügerischen Bankerutt verwandt, unterscheidet sich aber von dieser strafbaren Handlung dadurch, daß die Bankerutthandlungen nicht von dem Schuldner selbst, sondern von einem Dritten vorgenommen werden. Die strafbare Handlung besteht in der Unterdrückung von Aktiven, dem Verheimlichen oder Beiseiteschaffen von Vermögensstücken des Gemeinschuldners, und in der Aufstellung von Passiven, dem Aufstellen erdichteter Forderungen im Verfahren, sei es im eigenen Namen, sei es durch vorgeschobene Personen. Damit ist man dem Beispiel des französischen Rechts art. 593 c. d. c. gefolgt[184]) mit dem Unterschied, daß das deutsche Recht in dem Fall 2 des § 242 KO

---

[180]) Ebenso das französische Recht; si, après cessation de ses paiements, il a payé un créancier au préjudice de la masse; vgl. oben S. 16.

[181]) Diese Frage ist im französischen Recht nicht zu stellen, da die vom Schuldner verfolgte Absicht insofern ohne Bedeutung ist, als lediglich objektiv Benachteiligung gefordert wird; vgl. oben S. 17. Das vorliegende Delikt hat im englischen Konkursstrafrecht keine Erwähnung gefunden.

[182]) Meyer-Allfeld, a. a. O., S. 468 und Anm. 31; Reichart, Ger. S., Bd. 48, S. 321; RGSt, 24, 7; 39, 136.

[183]) § 241, IV.

[184]) vgl. oben S. 24.

im Gegensatz zum französischen Recht ein Handeln im Interesse des Schuldners voraussetzt.

Die Bedeutung der ZE und KE ist dieselbe wie beim betrügerischen Bankerutt: Die Benachteiligung oder Gefährdung der Gläubiger darf erst bei ZE und KE angenommen werden[185]). Ob die Verheimlichung usw. der ZE vorangehen oder nachfolgen, ist wie im Falle des § 239 KO unerheblich[186]). Unbestritten ist, daß die zweite hier genannte Bankerutthandlung erst im Verfahren vorgenommen werden kann. Welches Verfahren hier gemeint ist, wird verschieden beantwortet. Die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller versteht hierunter nur das Konkursverfahren und unter Geltendmachung dementsprechend die konkursmäßige Anmeldung[187]). Andere wiederum wollen auch das außergerichtliche Vergleichsverfahren wie das Vorverfahren hierher rechnen[188]).

2. In subjektiver Beziehung wird von der herrschenden Lehre im Fall 1 des § 242 das Bewußtsein des Täters, durch diese Handlungen die Befriedigung der Gläubiger zu vereiteln, und ein Handeln im Interesse gefordert[189]), während andere nicht einmal das Bewußtsein der Gläubigerbenachteiligung für erforderlich halten[190]). Das französische Recht hat die Worte „dans l'intérêt du failli" nur aufgenommen, um anderenfalls eine Bestrafung wegen Diebstahls eintreten zu lassen[191]), nicht aber eine Bestrafung der Beihilfe.

3. Im zweiten Fall des § 242 KO ist dieser Absicht gleichgestellt, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen[192]). Ob Teilnahme am betrügerischen Bankerutt auch unter den vorliegenden Tatbestand fallen kann, wird von manchen bestritten[193]), aber von der herrschenden Meinung angenommen[194]).

Sehr umstritten ist die Frage, wie es zu halten sei, wenn sich jemand in Bezug auf ein und dieselbe ZE und KE sowohl den vorliegenden Tatbestand verletzt, als sich auch der Beihilfe zum Verbrechen des § 239 KO schuldig macht. Einzelne wollen die Schuldnerbegünstigung nur zur Anwendung bringen, wenn Beihilfe zu

---

185) Frank, § 242, II.

186) Jäger, a. a. O., S. 979.

187) Frank, § 242 II; Jäger, a. a. O., S. 980; Petersen-Kleinfeller, a. a. O., Anm. 3 zu § 242.

188) Stenglein, a. a. O., Anm. 7 zu § 242; Olshausen, a. a. O., Anm. 4 zu § 242.

189) Frank, § 242, III 1; Jäger, a. a. O., S. 980.

190) Merkel, a. a. O., S. 824.

191) vgl. oben S. 20.

192) vgl. auch für das französische Recht oben S. 21, wo das Interesse nicht gefordert wird.

193) vgl. oben S. 70.

194) Frank, § 242, I; so auch das französische Recht, vgl. oben S. 20.

§ 239 KO nicht gegeben ist[195]), andere wiederum halten in diesem Falle Idealkonkurrenz für möglich[196]). Beide Ansichten weisen jedoch hinsichtlich der Strafbarkeit keinen Unterschied auf, als auch bei Zulassung von Idealkonkurrenz die Strafe nur auf Grund von § 239 KO in Verbindung mit § 49 StGB bestimmt werden kann[197]).

4. Im englischen Recht hat die Bankeruttunterstützung in der Form der bisher besprochenen Rechte keine Erwähnung gefunden. Wohl aber ist in sect. 160 B. A. 1914 als selbständiges Delikt die Anmeldung nicht existierender Forderungen seitens der Gläubiger oder der Personen, die sich als Gläubiger ausgeben, unter Strafe gestellt worden. Aber das Gesetz bestraft nicht das Handeln im Interesse des Schuldners, sondern die betrügerische Absicht der Gläubiger, sich selbst unberechtigte Vorteile zu verschaffen. Damit hat dieser Tatbestand mit den Vorschriften des französischen und deutschen Rechts keine näheren Berührungspunkte.

III. Stimmverkauf. § 243 KO.

§ 39.

Der Stimmverkauf oder die passive Gläubigerbestechung ist dem art. 597 c. d. c. entlehnt[198]). Die weitergehende Bestimmung der preußischen KO (§§ 309, 341 erste Hälfte), wonach die Konkursgläubiger auch für den Fall mit Strafe bedroht wurden, daß sie in Kenntnis der ZE des Gemeinschuldners zu ihrem Vorteil und zum Nachteil der übrigen Gläubiger mit dem Gemeinschuldner einen besonderen Vertrag eingegangen sind[199]), ist als zu hart absichtlich nicht aufgenommen worden[200]).

Die Handlung ist die gleiche wie im französischen Recht und besteht darin, daß der Gläubiger zusagt, bei einer demnächst erfolgenden Abstimmung der Konkursgläubiger seine Stimme in einem gewissen Sinne abzugeben, und daß er sich dafür besondere Vorteile gewähren oder versprechen läßt. In Übereinstimmung mit dem französischen Recht ist es auf die Bestrafung des Täters ohne Einfluß, ob die Abstimmung von Erfolg begleitet gewesen ist oder

---

[195]) Binding, Lb., S. 444; Hälschner, a. a. O., S. 241; Meyer-Allfeld, a. a. O., S. 469.

[196]) Leipz. Komm. Anm. 10 zu § 242; Schwartz, a. a. O., Anm. 7 zu § 242; Olshausen, a. a. O., Anm. 9 zu § 242; Frank, ZStW, Bd. 14, S. 444/5.

[197]) Frank, § 242, I.

[198]) vgl. oben S. 25.

[199]) vgl. hierzu den vorbildlichen art. 597, Fall 2, c. d. c., oben S. 27.

[200]) Jäger, a. a. O., S. 981.

nicht[201]). Im Gegensatz zum französischen Recht[202]) herrscht im deutschen Schrifttum darüber Streit, ob die Strafbarkeit des Delikts von einem bereits schwebenden Konkursverfahren abhängig ist[203]), oder nicht[204]). Anschluß verdient die erstere Meinung, da der Wortlaut des Gesetzes — „Gemeinschuldner" — darauf hinweist, daß die Handlung nur nach der KE vorgenommen werden kann[205]). Die Handlung ist mit der Willenseinigung des Schuldners und des Gläubigers vollendet[206]). Was unter dem Begriff „besonderer Vorteil" zu verstehen ist, ist bestritten. Richtiger Ansicht nach können darunter nur solche verstanden werden, welche dem Gläubiger vor den anderen Konkursgläubigern zugute kommen[207]), da das Gesetz unter Betonung der „besonderen" Vorteile mit Deutlichkeit auf den Gegensatz zu diesem Personenkreis hinweist. Die Vorteile können jedoch, dem rechtlichen Verhältnis der Konkursgläubiger untereinander entsprechend, nur pekuniärer Art sein und nicht, wie behauptet worden ist, materieller[208]) oder irgendwelcher Art[209]).

Sowohl das deutsche als auch das französische Recht nehmen den Stimmverkäufer von der Strafbarkeit aus, wenn auch mit verschiedener Begründung[210]).

Im englischen Konkursstrafrecht ist die Materie nicht erschöpfend geregelt. Nur der Fall hat Erwähnung gefunden, wo der Schuldner durch Vorspiegelungen oder andere Betrügereien die Zustimmung zu einem „agreement" hinsichtlich seines Konkurses erschwindelt hat. Der Stimmverkauf als solcher ist im englischen Recht nicht bekannt[211]).

[201]) vgl. oben S. 27 und für das deutsche Recht Merkel, a. a. O., S. 454; Jäger, a. a. O., S. 983.

[202]) vgl. oben S. 27.

[203]) Hälschner, a. a. O., S. 423; Jäger, a. a. O., S. 982.

[204]) Petersen-Kleinfeller, a. a. O., Anm. 3 zu § 243; Th. Wolff, a. a. O., S. 613; Leipz. Komm., Anm. 8 zu § 243; Olshausen, a. a. O., Anm. 3 zu § 243, die aber die Strafbarkeit von der Bedingung des Eintrittes der KE abhängig machen.

[205]) Frank, § 243, II.

[206]) Frank, § 243, II.

[207]) Jäger, a. a. O., S. 983 und für das französische Recht übereinstimmend die oben S. 28 angeführten Entscheidungen.

[208]) Olshausen, a. a. O., Anm. 6 zu § 243; Schwartz, a. a. O., Anm. 5 zu § 243.

[209]) Liszt-Schmidt, § 137, IV, 3. Übereinstimmend hier das französische Recht, welches aber eine scharfe Begriffsbestimmung der „avantages particuliers" nicht gegeben hat, vgl. Cass., 9 août 1862 (S. 62. 1. 220): Ces avantages doivent s'entendre également de toute concession, pécuniaire ou autre."

[210]) Für das französische Recht vgl. oben S. 28. Für das deutsche Recht Jäger, a. a. O., S. 984; Liszt-Schmidt, § 137, III; Frank, § 243, III.

[211]) vgl. oben S. 39.

IV. Erweiterte Täterschaft der Bankeruttdelikte, § 244 KO.

§ 40.

1. Da Fälle möglich sind, wo die Verwaltung des dem Zugriff der Gläubigergesamtheit unterworfenen schuldnerischen Vermögens nicht vom Schuldner selbst, sondern von einzelnen physischen Personen als Vertreter des Vermögens juristischer Personen und gewisser Gemeinschaften zur gesamten Hand ausgeübt wird, hat sich das Bedürfnis geltend gemacht, auch diesen Personenkreis in Erweiterung der Täterschaft bei den Konkursdelikten strafrechtlich zu erfassen.

Durch besondere gesetzliche Bestimmungen sind die Strafvorschriften weiterhin ausgedehnt: Auf die Geschäftsführer einer G. m. b. H. (§ 83), — für die Liquidatoren gilt schon § 244, da solche Gesellschaften nach § 13 Abs. 3 G. m. b. H. Ges. vom 20. Mai 1898 als Handelsgesellschaften gelten[212]), — auf die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit sowie auf die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrates oder ähnlichen Stellen und auf die Liquidatoren eines Vereines, der nach § 128 V. A. Ges. als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu behandeln ist (§§ 144, 145 V. A. Ges.), sowie auf die bayerischen registrierten Gesellschaften (§ 6 E. G. z. KO). Dagegen gilt § 244 KO nicht für die juristischen Personen und für nicht rechtsfähige Vereine, ebenso nicht für Mitglieder der Generalversammlung sowie des Grubenvorstandes einer Gewerkschaft[213]). Die persönlich haftenden Gesellschafter einer Komm.-Ges. auf Aktien, einer Komm.-Ges., sowie die Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft sind persönliche Schuldner und deshalb den §§ 239 bis 241 KO unmittelbar unterworfen[214]).

Unter den mit Strafe bedrohten Handlungen versteht das Gesetz die Bankerutt- und Begünstigungshandlungen, ohne jedoch die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren schlechthin für strafbar zu erklären. Die Stelle sagt vielmehr nur, daß, wenn diese als solche Bankerutt- oder Begünstigungshandlungen begangen haben, sie ebenso haften, als wenn sie Gemeinschuldner wären[215]).

2. Was die subjektive Seite des Tatbestandes anbetrifft, so müssen die fraglichen Handlungen den §§ 239 ff. KO entsprechen. So kann bei einer Mehrheit von Vorstandsmitgliedern nur gegen dasjenige Bestrafung wegen betrügerischen Bankerutts erfolgen, wel-

---

[212]) RGSt, 41, 309; 45, 238.
[213]) RGSt, 38, 200; 49, 248.
[214]) RGSt, 38, 200; 49, 248.
[215]) Frank, § 244, II.

ches mit betrügerischer Absicht gehandelt hat, ebenso in dem Falle, wo im Falle des § 240 KO von einem pflichtwidrigen Verhalten eines Vorstandsmitgliedes gesprochen werden kann [216]).

3. Die vorliegende Stelle ist dem französischen Recht nicht bekannt. Vorstandsmitglieder und Gesellschafter sind daher im Falle des Konkurses der Gesellschaft straffrei. Allerdings hat das Gesetz, wie bereits mehrfach erwähnt, z. B. dort Bestrafung eintreten lassen, wo die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit nicht nach art. 438, 439 c. d. c. ihre Namen enthält oder im Falle des art. 593 No. 3 c. d. c., wo die Gesellschaft nur Mittel zum Zweck ist, um die eigene Person zu verdecken. Schließlich kann auch Bestrafung wegen Teilnahme erfolgen, wenn sie im Falle der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gesellschaft den Gläubigern bei Begehung der strafbaren Handlungen des art. 597 c. d. c. beigestanden haben [217]). Übereinstimmung mit dem deutschen Recht herrscht insofern, als auch hier eine Bestrafung der persönlich haftenden Gesellschafter und persönlich haftender Teilhaber von Gesellschaften eintritt, wenn die von ihnen geleiteten Unternehmungen zusammenbrechen [218]). Es ist des öfteren gefordert worden, die Strafbestimmungen des Konkurses auch auf die Direktoren, Aktionäre, die gleichzeitig Direktoren sind, oder auf Kommanditisten auszudehnen; allerdings bisher ohne jeden Erfolg [219]).

4. Im Gegensatz dazu können nach englischem Recht die verantwortlich Handelnden von companies strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Dieser Personenkreis kann allerdings nicht unmittelbar durch das geltende Konkursgesetz und seine Strafbestimmungen erfaßt werden, da die B. A. 1914 im Gegensatz zum deutschen Recht nur für natürliche Personen, nicht für juristische Personen, insbesondere nicht für companies, die juristischen Personen des Handelsrechts zur Anwendung gelangen kann [220]).

Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit und der Zahlungseinstellung von companies ist jedoch in England ein besonderes gerichtliches Liquidationsverfahren (companies winding up) geschaffen worden und in der „Companies Act" des Jahres 1929 [221]) im einzelnen geregelt. Mit verschiedenen Ausnahmen gelten jedoch im wesentlichen die entsprechenden Bestimmungen der B. A. 1914 [222]), wie auch durch

[216]) Jäger, a. a. O., S. 986.

[217]) Thaller, Traité Général, S. 718.

[218]) Lyon-Caen et Renault, a. a. O., S. 554; Garraud, a. a. O., S. 4, Anm. (7).

[219]) Lyon-Caen et Renault, a. a. O., S. 554.

[220]) Eckstein, a. a. O., S. 14.

[221]) 19 & 20, Geo. V. c. 23.

[222]) Ein Vergleich der beiden Gesetze und Hinweisungen auf Übereinstimmungen finden sich bei Eckstein, a. a. O., jeweils am Ende der einzelnen Kapitel.

sect. 262 C. A. gesetzlich festgelegt worden ist. Nur so ist es zu verstehen, daß die wesentlichsten Strafbestimmungen der B. A. 1914, sect. 154 ff., in diesem Gesetz wiederkehren mit dem Unterschied, daß, dem verschiedenen Verfahren entsprechend, hier nicht der „adjudged bankrupt" oder gegen den „receiving order" ergangen ist, als strafrechtlich verantwortliche Personen benannt werden, sondern die Direktoren und Leiter von companies (director, manager or other officer) für den Fall, daß die company sich entweder freiwillig oder unter Aufsicht des Gerichts in Liquidation befindet. Für den „trustee in bankruptcy" ist dem Liquidationsverfahren der C. A. entsprechend „liquidator" eingesetzt worden [223]). Bis auf diese Änderungen entsprechen sich die Strafbestimmungen beider Gesetze; im einzelnen stimmt sect. 271 C. A. mit sect. 154 B. A. 1914, sect. 273 C. A. mit sect. 156 B. A. 1914, sect. 274 C. A. mit sect. 158 B. A. 1914 überein. Lediglich in sect. 272 C. A. [224]) sind die Strafbestimmungen der sub-sect. 9, sect. 154 B. A. 1914, bzw. sect. 271 die Zerstörung und Änderung von Büchern oder Schriften nochmals als selbständiges Delikt angenommen worden. Der Tatbestand der sect. 155 B. A. 1914 ist in sect. 142 C. A. insofern geändert worden, als hier der „undischarged bankrupt" bestraft wird, welcher als Direktor einer company handelt. Ganz weggefallen ist in der C. A. die Strafbestimmung der B. A. 1914, sect. 157, die Spiel und Wette zum Gegenstand hat [225]), ebenfalls sect. 159 B. A. 1914 und damit die Bestrafung des flüchtigen Schuldners.

Damit unterliegen die Direktoren einer company bis auf vereinzelte Ausnahmen denselben Strafbestimmungen, wie der zahlungsunfähige Schuldner selbst, so daß auf die zu sect. 154 ff. gemachten Ausführungen verwiesen werden kann [226]).

Im englischen Zivilrecht gilt die „rule", daß Direktoren oder Leiter einer company für unerlaubte Handlungen (torts) innerhalb

---

[223]) sect. 271: If any person, being a past or present director, manager or other officer of a company which at the time being of the commission of the alleged offence is being wound up, whether by or under supervision of the court or voluntary, or is subsequently ordered to be wound up by the court or subsequently passes a resolution for winding up. Vgl. hierzu die Fassung der B. A. 1914 in sect. 154 ff., oben S. 97.

[224]) If any director, manager or other officer, or contributory of any company being wound up destroys, mutilates, alters, or falsifies any books, papers, or securities, or makes or is privy to the making of any false or fraudulent entry in any register, book of account, or document belonging to the company with intent to defraud or deceive any person, he shall be guilty of a misdemeanour, and be liable to imprisonment for any term not exceeding two years, with or without hard labour.

[225]) vgl. oben S. 42.

[226]) vgl. oben S. 33 ff.

der company nur dann verantwortlich sind, wenn der Täter nach ihren Weisungen gehandelt hat[227]). Auch soll der gutgläubig im Rahmen seiner Vollmacht handelnde Direktor nicht für Vertragsbrüche dritten Personen gegenüber haften[228]). Die Strafbestimmungen der C. A. haben jedoch diesen Grundsatz durchbrochen. Hier ist der Direktor oder Leiter einer company[229]) grundsätzlich für alle Betrügereien, die während des Liquidationsverfahrens innerhalb der company begangen werden, strafrechtlich verantwortlich[230]). Insbesondere soll dadurch verhindert werden, daß der verantwortliche Direktor sich der Bestrafung insofern entziehen könnte, als er eine unter seiner Kontrolle stehende company zu betrügerischen Zwecken gebraucht[231]).

---

[227]) British Zhomson-Houston v. Sterling Accessories, (1924) 2 Ch. 33; Rainham-Chemical Works v. Belvedere Fish Guano Co., (1921) 2 A. C. 465; Performing Right Society v. Cyril Theatrical Syndicate, (1924) 1 K. B. 1; Booth v. Helliwell, (1914) 3 K. B. 252; Kemp v. Elisha, (1918) 1 K. B. 228.

[228]) Said v. Butt, (1920) 3 K. B. 497; G. Scammel & Nephew v. Hurley, (1929) 1 K. B. 419.

[229]) Die Strafbestimmungen beziehen sich nicht nur auf Direktoren allein, sondern auf alle Personen, welche die einem Direktor eingeräumte Machtbefugnis tatsächlich innehaben, Bulawayo Market and Offices, (1907) 2 Ch. D. 458; „de facto manager" so R. v. Lawson, (1905) 1 K. B. 541; vgl. auch Stiebel Vol. 1, S. 40, 271.

[230]) Strafbestimmungen für Leiter von companies finden sich auch außerhalb der C. A., z. B. in sect. 20 ff. der „Larcency Act" des Jahres 1916 (6 & 7 Geo. V. c. 50).

[231]) R. v. Grubb, (1915); 2 K. B. 683.

Schluß.

Die strafrechtliche Bewertung der Tatbestände.

§ 41.

1. Während das deutsche und das französische Recht die Bankeruttdelikte außerordentlich streng bestrafen, ist das englische Recht in der strafrechtlichen Bewertung der Strafbestimmungen der Konkursgesetze weitaus milder, was wohl nicht zuletzt seinen Grund darin hat, daß es die Unterscheidung in einfachen und betrügerischen Bankerutt nicht kennt und somit keine Veranlassung hatte, den letzteren gegenüber dem ersteren durch eine, dem Wesen des Delikts entsprechend, schärfere Strafandrohung abzugrenzen.

Das deutsche Recht droht dem Täter des betrügerischen Bankerutts, § 239 KO, mit Zuchthaus von 1—15 Jahren und bei mildernden Umständen mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, während der einfache Bankerutt, § 240 KO, mit Gefängnis von 1 Tag bis zu 5 Jahren und bei mildernden Umständen mit einer Geldstrafe bis zu 6000 RM bedroht wird. Der Schwere des Delikts entsprechend wird im Falle des § 242 KO Zuchthaus von 1—10 Jahren und bei mildernden Umständen Gefängnis von 1 Tag bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu 6000 RM angedroht.

2. Das französische Gesetz geht bei Bestrafung des betrügerischen Bankerutts, art 591 c. d. c. noch über das deutsche Recht hinaus und droht für diesen Fall in art. 402 C. pén. mit Strafarbeit auf unbegrenzte Zeit (traveaux forcés à temps), während in derselben Bestimmung für den einfachen Bankerutt nur Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren festgesetzt worden ist. Nach art. 403 C. pén. werden die Teilnehmer am betrügerischen Bankerutt mit den gleichen Strafen bedroht, wie der „banqueroutier frauduleux".

3. Die Höchststrafe für die in der B. A. angeführten Strafbestimmungen, sect. 154 ff., ist, gleichgültig, ob es sich um „misdemeanours" oder „felonies"[1]) handelt, bei „indicment" Gefängnis bis zu 2 Jahren mit oder ohne „hard labour" und bei „summary conviction"[2]) Gefängnis bis zu 12 Monaten mit oder ohne „hard

[1]) Hier kommt nur sect. 159, B. A. 1914 in Frage, vgl. oben S. 45.

[2]) Indictable Offences sind Delikte, die nach erhobenen Anklagebeschluß — indicment — vor einer Jury verhandelt werden müssen; non-indictable

labour“ [3]). Dagegen werden die Vergehen gegen sect. 154, sub-sect. 13, 14, 15 bei „indictment“ mit „penal servitude“ bis zu 5 Jahren bedroht [4]).

Die in der C. A. eingesetzten Strafdrohungen stimmen im wesentlichen mit denen der B. A. 1914 überein. So werden nach sect. 271, 272, 273 C. A. die gleichen Strafen angedroht wie in den sachlich übereinstimmenden Vorschriften der B. A. 1914. Lediglich in sect. 274 sind als Strafen 1 Jahr Gefängnis bei „indictment“ oder 6 Monate Gefängnis bei „summary conviction“ eingesetzt worden.

Offences sind Delikte, die im summarischen Verfahren — Summary Jurisdiction — verfolgt werden müssen. Diese Unterscheidung beruht auf der „Summary Jurisdiction Act“ des Jahres 1879 (42 & 43 Vict. c. 49). Durch dieses Gesetz sind als zuständige Gerichte des summarischen Verfahrens die „Petty Sessions“ geschaffen worden, deren Kompetenz die Erledigung von Kriminalsachen als wichtigsten Teil umfaßt. Stets muß eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung — Statute — vorliegen, welche die absolute Zuständigkeit der Petty Sessions, die nie vermutet werden kann, begründet. Denn stets ist das summarische Verfahren die Ausnahme, das ordentliche Verfahren die Regel. Vgl. Stephan's Crim. Law, S. 189, 190, 191; Kenny, Outlines, S. 447, 448.

[3]) vgl. hierzu sect. 164, sub-sect. 1.

[4]) Diese Sonderregelung ergibt sich aus sect. 5 der „Deeds of Arrangement Act“ des Jahres 1926. Der Grund dieser Strafverschärfung soll die Lebensdauer der sog. „long Firm frauds“ abkürzen, d. h. Unternehmungen, die nur zu dem Zwecke geschaffen worden sind, auf betrügerische Weise Waren auf Kredit zu erhalten, um sie zu einem geringen Preis wieder abzugeben. Vgl. hierzu Ringwood, a. a. O., S. 222.

Lebenslauf.

Am 1. August 1908 wurde ich als Sohn des Mittelschullehrers Arno Alfred Grosse und seiner Ehefrau Margarete geb. Pallas in Halle a. d. Saale geboren. In Halle a. d. Saale besuchte ich die Schulen und bestand im Frühjahr 1926 die Reifeprüfung an dem Reform-Realgymnasium. Nach einer kaufmännischen Ausbildung in Hamburg studierte ich 8 Semester dort und in Halle. Unterbrochen wurde das Studium durch einen einjährigen Aufenthalt in Frankreich. In Halle hörte ich Vorlesungen bei den Herren Professoren Bilfinger, Boehmer, Fleischmann, Hein, Joerges, Kitzinger, Ruth, Schmidt, Schwinge und Siebert. Am 12. Oktober 1934 bestand ich am Oberlandesgericht in Naumburg die erste juristische Staatsprüfung.

Herrn Professor Dr. Schwinge möchte ich auch an dieser Stelle noch einmal danken für die Anregung zu der vorliegenden Arbeit und für die bei ihrer Ausarbeitung erteilten Ratschläge.

Halle/Saale, im September 1936.